

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 158

vom 9. März 1920.

Anwesend:

Präsident *Seitz* sowie sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Ing. *Zerdik* und Dr. *Loewenfeld-Russ*, ferner die Unterstaatssekretäre *Glöckel*, *Tandler* und *Waiss*.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. *Grimm*,
zu Punkt 9: vom Staatsamt für Volksernährung: Ministerialrat Dr. *Grünberger*.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. *Renner*.

bei Punkt 10: Vizekanzler *Fink*.

Dauer: 20.30 – 01.30

Reinschrift (24 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

22. Personalsitzung, Anhang zum KRP Nr. 158, (fol.12), Beilagen der Staatsämter

I n h a l t :

1. Bericht über das Ergebnis der weiteren Finanzverhandlungen in Paris.
2. Förderung der Subskription der Prämienanleihe.
3. Erhöhung der Tarife von Eisenbahn, Post, Telephon und Telegraphen zur Deckung des Mehraufwandes für die Zuwendungen an die Staatsangestellten.
4. Beitritt der Staatsregierung zu einem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung.
5. Berichte Nr. 9 und 10 der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
6. Änderungen in der Organisation der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
7. Instruktion der Staatsregierung zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung.
8. Bestellung der Vertreter der österreichischen Regierung beim interalliierten

Überwachungsausschuss für das Landheer.

9. Bericht über die Ernährungslage.
10. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).
11. Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 29. Februar 1910, L.G.Bl. Nr. 68, über die Entlohnung der Ärzte und Hebammen für die Behandlung erkrankter Armer und Findlinge.
12. Abänderung der Vollzugsanweisung betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA f. Finanzen über die Firmenverhandlungen wie etwa mit dem Bankhaus J. P. Morgan in Paris (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1/54-St.K. ex 1920 über die Ermächtigung zur vorübergehenden Weitergabe des bisher angefallenen Aktenmaterials an das Präsidium der Nationalversammlung sowie die Anfrage der Kommission, Verhandlungen für öffentlich erklären zu können (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 1/48 bzw. 1/56 St.K. ex 1920 über die Vorlage des 9. und 10. Berichts der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Instruktion der Staatsregierung z. Zl. 21/45 St.K.-20 zur Vollzugsanweisung über die Liquidierung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht und Antrag des StSchr. f. Volksernährung über die gegenwärtige Ernährungslage, beiliegend ein Schreiben des StSchr. an den Präsidenten des Organisationskomitees der Reparationskommission Jonnart (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Krankenanstaltengesetzes mit Erläuterungen (27 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 4490/VG/1920 auf Unterstützung des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages über die Entlohnung der Ärzte und Hebammen für die Behandlung Armer und Findlinge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 4931 ex 1920 über die Abänderung der Vollzugsanweisung hinsichtlich der Einführung von Transportbescheinigungen für Holz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12. Betr. Vollzugsanweisung über die Einführung von

Transportbescheinigungen für Holz (2 Seiten, gedruckt)

1.

Bericht über das Ergebnis der weiteren Finanzverhandlungen in Paris.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass es den beiden in Paris zurückgelassenen Vertretern des Staatsamtes für Finanzen gelungen sei, die vom sprechenden Staatssekretär gelegentlich des letzten Pariser Aufenthaltes angeknüpfte Verbindung mit dem Pariser Hause der Firma J.P. Morgan Harjes & Co. zu erweitern und die Firma nunmehr ins Auge gefasst habe, in Wien eine Zweigniederlassung der von ihr zur Besorgung des Warengeschäftes ins Leben gerufenen Aktiengesellschaft „Foreign Commerce Corporation of America“ in New-York zu errichten, sofern dieser seitens der österreichischen Regierung die Generalagentschaft für die staatlichen Ankäufe von Lebensmitteln und Rohstoffen übertragen werde.

Der sprechende Staatssekretär führt aus, dass ein derartiger Schritt des größten und solidesten amerikanischen Bankhauses für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens von der gewichtigsten Bedeutung sei und daran die Hoffnung geknüpft werden könne, das Interesse der Firma auch für andere österreichische Angelegenheiten, so den Ausbau der Wasserkräfte und die Elektrifizierung der Staatsbahnen, wie auch für die Versorgung unserer Industrie mit Rohstoffen zu gewinnen.

Angesichts dessen erbitte Redner die Ermächtigung, an die Firma J.P. Morgan Harjes & Co. ein Schreiben richten zu dürfen, in welchem die „Foreign Commerce Corporation of Amerlca“ zum Generalagenten für die staatlichen Einkäufe an Lebensmitteln und Rohstoffen unter der Voraussetzung bestellt wird, dass sie in kürzester Zeit eine Filiale in Wien errichtet.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

2.

Förderung der Subskription der Prämienanleihe.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass das Ergebnis der Zeichnungen auf die Prämienanleihe bisher ein höchst unbefriedigendes geblieben sei. Die Ursache liege zum größten Teile darin, dass die Anleihe seitens der öffentlichen Faktoren und der politischen Parteien nicht die wünschenswerte Förderung erfahre. Redner habe bereits an sämtliche Staatssekretäre Schreiben gerichtet, in denen er die Mitwirkung der einzelnen Ressorts zur Belebung des Interesses der Bevölkerung an der Prämienanleihe erbittet. Er wende sich nunmehr an die parlamentarischen Mitglieder des Kabinettes mit dem dringenden Ersuchen, ihre Parteien und deren Presse zu einem nachdrücklicheren Eintreten für die Prämienanleihe

zu veranlassen, damit auch in politischer Hinsicht jene Voraussetzungen geschaffen werden, von denen der Erfolg der Subskription wesentlich abhängt. Sollte die Prämienanleihe ohne das erhoffte Ergebnis bleiben, so müssten daraus die verhängnisvollsten Folgen für jede weitere Aktion zur Geldaufbringung im Inlande wie auch für die Aussichten auf Erlangung ausländischer Kredite erwachsen.

In der anschließenden Debatte geben die Staatssekretäre Dr. Ellenbogen, Dr. D e u t s c h und Dr. M a y r sowie Vizekanzler F i n k nähere Aufschlüsse über die Haltung ihrer Parteipresse gegenüber der Prämienanleihe und bringen den Wunsch zum Ausdruck, dass von Seite des Staatsamtes für Finanzen Maßnahmen getroffen werden mögen, um in der Bevölkerung ein stärkeres Interesse für die Prämienanleihe zu erwecken, vor allem aber um die Banken zu einer erhöhten Aktivität für die Erlangung von Zeichnungen zu bringen.

Der V o r s i t z e n d e äußert die Absicht, mit den beiden koalitierten Parteien über die Frage eines verstärkten Eintretens für die Prämienanleihe Fühlung nehmen zu wollen.

Diese Absicht findet die Zustimmung des Kabinettsrates.

3.

Erhöhung der Tarife von Eisenbahn, Post, Telephon und Telegraphen zur Deckung des Mehraufwandes für die Zuwendungen an die Staatsangestellten.

Staatssekretär P a u l bespricht die Erhöhungen, welche in den Tarifen von Eisenbahn, Post, Telegraphen und Telephon einzutreten haben werden, um daraus, wie beabsichtigt, die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die jüngsten Zuwendungen an die Staatsangestellten zu gewinnen. Da von dem auf 1,9 Milliarden veranschlagten Mehrerfordernis für diese Zwecke 100 Millionen aus dem Tabakmonopol eingebracht werden sollen, erübrigen für die staatlichen Verkehrsunternehmungen noch 1800 Millionen Kronen zu bedecken, so dass zusammen mit einem Defizit von 500 Mill. K der Eisenbahnen und von rund 100 Mill. K aus dem Postbetriebe für Mehreinnahmen in der Höhe von 2400 Mill. K vorzusorgen wäre.

Die Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb seien für das Jahr 1920 auf 2138 Mill. K und zwar 486 Mill. K aus dem Personenverkehr, 40 Mill. K aus dem Gepäckverkehr und 1216 Mill. K aus dem Güterverkehr veranschlagt. Darnach müsste bei den Eisenbahnen eine Erhöhung der Tarife in der Weise eintreten, dass durch eine 50%ige Erhöhung des Personentarifes 243 Mill. K, durch eine 50%ige Erhöhung des Gepäcktarifes 20 Mill. K und eine 80%ige Erhöhung des Gütertarifes 1290 Mill. K aufgebracht werden. Aus dem Postbetriebe könnten bei einer 100%igen Erhöhung 400 Mill. K, von Telegraph und Telephon

200 Mill. K und aus Verkehrssteuern 300 Mill. K erwartet werden. Zusammen ergebe das den benötigten Betrag von 2450 Mill. K.

Bei Durchführung dieser Erhöhungen müsse aber auf eine derartige Verteilung Bedacht genommen werden, dass eine Prohibitivwirkung der neuen Sätze vermieden bleibt. Insbesondere müsse bei den Eisenbahntarifen beachtet werden, dass eine lineare Steigerung der Frachttarife für zahlreiche Güter eine derartige Verteuerung des Transportes mit sich brächte, dass sie künftighin auf der Eisenbahn überhaupt nicht mehr verfrachtet werden könnten. Der sprechende Staatssekretär habe, da sich solche Wirkungen bereits aus den letzten Tariferhöhungen zu äußern begannen, eine Tarifreform in Aussicht genommen, welche die Tarife je nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Güter verschieden festsetzt. Nach den noch zu leistenden Vorarbeiten wäre aber mindestens ein Vierteljahr erforderlich, bevor der neue Tarif in Geltung gesetzt werden könnte. Da aber die Lage der staatlichen Finanzen einen derart langen Aufschub nicht zulassen, erübrige nun kein anderer Ausweg, als trotz aller Bedenken doch zu einer linearen Erhöhung der Gütertarife im Ausmaße von 80 % zu greifen. Die Regelung hätte aber nur einen provisorischen Charakter zu tragen und der Tarifreform nicht vorzugreifen. Redner gedenke vielmehr die Vorbereitungen für die in den wesentlichsten Zügen bereits fertiggestellte Tarifreform unter Abänderung ihrer Sätze auf die zur Erzielung der angestrebten Mehreinnahmen von 1550 Mill. K fortzusetzen, um sie möglichst bald in Geltung treten lassen zu können, und der Öffentlichkeit gelegentlich der Vornahme der linearen Tariferhöhungen bekanntzugeben, dass damit nur ein kurzfristiges Provisorium geschaffen werde, an dessen Stelle schon in der nächsten Zeit der neue Reformtarif treten solle.

Redner erbitte nunmehr die Entscheidung des Kabinettsrates, in welcher Form der Nationalversammlung von den geplanten Maßnahmen Mitteilung zu machen wäre. Im Hinblick auf die weitgehende Belastung der Volkswirtschaft könne die Regierung die Tariferhöhung unmöglich auf eigene Verantwortung vornehmen, dem Parlamente aber fehle vor der Verabschiedung des Gesetzes über die Übertragung der Tarifhoheit an die Nationalversammlung im gegenwärtigen Augenblicke noch die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten.

Nachdem zu der Angelegenheit der *Vorsitzende*, Vizekanzler *Fink* und Staatssekretär *Eldersch* gesprochen hatten, beschließt der Kabinettsrat, die Absicht auf Vornahme von Tariferhöhungen bei den staatlichen Verkehrsunternehmungen zur Deckung des Mehrerfordernisses aus den Zuwendungen an die Staatsangestellten in dem Motivenbericht der Gesetzesvorlage, betreffend die Bezugsregelung der Staatsangestellten

anzukündigen, um so dem Finanz- und Budgetausschuss Gelegenheit zu bieten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters wird der Staatssekretär für Verkehrswesen eingeladen, die Vollzugsanweisungen, mit welchen die Tariferhöhungen in Kraft gesetzt werden sollen, zunächst dem Präsidenten der Nationalversammlung mit der Bitte um Behandlung im Hauptausschusse vorzulegen, da die Regierung sich nicht für befugt erachte, aus eigener Machtvollkommenheit derartig weitgehende Belastungen des Wirtschaftslebens zu verfügen. Schließlich wird die Öffentlichkeit darüber aufzuklären sein, dass die 80%ige lineare Erhöhung des Gütertarifes nur einen Notbehelf darstelle, welcher in kürzester Frist durch eine neue Tarifreform abgelöst werden soll.

4.

Beitritt der Staatsregierung zu einem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung.

Nach dem Vorschlage des **V o r s i t z e n d e n** erhebt der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz wegen Bewilligung einer einmaligen nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfegesetz) keine Vorstellung.

Das Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre, dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Unterfertigung vorzulegen.

5.

Berichte Nr. 9 und 10 der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom 2. d.M. die Berichte Nr. 9 und 10 der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen neuerlich zur Verhandlung und beantragt deren Weiterleitung an die Nationalversammlung.

Staatssekretär Dr. **R a m e k** spricht sich unter Berufung auf seine Ausführungen in der Kabinettsitzung vom 2. März gegen die Weiterleitung des Berichtes Nr. 9 aus. Die Kommission, deren Wirkungskreis sich nach dem Gesetze nur auf die Erhebung militärischer Pflichtverletzungen zu beschränken habe, sei darin weit über ihre Befugnisse hinaus gegangen, indem sie sich in eine ihr nicht zustehende Beurteilung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes einließe. Der Bericht verstoße also gegen das Gesetz und müsse von der Regierung zurückgewiesen werden, soll nicht die Autorität des Obersten Gerichtshofes in der gesamten Öffentlichkeit zum Schaden einer geordneten Rechtspflege die schwerste Erschütterung erfahren.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt neuerlich, dass die Regierung kein Recht besitze, an den Berichten der Kommission eine wie immer geartete Zensur zu üben oder dazu auch nur Stellung zu nehmen. Redner müsse daher entschiedene Einsprache dagegen erheben, dass etwa das Kabinett als solches die Weiterleitung der Berichte an die Nationalversammlung mit meritorischen Erörterungen über deren Inhalt verknüpfe. Das äußerste Zugeständnis an die Auffassung des Staatssekretärs für Justiz läge in einer Ermächtigung an diesen, in der Nationalversammlung über den Bericht eine Erklärung von seinem Ressortstandpunkte aus abzugeben.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich noch Vizekanzler F i n k und die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und E l d e r s c h beteiligen, erhebt der Kabinettsrat den Vermittlungsvorschlag des V o r s i t z e n d e n zum Beschluss, die Berichte Nr. 9 und 10 durch die Staatskanzlei unter einfachem Hinweis auf den § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 132, an den Präsidenten der Nationalversammlung weiterleiten zu lassen und in die Begleitnote nur das Beifügen aufzunehmen, dass im Anhange eine Erklärung des Staatssekretärs für Justiz zu dem Bericht Nr. 9 beigeschlossen sei.

Die Erklärung wird im Einvernehmen zwischen den Staatssekretären Dr. R a m e k und E l d e r s c h auszuarbeiten sein und im Wesen zu besagen haben, dass nach der Auffassung des Staatssekretärs für Justiz der Bericht seinem Inhalte nach eine Überschreitung der Kompetenz der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen darstelle und die darin an dem Obersten Gerichtshof geübte Kritik sachlich nicht gerechtfertigt und in vielen Punkten zu weitgehend sei.

6.

Änderungen in der Organisation der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Zusammenhange mit der Behandlung ihres Berichtes über die Vorgänge beim Abschluss des Waffenstillstandes den Wunsch geäußert habe, durch eine Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 132, die Ermächtigung zu erhalten, ihre Verhandlungen nach freiem Ermessen auch öffentlich abführen zu dürfen. Die Kommission begründe ihre Anregung damit, dass die geheime Verhandlungsmethode in der Bevölkerung ein ganz falsches Bild von der Tätigkeit der Kommission habe entstehen lassen und sie böswilligen Angriffen aussetze, denen am besten dadurch der Boden entzogen werden könnte, dass die Kommission das Recht bekommt, ihre

Wirksamkeit vor der Öffentlichkeit auszuüben

Von anderer Seite wieder seien Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Bestandes der Kommission überhaupt oder wenigstens hinsichtlich des jetzigen Aufbaues laut geworden. Ihr Aufgabenkreis sei in einer Art umschrieben, dass in den positiven Fällen die Endentscheidungen nicht von der Kommission, sondern vom Obersten Gerichtshof auszugehen haben, woraus sich ein fortgesetzter Anlass zu Divergenzen mit der Rechtssprechung eines unabhängigen Gerichtes ergebe.

Redner habe die Absicht, den gesamten Fragenkomplex einer Kabinettskonferenz zuzuweisen, die alle hinsichtlich der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vorliegenden Anträge vorzuberaten und sodann innerhalb 14 Tagen dem Kabinettsrate Vorschläge über die bezüglich der Kommission vorzunehmende Regelung zu erstatten hätte.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Vorgangsweise zu und beschließt die Einsetzung einer Kabinettskonferenz, welche unter der Führung des Staatssekretärs P a u l aus den Staatssekretären Dr. D e u t s c h, E l d e r s c h, Dr. M a y r und Dr. R a m e k zu bestehen hat.

7.

Instruktion der Staatsregierung zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die Genehmigung des Kabinettsrates für den Entwurf einer Instruktion der Staatsregierung zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung.

8.

Bestellung der Vertreter der österr. Regierung beim interalliierten Überwachungsausschuss für das Landheer.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h stellt anknüpfend an den in der Kabinettsitzung vom 20. Februar d.J. erstatteten Bericht, betreffend den Verkehr mit den interalliierten Missionen, den Antrag, als Beauftragte der österreichischen Regierung im interalliierten Überwachungsausschuss für das Landheer die beiden Liquidierungsinspektoren der Nationalversammlung Abgeordneten Johann S m i t k a und Abgeordneten Rudolf B u c h i n g e r zu bestellen, um schon durch die Auswahl von Zivilpersonen für diese Funktion zum Ausdruck zu bringen, dass in Österreich der Bestand einer Militärmacht

aufgehört habe. Zur Erledigung rein militärischer Fragen werden den beiden Genannten Offiziere als Sachverständige beizugeben sein.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei und ermächtigt den Staatssekretär für Heerwesen, mit den beiden Liquidierungsinspektoren wegen Übernahme der ihnen zugedachten Funktion Rücksprache zu pflegen und im Falle ihrer Einwilligung von deren Bestellung als Beauftragte der österreichischen Regierung im interalliierten Überwachungsausschuss für das Landheer der interalliierten Kontrollkommission mit der entsprechenden Begründung Mitteilung zu machen.

9.

Bericht aber die Ernährungslage.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n erstattet Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r einen eingehenden Bericht über die gegenwärtige Ernährungslage. Darnach ist der Bedarf an den wichtigsten Lebensmitteln nur bis etwa zur Hälfte des Monates April gedeckt, so dass es notwendig erscheine, rechtzeitig nachdrückliche Schritte bei der Entente zu unternehmen, um den Eintritt eines Vakuums hintanzuhalten. Redner fügt bei, dass von der in den Zeitungen angekündigten Getreideaushilfe Amerikas auf Rechnung des künftigen Kredites bis zur Stunde weder dem Staatsamte für Volksernährung, noch den fremden Missionen in Wien eine offizielle Nachricht zugekommen sei.

Die Anträge des Staatsamtes für Volksernährung gehen dahin, der Staatskanzler möge im Vereine mit der Gesamtregierung bei den Vertretern der fremden Mächte in Wien und bei der Subkommission der Reparationskommission neuerlich eindringliche Vorstellungen erheben, dass binnen kürzester Frist, wenn möglich mit Terminangabe Vorkehrungen getroffen werden, um die Lebensmittelversorgung der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen.

Die zu unternehmenden Schritte hätten zu bezwecken

a) dass für die nächsten Monate ungeachtet die in Aussicht gestellten Kredite noch nicht bewilligt sind, die notwendigen wichtigsten Lebensmittelmengen, nach der von uns wiederholt bezeichneten Art und Menge sofort auf Kredit geliefert und – angesichts der in Deutschland bestehenden Transportschwierigkeiten über Triest nach Österreich gebracht werden,

b) dass die Verwirklichung der in Paris in Aussicht gestellten großzügigen Kreditaktion und der Versorgung Österreichs mit Lebensmitteln und Rohstoffen eine Beschleunigung erfahre.

In dieser Hinsicht wäre insbesondere der amerikanische Bevollmächtigte zu ersuchen, bei

seiner Regierung nachdrücklichst auf die endliche Bewilligung des beantragten amerikanischen Kredites hinzuwirken.

Des weiteren erbittet der Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung Vorsorgen von Seite des Staatsamtes für Finanzen, dass der Geldbedarf der Kriegsgetreideanstalt, der deutschösterreich. Lebensmitteleinfuhrstelle und der Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zum Ankauf der von ihnen bewirtschafteten Artikel während der beiden nächsten Monate im Betrage von 2 Milliarden Kronen ungeachtet der Inanspruchnahme der staatlichen Kassenbestände durch die neuen Zuwendungen an die Staatsangestellten flüssig gehalten werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt in dieser Hinsicht beruhigende Erklärungen ab.

Der Kabinettsrat ladet den V o r s i t z e n d e n ein, die vom Staatsamte für Volksernährung beantragten Schritte bei den Missionen und den Regierungen der alliierten Mächte zu unternehmen.

10.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r legt dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) vor und erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung. Die Vorlage bezwecke eine gesetzliche Regelung über die Aufbringung der Mittel für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten und werde auch die Grundlage bieten, den Wiener Krankenanstaltenfond für die Zukunft zu sanieren. Der Entwurf sei mit den beteiligten Staatsämtern durchberaten worden und hätte auch das Einverständnis der koalitierten Parteien gefunden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet gegen den § 50 ein, dass daraus das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien die Befreiung von der Rückerstattung jener Beträge ableiten könnten, welche der Staat als Vorschüsse auf die von Land und Gemeinde übernommenen, jedoch nicht eingezahlten Drittelanteile an dem Defizit des Krankenanstaltenfondes geleistet hat. Die Finanzverwaltung müsse daher verlangen, dass entweder die Einbringung des Gesetzentwurfes von der vorherigen ausdrücklichen Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung seitens des Landes und der Gemeinde Wien abhängig gemacht werde oder dass wenigstens der § 50 Abs. 1 die Einschaltung erhalte, dass die Zinsen und Rückzahlungsbeträge für Anleihen, die vor dem Geltungsbeginn dieses

Gesetzes zur Deckung von Errichtungs- oder Betriebskosten aufgenommen wurden, unbeschadet des bisherigen Rechtszustandes in die Grundlage für die Bemessung der Beitragsleistungen nicht einzubeziehen seien.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erwidert, dass der § 50 gerade die Absicht verfolge, die Regelung der Rückzahlungspflicht hinsichtlich dieser Vorschüsse dem Geltungsbereiche des Gesetzes zu entziehen und einer besonderen Abmachung des Staates mit den beiden anderen Faktoren vorzubehalten. Ein Aufschub in der Einbringung des Entwurfes sei unmöglich und wäre auch für die Staatsfinanzen abträglich. Denn jetzt beruhen die Leistungen des Landes und der Gemeinde Wien zum Krankenanstaltenfond auf bloßer Freiwilligkeit und der Staat würde erst durch das Gesetz die Sicherheit erlangen, das Defizit mit keinem höheren Anteil als zu 3/8 übernehmen zu müssen. Der sprechende Unterstaatssekretär sei jedoch mit jeder Änderung im Wortlaut des Paragraphen einverstanden, welche zum Zweck hat, die oben angedeutete Ansicht schärfer zum Ausdruck zu bringen.

Dem von Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r vertretenen Standpunkt schließen sich auch Präsident S e i t z sowie die Staatssekretäre E l d e r s c h und H a n u s c h an.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich die Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der von Staatssekretär Dr. R e i s c h beantragten Abänderung im § 50.

11.

Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betr. die Abänderung des Landesgesetzes vom 29. Febr. 1910, L.G.Bl. Nr. 68, über die Entlohnung der Ärzte und Hebammen für die Behandlung erkrankter Armer und Findlinge.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg vom 5. Februar d.J., betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 29. Februar 1910, L.G.Bl. Nr. 68, über die Entlohnung der Ärzte und Hebammen für die Behandlung erkrankter Armer und Findlinge abgesehen und der Kundmachung des Gesetzes durch die Landesregierung zugestimmt werde.

18.

Abänderung der Vollzugsanweisung betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass vom Hauptausschusse gegen die vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 10. Februar d.J. genehmigte und wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Behandlung im Hauptausschusse kundgemachte Vollzugsanweisung betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz Einsprache erhoben worden sei. Der Hauptausschuss habe sich die Genehmigung der Vollzugsanweisung vorbehalten und in meritorischer Beziehung die Ausschaltung der Bestimmung des § 5 a, nach welcher die Beibringung von Transportbescheinigungen für Sendungen innerhalb eines Landes nicht erforderlich ist, verlangt, da nach seiner Meinung die Brennholzversorgung Wiens nur dann gewährleistet werden könne, wenn die bisherige Kontrolle der Holzlieferungen aus Niederösterreich nach Wien durch die Transportscheine aufrecht erhalten bleibe.

Der sprechende Staatssekretär beantrage nunmehr, dem Hauptausschusse für § 5 folgende Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Die Beibringung von Transportbescheinigungen ist nicht erforderlich:

- a) für Regiesendungen der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung zu Bau- und Betriebszwecken,
- b) für Sendungen aus dem Zollauslande.

Ob und in welcher Weise für Sendungen innerhalb des Bereiches eines Landes die Beibringung eines Transportscheines erforderlich ist, haben die Landesregierungen nach eingeholter Zustimmung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege zu verfügen“.

Der sprechende Staatssekretär könne jedoch nicht umhin, seine Bedenken gegen die vom Hauptausschusse gewünschte Abänderung zu äußern, weil durch die Einführung des Transportscheinzwanges innerhalb der Landesgrenzen der Wirtschaft eine ungeheure Erschwernis erwachsen müsse und zudem die Länder nicht über das Personal verfügen, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen. Aus diesem Grunde solle der Transportscheinzwang wenigstens nicht obligatorisch festgelegt, sondern seine Einführung den Landesregierungen überlassen werden.

Präsident S e i t z erklärt, die vom Vorredner vorgeschlagene Fassung widerspreche dem einmütig erhobenen Wunsche des Hauptausschusses nach Beibehaltung des Transportscheinzwanges für die Sendungen innerhalb des Landes, und könne dazu führen, dass der Hauptausschuss der Vollzugsanweisung überhaupt die Genehmigung versagt. Den gegen die Transportscheinpflicht geltend gemachten Bedenken könne höchstens in der Form Rechnung getragen werden, dass das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft dem

Hauptausschuss zwei Entwürfe für eine Vollzugsanweisung vorlege, einer in der Fassung, dass Punkt a) des § 5 der jetzigen Vollzugsanweisung außer Kraft gesetzt wird, der zweite enthaltend neben der Außerkraftsetzung dieses Punktes die Ermächtigung der Landesregierungen, von der Beibringung der Transportscheine für den Verkehr im Lande abzusehen.

Der Kabinettsrat tritt der Auffassung des Präsidenten *S e i t z* bei und beschließt, dem Hauptausschusse Entwürfe für eine neue Vollzugsanweisung in der vorgeschlagenen doppelten Fassung zur Entscheidung für die eine oder die andere Form vorzulegen. Gleichzeitig wird der Präsident der Nationalversammlung gebeten, zu der betreffenden Sitzung des Hauptausschusses den Staatssekretär für land- und Forstwirtschaft einzuladen.

KRP 158 vom 9. März 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA f. Finanzen über die Firmenverhandlungen wie etwa mit dem Bankhaus J. P. Morgan in Paris (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1/54-St.K. ex 1920 über die Ermächtigung zur vorübergehenden Weitergabe des bisher angefallenen Aktenmaterials an das Präsidium der Nationalversammlung sowie die Anfrage der Kommission, Verhandlungen für öffentlich erklären zu können (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 1/48 bzw. 1/56 St.K. ex 1920 über die Vorlage des 9. und 10. Berichts der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Instruktion der Staatsregierung z. Zl. 21/45 St.K.-20 zur Vollzugsanweisung über die Liquidierung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Bericht und Antrag des StSchr. f. Volksernährung über die gegenwärtige Ernährungslage, beiliegend ein Schreiben des StSchr. an den Präsidenten des Organisationskomitees der Reparationskommission Jonnart (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Entwurf des Krankenanstaltengesetzes mit Erläuterungen (27 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 4490/VG/1920 auf Unterstützung des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages über die Entlohnung der Ärzte und Hebammen für die Behandlung Armer und Findlinge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 4931 ex 1920 über die Abänderung der Vollzugsanweisung hinsichtlich der Einführung von Transportbescheinigungen für Holz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12. Betr. Vollzugsanweisung über die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz (2 Seiten, gedruckt)

Deutschösterreichisches Staatsamt
der Finanzen.

9. III. 20

ad. 21. 454/20

Betreff:

Foreign Commerce Corporation
in New York; Errichtung einer
Filiale in Wien.

ad 1.)

Die Firma J.P. Morgan in New York, die stärkste Kapitalmacht Amerikas, hat während des Krieges fast die gesamten staatlichen Einkäufe für Frankreich und England in Amerika besorgt. Sie wünscht ihr Finanzgeschäft vom Warengeschäft zu trennen und hat deshalb vor einigen Monaten in New York eine Aktiengesellschaft die „Foreign Commerce Corporation of America“ mit einem relativ kleinen Aktienkapital gegründet, deren Aktien sie ausschliesslich selbst besitzt. Die neue Corporation ist daher nur ein anderer Name für J.P. Morgan. Leiter dieser Corporation sind Mr. Murphy und Mr. Davison. Die Corporation will zunächst in den Hauptstädten der Alliierten, in Paris, London, Rom und Brüssel, dann möglicherweise auch in Amsterdam Zweigniederlassungen errichten und von ihnen aus die Rohstoffversorgung Europas betreiben.

Gelegentlich der Pariser Verhandlungen über die Verwertung der von der Reparationskommission freigegebenen ausländischen Effekten, suchten und fanden die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen Gelegenheit, die Frage einer Betätigung der Firma Morgan und der Foreign Commerce Corporation in Oesterreich zu erörtern. Es traf sich sehr günstig, dass die massgebenden Herren der New Yorker Firma Mr. Murphy, Mr. Davison und Mr. Anderson in Paris waren. Dabei zeigte es sich, dass man in amerikanischen Finanzkreisen

*)
O. F. R. Dr. Patzauer
und Dr. Simon



000001

43

über die Rechtssicherheit und Steuerpolitik Oesterreichs ganz abenteuerliche Vorstellungen habe, denen aber unsere Vertreter unter Hinweis auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, den neuen Staat nach Zerfall des alten grossen Wirtschaftsgebietes rasch in geordnete Bahnen zu leiten, sehr energisch und mit viel Erfolg widersprachen. Das Ergebnis der Verhandlungen zeigt, dass es gelang, diese Bedenken der Amerikaner zu zerstreuen. Dabei kam auch zu Tage, dass die Czechen und die Polen sehr geschickt wegen Errichtung von Niederlassungen in Prag und Warschau vorgearbeitet haben. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, dass Wien noch heute das oekonomische Zentrum der gewesenen Monarchie darstelle, dass die grossen Industrieunternehmen und Banken ihren Sitz in Wien haben und dass vor allem die wirtschaftlich geschulten Menschen in Wien leben. Von Wien aus könne die industrielle Regenerierung von Central- und Osteuropa veranlasst werden. Die Vertreter Morgans ~~sagten~~ setzten darauf zu, sie würden möglichst bald einige Vertreter nach Wien entsenden, die hier die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen hätten. Nach mehrtägigen Rücksprachen erklärten aber Morgans darüber hinaus: sie würden in aller kürzester Zeit in Wien eine Filiale der Gesellschaft errichten, wenn sich die österreichische Regierung entschlösse, ihre Einkäufe an Lebensmittel und Rohstoffen durch die Firma Morgan (F. C. C.) als Generalagent besorgen zu lassen. Dieses Büro hätte auch ~~zur~~ die Aufgabe, den privatwirtschaftlichen Bedarf der Industrie zu studieren und würde dann rasche-



000002

43

stens und wahrscheinlich auf die billigste Art der Industrie die notwendigen Rohstoffe zur Verfügung stellen. Während so ursprünglich unabhängig von jeder Bedingung die Entsendung von Beamten zum Studium der Verhältnisse zugesagt worden war, trat im Laufe der weiteren Verhandlungen das sichtliche Bestreben der Firma zu Tage, Generalagent der österreichischen Regierung zu werden, wobei sie es aber im Unklaren liess, ob und in welchem Zeitpunkte sie auch ohne Bestellung zum Generalagenten an eine Etablierung in Oesterreich denke.

Dagegen zeigte sich die Firma Morgan in der Frage der Gewährung eines unmittelbaren Kredites an Oesterreich sehr zurückhaltend. Sie verwies darauf, daß tägliches Geld in Amerika oft 25 % koste und dass beispielsweise eine Anleihe der Städte Marseille, Bordeaux und Lyon, die in New York mit 7 % im November 1919 aufgelegt worden sei, bisher nur halb plazierbar war. Unter solchen Verhältnissen des amerikanischen Geldmarktes könne man an die Kontrahierung von Staatsanleihen ohne Sicherheiten in Amerika derzeit nicht denken.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Firma Morgan ihre Bedenken gegen die politische Lage Oesterreichs aufgegeben hat, und dass sie bereit ist, in kürzester Zeit ein ständiges Büro in Wien zu eröffnen, wenn ihr eine Art von Generalagentenschaft für Regierungsankäufe übertragen wird. Dieses Büro würde dann auch für den Bedarf der Industrie sorgen.

Errichtet die Firma in Wien eine Filiale, so ist damit endlich erreicht, dass die grösste Kapitalmacht Amerikas in Wien sesshaft wird, dass Reisen österreichischer Delegierter nach Amerika, die monate-



lang mit ungeheuren Kosten zu erhalten wären, erspart werden und dass die österreichische Industrie kostenlos in unmittelbarem Konnex mit dem amerikanischen Markte gebracht wird. Wenn die französische und englische Regierung das Haus Morgan während des Krieges zu ihrem Generalagenten gemacht hat, so kann wohl auch die österreichische Regierung einer gleichen Bestellung mit voller Beruhigung zustimmen, weil es bei dem Range der Firma Morgan ganz ausgeschlossen erscheint, dass sie ihre Stellung missbrauchen könnte. Dann würden auch alle Proponenten, Projektanten und Provisionsjäger ausgeschlossen bleiben, die sich bisher ohne jeden sichtbaren Erfolg in Wien herumtreiben und immer wieder falsche unerfüllbare Hoffnung erregen. Besonders aber würde die Errichtung einer Wiener Filiale ganz ausserordentlich unsere Valutaverhältnisse günstig beeinflussen, weil durch sie zum Ausdruck kommen würde, dass Amerika in unseren Wiederaufbau Vertrauen setzt.

Antrag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, ein Schreiben an Morgan zu richten, in dem er die Foreign Commerce Corporation zum Generalagenten für staatliche Einkäufe von Lebensmitteln und Rohstoffen unter der Voraussetzung bestellt, dass die F.F.C. in kürzester Frist eine Filiale in Wien errichtet. Ueber die Angelegenheit ist im Interesse der Sache zunächst Stillschweigen zu bewahren.



Mapus

000004

45

Handwritten notes: "Handwritten 24/2 20" and "50" with a signature.

Handwritten note: "ad 5.)"

Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen und das Staatsamt für Heereswesen haben auf Ersuchen der Staatskanzlei das gesamte auf den Abschluß des Waffenstillstandes bezughabende Erhebungs- und Aktenmaterial zur Verfügung gestellt.

Abgesondert hievon hat die Kommission zur Erhebung militärischer ./. Pflichtverletzungen die in Abschrift folgende Note anher gerichtet.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle

1.) sie ermächtigen, das anher gelangte Aktenmaterial der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen und des Staatsamtes für Heereswesen nach Prüfung und Berichterstattung durch die unter 2 berufene Kabinettskonferenz an das Präsidium der Nationalversammlung mit dem Ersuchen um seinerzeitige Rückstellung weiterzuleiten,

2.) über den Antrag der Kommission auf Ermöglichung, ihre Verhandlungen für öffentlich zu erklären, - allenfalls nach Berichterstattung durch eine für diesen Zweck aufzustellende, aus den Herren Staatssekretären für Justiz und für Heereswesen und den diesen beigegebenen Unterstaatssekretären bestehende Kabinettskonferenz - grundsätzlich Beschluß fassen und zustimmendenfalls die beteiligten Staatsämter für Justiz und für Heereswesen mit der Ausarbeitung des erforderlichen Gesetzentwurfes betrauen.



000005

A b s c h r i f t

eines Berichtes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 31. Jänner 1920, Z. 13/20-1 an den Herrn Staatskanzler.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen war in letzter Zeit Gegenstand heftiger Angriffe in der Öffentlichkeit. Diese Angriffe sind zum Teile darauf zurückzuführen, daß der Kommission durch § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.132, die Pflicht der Amtsverschwiegenheit auferlegt ist: das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit der Kommission wird durch sehr trübe Quellen befriedigt, und es kann der Schein entstehen, daß die Kommission ihre Pflicht nur lässig erfülle.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes gestattet sich die Kommission zunächst, die Regierung zu ersuchen, die von ihr bereits erstatteten Berichte, entsprechend der Bestimmung des § 8 des angeführten Gesetzes mit tunlichster Beschleunigung an die Nationalversammlung zu leiten und für ihre Veröffentlichung Sorge zu tragen.

In zweiter Reihe ergibt sich die Frage, ob die Verhandlungen der Kommission öffentlich abgehalten werden sollen. Darüber hat zunächst der Vorsitzende der Kommission, sodann die Kommission selbst sich in zwei Zuschriften an das Staatsamt für Heerwesen ddo. 11. November und 18. November 1919, geäußert, von denen Abschriften beiliegen. Die Kommission wiederholt ihren Antrag, sie durch Aenderung des Gesetzes zu ermächtigen, nach freiem Ermessen ihre Verhandlungen für öffentlich zu erklären.



~~2/5~~

und 5.)

1/48 -St.K.

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat den in Abschrift zuliegenden 9. Tätigkeitsbericht erstattet, der ausschließlich das Strafverfahren gegen den Feldmarschalleutnant Alois Pokorny zum Gegenstande hat.

In dem Berichte wird die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Falle Pokorny einer außerordentlich scharfen Kritik unterzogen und dem Obersten Gerichtshof geradezu die Fähigkeit zur richtigen juristischen Beurteilung der Angelegenheit abgesprochen. Es wird ihm leichtfertige Vornahme tatsächlicher Feststellungen, offenbar unzureichende und aktenwidrige Urteilsbegründung, das Ziehen juristisch völlig unhaltbarer Schlussfolgerungen, ja schließlich der Mangel an Objektivität gegenüber einem Berufstande vorgeworfen.

Die Staatskanzlei vermeint nun, daß es geboten ist, vor einer endgültigen Verfügung über den Bericht der Kommission, dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ entsprechend, vorerst im vertraulichen Wege eine Aeusserung des Obersten Gerichtshofes einzuholen, worin diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber den gegen ihn gerichteten Vorbringungen des Berichtes gegeben wäre, und stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle diesem Vorgang zustimmen.



000007

N e u n t e r B e r i c h t

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An den

Herrn Staatskanzler !

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen zum Zwecke der Weiterleitung an die Nationalversammlung den nachstehenden

B e r i c h t

Mit Beschluss der Kommission vom 12. April 1919 wurden die Akten über die Erhebungen gegen den Feldmarschalleutnant Alois P o k o r n y wegen dringenden Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt (§ 380 MSTG) dem Generalstaatsanwalt abgetreten. Dieser erhob am 8. Oktober 1919 gegen den Genannten die Anklage. Die am 20. November 1919 bei dem Obersten Gerichtshofe durchgeführte Hauptverhandlung endete mit einem Freispruche. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes G.Z.Vr.I/19 liegt in beglaubigter Abschrift bei.

28

I. Die Vorgeschichte.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zu Kriegsbeginn war FML. Pokorny Kommandant der 11. Infanterie-Truppen-Division; am 8. August 1914 befand er sich mit seinem Stabe



in Brzesany; das ihm unterstehende Inf.Reg.Nr. 58 stand in Lipica dolna. An diesem Tage zwischen 7 Uhr und 8 Uhr abends bemerkten zwei Hauptleute dieses Regimentes, Wasil und Baron Garainow, verdächtige Lichterscheinungen, die sie als Signale deuteten. Garainow entsendete einen Reiter an den Ort, von dem diese „Signale“ ausgingen. Es ergab sich folgende Aufklärung.

In der Mühle des Abraham Tunis in Lipica dolna war seit drei Tagen ein Müllerbursche namens Johann Grecko beschäftigt. Dieser zeigte an jenem Abende zunächst innerhalb der Mühle, dann im Freien vor der Mühle einigen Bauern ein Kunststück: er nahm Petroleum in den Mund und blies es auf ein brennendes Zündhölzchen. Dadurch entstanden größere und kleinere Flammen, welche die weiße Wand der Mühle hell beleuchteten. Dieses Kunststück wiederholte Grecko vor dem entsendeten Meldereiter. Er wurde verhaftet unter der Beschuldigung, dem Feinde durch kurze und lange Signale nach dem Morsealphabet die Stellung der Öst.ung. Truppen verraten zu haben.

Die von dem Hauptmann-Auditor Stefan Tysowski und dem Oberstl. Auditor Erwin Kern geführten Erhebungen und die spätere standgerichtliche Hauptverhandlung führten noch zu folgenden Ergänzungen.

Die bäuerlichen Zeugen des Vorfalles hatten ihn als harmlose Spielerei aufgefasst; zwei von ihnen hatten den Grecko abgemahnt und auf die Gefährlichkeit seines Handelns verwiesen; aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, welche Art von Gefahr damit gemeint war, ob die Feuergefahr für die Mühle, die Gefahr, in den Verdacht der Spionage zu geraten, oder die Gefahr, dem Feinde etwas zu verraten.

Grecko war nach seiner Angabe Analphabet, im 20. Lebensjahre; besonderen Verdacht erregte es, dass er erst seit drei Tagen in der Mühle beschäftigt und aus dem Norden - also der Richtung des Feindes - zugezogen war, keine Ausweis-papiere hatte und in der Gegend unbekannt war. Diese Umstände klärte Grecko folgendermaßen auf:

Als die allgemeine Mobilisierung angeordnet wurde, habe er in einer Mühle bei Tarnopol gearbeitet; er sei zu Fuß in seine Heimatgemeinde Wojnilow gewandert, um sich dort zu vergewissern, ob er einzurücken habe; sein Dienstgeber in Tarnopol habe sich geweigert, ihm seine Dokumente auszufolgen, weil er seine Arbeitskraft nicht verlieren wollte. Auf dem Wege habe er den Müller Tunis getroffen, der ihm die infolge des Einrückens eines seiner Gehilfen frei gewordene Stelle antrug. In seiner Heimatgemeinde habe er erfahren, dass er noch nicht einrücken müsse und habe daher die Stelle bei Tunis in Lipica dolna angenommen. Diese den örtlichen Verhältnissen entsprechenden und gewiss nicht von vornherein unglaubwürdigen Angaben konnten innerhalb der kurzen Fristen des standgerichtlichen Verfahrens nicht überprüft werden.

Dagegen spricht bei ruhiger Ueberlegung manches gegen die erhobene Beschuldigung. Grecko, der den Eindruck sehr geringer Intelligenz machte, hätte eine ganz ungewöhnliche Geschicklichkeit haben müssen, um nach Belieben kurze und lange Flammen zu blasen und sie so zu gruppieren, wie es das Morsealphabet verlangt. Der Standort der Mühle war tief im Tale, also ungünstig, was dem Zeugen Hptm. Wastk auffiel; und die nächste Stelle, von der aus der Feind die Signale hätte aufnehmen können, war nach einer von dem Zeugen Hptm. Garainow gezeichneten Skizze 22½ - 23½ Kilometer vom Tatorte entfernt. Dazu kommt die Unbefangenheit, mit der Grecko sein Kunststück zunächst vor den Bauern, und dann vor dem einschreitenden Wachtmeister Czapański wiederholte.

Dennoch bildete sich bei den genannten Hauptleuten der Verdacht, und auf Grund ihrer Anzeigen bei FML. Pokorný die Ueberzeugung heraus, dass es sich um Verräterei handle. Das ist begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Armee damals tatsächlich von Verrat umgeben war, wobei allerlei Signale eine große Rolle spielten. Durch die verbreiteten Gerüchte musste die Phantasie mächtig erregt werden. Die Wir-



kung auf die Phantasie zeigt sich deutlich in der von dem einschreitenden Wachtmeister Czaplinski angefertigten „species facti“: er meldet, dass die Lichtsignale „große strategische Bedeutung hatten“: er will einzelne Buchstaben des Morsealphabetes erkannt haben, und er behauptet, dass die von ihm angeführten bäuerlichen Zeugen die Signale „als wichtige strategische, den Operationszwecken dienende Zeichen erkannten“. Das alles war natürlich nicht haltbar. Es läßt sich aber heute nicht mehr feststellen, ob nicht die Vorstellungswelt der fraglichen Offiziere in ähnlicher Weise, natürlich ihrem Bildungsgrade entsprechend, durch die erregte Phantasie beeinflusst war. Bekannt ist es ja, dass in der Armee stellenweise eine geradezu krankhafte Spionenriecherei herrschte. Es war die Aufgabe der ruhiger denkenden und in der Bewertung von Verdachtsgründen geschulten Militärrichter, Verurteilungen auf Grund unzureichender Beweise abzulehnen. Wegen der pflichtgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe waren sie im Laufe des Krieges vielfach Anfeindungen ausgesetzt; sie mußten sich allerlei anmaßliche und ungehörige Belehrungen von den verschiedenen Kommanden gefallen lassen; die Art jedoch, in welcher FML. Pokorny seine persönliche Anschauung über die Schuld des Grecko durchzusetzen beliebte, dürfte ganz vereinzelt dastehen.

Am 14. August 1914 - nicht am 15. August, wie es in der beliebigen beglaubigten Urteilsabschrift heißt - fand in Brzezany die standgerichtliche Verhandlung gegen Grecko statt. Verhandlungsleiter war der Hauptmann-Auditor Tysowski. Ueber den weiteren Verlauf der Dinge berichtet Tysowski an das k.u.k. Kriegsministerium in Wien mit Eingabe de dato Brzezany am 15. August 1914 wörtlich wie folgt:

„In der am 14. d.M. abgehaltenen Verhandlung des Standgerichtes wurde dem Antrage des Verteidigers Phil. Dr. Anton Vystyd, Leutnants i.d.R. des I.R. 58 mit Stimmenmehrheit stattgegeben, über die Her-

./.

000011

kunft und das Vorleben des Angeklagten Erhebungen pflegen zu lassen, um für die Entscheidung über die Schuldfrage eine sichere Basis zu erlangen.

Da die Durchführung dieser Erhebungen binnen der im § 441, letzt. Abs. MSTPO. festgesetzten Frist nicht möglich erschien, faßte das Standgericht im Sinne des § 447 MSTPO. den Beschluß, dass das weitere standrechtliche Verfahren nicht stattfinden.

Dieser Beschluß des Standgerichtes wurde Sr. Exzell. dem zuständigen Kommandanten durch den Gefertigten am 15. d.M. gemäß § 447, letzt. Abs. MSTPO. vorgelegt, er wurde aber von Seiner Exzellenz aus dem Grunde nicht zur Kenntnis genommen, weil Seiner Exzellenz die Durchführung der Verhandlung durch den Gefertigten/ in welchen Seine Exzellenz der Einwirkung auf das Standgericht in Sinne einer milden Auffassung des Standrechtsfalles verdächtigte und für das Ausbleiben eines Schuldspruches verantwortlich machte, bedenklich erschien.

Infolgedessen hat Se. Exzell. der zuständige Kommandant dem Gefertigten, trotz dessen im Sinne des § 2 Pkt. 6 des Dienstbuches D - 5 vorgebrachten Vorstellungen, den kategorischen Befehl erteilt, ein Mittel ausfindig zu machen, damit im verhandelten Standrechtsfalle ungeachtet des vom Standgerichte gefaßten Beschlusses noch während des laufenden Tages unbedingt ein Schuldspruch erfolge und damit die auf die Tat gesetzte Todesstrafe gefällt und vollzogen werde.

In der Folge dieses Befehles hat Se. Exzell. der zuständige Kommandant das ihm vorgelegte Protokoll der stattgefundenen Verhandlung vernichtet und dem hiebei anwesenden Vorsitzenden des Standgerichtes, Obersten Johann Kanschegg J.R. 58 die Zusammenstellung eines neuen Standgerichtes, bei welchem der Gefertigte trotz seiner Vorstellungen als Verhandlungsleiter und der Obitaud. Kern als Ankläger neuerlich best. immt wurde, befohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass dem Gefertigten auf seine Vorstellungen hin, dass die Befolgung des erhaltenen Befehles gegen seine beschworene Eidspflicht verstoßen würde, von Seiner Exzell. das



000012

./.

55

sofortige standrechtliche Einschreiten gegen seine Person wegen Ungehorsams angedroht und ihm auf seine weiteren Vorstellungen die Tür gewiesen worden ist, sah sich derselbe gezwungen, dem ihm erteilten Befehle Folge zu leisten, zumal ihm zu einer Meldung im Sinne des Punktes 66 D.R.I.T. an den nächsten Vorgesetzten keine Zeit mehr frei geblieben ist (der Befehl zur Abhaltung der neuerlichen Verhandlung um 3 Uhr n.m. wurde um 11 Uhr 45 Min.v.m. erteilt).

Der Gefertigte glaubt seine Aufgabe als Verhandlungsleiter bei der Standgerichtsverhandlung nach seinem besten Wissen und Gewissen sowie den besideten Pflichten gemäß erfüllt und den Vorwurf einer Einwirkung auf das Standgericht nicht verdient zu haben; er beruft sich diesbezüglich auf die Zeugenschaft der Mitglieder des von ihm geleiteten Standgerichtes."

Tysowski bittet weiter um Ablösung und Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wegen der ihm von Pokorny vorgeworfenen Verletzung der beschworenen Dienstpflichten.

In einem zweiten telegraphisch abverlangten Berichte de dato Brzezany am 18. August 1914 stellt Tysowski den Sachverhalt ausführlicher, aber in voller Uebereinstimmung mit dem ersten Berichte dar. Insbesondere sagt er auch in diesem Berichte, dass „Seine Exzellenz ihm den Befehl erteilt habe, ein neues Standgericht zusammenzustellen und durchzuführen, dass der Angeklagte noch während des laufenden Tages unbedingt abgeurteilt und justifiziert werde" und dass „Se. Exzellenz ihm erklärte, er habe zu gehorchen, sonst werde gegen ihn selbst wegen Ungehorsams standrechtlich vorgegangen werden".

Die in diesen Berichten Tysowskis geschilderten Vorgänge sind der Gegenstand der gegen FML. Pokorny erhobenen Anklage gewesen.

Schon an dieser Stelle sei bemerkt, dass der Beweiswert dieser Berichte den einer gewöhnlichen Zeugenaussage weit übersteigt; nicht nur deshalb, weil sie „unter dem frischen und noch unverwischten

./.

Eindruck der damaligen Geschehnisse standen" (was der Oberste Gerichtshof hervorhebt), sondern vor allem deshalb, weil Tysowski sie im dienstlichen Wege, also durch seinen Vorgesetzten Pokorny vorlegte und es daher gewiss nicht wagen durfte, den Vorfall irgendwie zu übertreiben. FML. Pokorny hat den ersten Bericht mit folgender Note einbegleitet.

„Gesehen! K.u.k. ll. ITDKndo.

Brzezany, am 16. August 1914,

Die Ablösung wurde bereits von Dienstwegen erbeten.

Zu einer erschöpfenden Stellungnahme keine Zeit. Nur soviel, daß Beschuldigter in flagranti ertappt wurde und die Statuierung eines Exempels dringend notwendig schien.

Ob ich der Form nach Recht habe, vermag ich nicht zu beurteilen. Sachlich sicher, denn der Ernst der Lage duldet keine Verschleppungen.

Im übrigen wird die Meldung des Hptmauditors als richtig bestätigt. Ich übernehme aber für alles die Verantwortung.

Pokorny m.p. FML."

Gleichzeitig richtete Pokorny an das k.u.k. 2. Armees- Etappenkommando nachstehenden Bericht de dato Brzezany am 15. August 1914:

„Ich bitte um sofortige Ablösung des als Milit. Anwalt beim Kmdts. der ll. ITD. eingeteilten Hauptmannauditors Stefan Tysowski, da es demselben an Energie und Umsicht gebriecht, um in Kriegszeit im Interesse des Allerhöchsten Dienstes wirken zu können.

In einem Falle eines notorischen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates, begangen durch einen beim Abgeben von Lichtsignalen ertappten Landesbewohner, war es bis heute nicht möglich, den Mann der gerechten Strafe zuzuführen.

Trotz meiner fast tgl. Erinnerung, die Sache zu beschleunigen, wurde die Voruntersuchung schleppend geführt.

Das endlich gestern zusammengetretene Standrecht hatte infolge der geringen Entschiedenheit und des mangelnden Willens zur Tat des



000014

Verhandlungsleiters, nicht mit der einstimmigen Verurteilung des Verbrechens geendet.

In voller Erkenntnis des Schadens, der durch die nicht sofortige Bestrafung des Verbrechens für die Kriegsmacht entstehen könnte, habe ich den Verhandlungsakt zerrissen und ein neues Standrecht verfügt.

Not bricht Eisen.

Bei dieser Gelegenheit hat Hptmaudtr. Tysowski eine derart unwillige und widerstrebende Haltung eingenommen, dass es in Zukunft unmöglich scheint, mit ihm zu arbeiten.

Wenn s a c h l i c h e Gründe für die sofortige Ahndung eines Verbrechens wider die Kriegsmacht vorliegen, so hat der Auditor die Mittel und Wege zu finden, eine Verurteilung herbeizuführen. Anders kann man im Kriege nicht vorgehen.

Wenn wir nicht rücksichtslos energisch mit diesem Gesindel verfahren, wächst es uns über den Kopf.

Pokorny m.p.FML."

In diesem Berichte erhebt der pflichtvergessene Kommandant gegen den pflichtgetreuen Auditor Vorwürfe, die sich bei der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe bis zu der Verdächtigung gesteigert haben? Tysowski habe seinen Volksgenossen Grecko begünstigt; das Urteil des Obersten Gerichtshofes billigt Pokorny in dieser Beziehung guten Glauben zu, indem es ausführt; „Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, daß dieser von ihm der rutherischen Nationalität zugerechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismässig langwierige Vorerhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, dass Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe.“

Was den einzigen in Betracht zu ziehenden sachlichen Vorwurf betrifft, nämlich den der schleppenden Behandlung, so ist aus den Akten folgendes festzustellen.

Greeko war nach seiner Verhaftung (8. August abends) an das Bezirksgericht Bursztyn eingeliefert worden. Am 9. August wurde seine Einlieferung an die Militärbehörde nach Erzesany angeordnet. Aus unbekanntem Gründen erfolgte sie erst am 12. August; Tysowski konnte also nicht früher in Wirksamkeit treten; von da ab hat er die Erhebungen rasch und zweckmässig geführt; die Zeugen aus dem laut Karte 17 km weit liegenden Lipica dolna wurden telegraphisch vorgeladen und vernommen, die Durchführung der nach Tunlichkeit gut vorbereiteten Hauptverhandlung am 14. August also binnen 48 Stunden, ermöglicht. Wenn das dem FML. Pokorny nicht schnell genug war, so beweist es nur, dass er für die sorgfältige und gewissenhafte Arbeit des Richters kein Verständnis hatte. Aus seinen amtlichen Äusserungen ergibt sich allerdings, dass er ein eigenes Ideal des thätigen Auditors hatte; nach seiner Vorstellung war das ein Mann, dessen „Wille zur Tat“ alle kleinlichen Beweisbedenken überwindet, der gegenüber rechtswidrigen Befehlen des Kommandanten keine „unwillige und widersprechende Haltung einnimmt“, sondern die „Mittel und Wege zu finden weiß, eine Verurteilung herbeizuführen.“

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass Pokorny in Wahrheit keinen Grund hatte, dem Tysowski irgend eine Pflichtverletzung zuzumuten; seine Verantwortung erscheint lediglich als ein durchsichtiger Versuch, den Spieß umzudrehen.

Am 15. August 1914 fand die zweite von Pokorny erzwungene Standrechtsverhandlung statt; die aus dem Beratungsprotokolle ersichtliche Abstimmung ist höchst bezeichnend dafür, dass trotz der unmittelbaren Einwirkung der militärischen Lage und trotz des von dem Kommandanten Pokorny geübten Hochdruckes die Mehrheit der Richter den Schuldbeweis nicht als erbracht ansah. Tysowski stimmte für nichtschuldig, weil kein hinreichender Schuldbeweis vorliege; ihm schloß sich der Beisitzer Oberlt. Hubert Zellner (55. Inf. Reg.) an „weil nach seiner Auffassung ein richtiges Signalisieren ausge-



000016

./.

57

geschlossen erscheint, sowohl in der Wahl des Signalmittels als der Entfernung nach". Der dritte Richter, Hptm. Gustav Steiner (55. Inf. Reg.) stimmt: „ist schuldig, trotzdem der Beweis nicht vollständig erbracht ist und nicht leicht anzunehmen ist, dass der Angeklagte nur durch unglücklichen Zufall in diese Situation geraten ist.“ Die übrigen zwei Richter stimmten mit kurzer Begründung für schuldig und die Mehrheit der letzten drei Richter sprach trotz der Rechtsbelehrung des Tysowski, dass das Standgericht nur auf Grund eines einstimmigen Votums einen Schuldspruch fällen könne, die Verurteilung Greekos zu 10 Jahren schweren Kerkers aus, da man annahm, dass er noch nicht 20 Jahre alt sei. Mit diesem Urteil gab sich Pokorny zufrieden.

Das Urteil des zweiten Standgerichtes wurde auf Veranlassung des Kriegsministeriums durch Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angefochten und vom Obersten Militärgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben. Greeko entwich auf einem Transporte, so daß ein neues Verfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden konnte.

Es erscheint von allgemeinem Interesse, an dieser Stelle einzuschalten, in welcher Art die Berichte des Tysowski und des Pokorny von den vorgesetzten Behörden erledigt wurden; sie ist für keine der in Betracht kommenden Stellen räumlich.

Die nächste Zwischenstelle, das 12. Korpskommando, berichtet de dato Stanislaw, am 19. August 1914:

„Der tags vorher eingelangte Bericht des Kmdten. der k.u.k. 11. ITD. wird beigeschlossen; bereits auf diesen Bericht hin wurde dieser Kommandant telegraphisch aufmerksam gemacht, dass die Anordnung des neuerlichen Standrechtes gesetzwidrig war, und dass nach § 447 MSTPO. vorzugehen gewesen wäre.....“

„Das Vorgehen des Kmdten der k.u.k. 11. ITD. erscheint gesetzwidrig aber mit Rücksicht auf den Ausnahmezustand und die Vorfällenheiten vom militärischen Standpunkt erklärlich.“

Ob die Vorerhebung schleppend geführt wurde, kann mangels der Akten und sonstigen näheren Daten nicht beurteilt werden. Wurde aber der Angeklagte tatsächlich in flagranti ertappt, so war der Antrag des Verteidigers überflüssig und nur geeignet, den beabsichtigten Effekt des standrechtlichen Verfahrens zu vereiteln....."

Kövess m.p.G.d.I.

Das Etappenoberkommando nimmt aus dem Vorfalle Anlass zu einer Ermahnung an die Auditoren!

„Allen Offizieren für den Justizdienst der Armee im Felde, sowie der stabilen Militärgerichte des Armeebereiches wurde nahegelegt, insbesondere in Standrechtsfällen mit der dringendst gebotenen besonderen Raschheit, Umsicht und bei voller Wahrung der Interessen der Armee im Einvernehmen mit den vorgesetzten Kommandanten energisch vorzugehen.

Für den Armeoberkommandanten:

Kanik m.p. GM."

Schließlich findet sich in dem Akt des Kriegsministeriums das Konzept der Erledigung, deren letzter Absatz lautet:

„Den vom p.t. in Angelegenheit der Strafrechtspflege bei der Armee im Felde insbesondere in Standrechtsfällen hinausgegebenen Weisungen wird vollkommen zugestimmt.“

II. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes.

Bei der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof gab FML. Pokorny offen zu, dass er bewusst rechtswidrig gehandelt habe; von den tatsächlichen Angaben Tysowskis bestritt er nur zwei Punkte: 1. Pokorny behauptete, er habe nur ein neues Urteil, nicht aber gerade ein verurteilendes Erkenntnis verlangt; er hätte sich auch mit einem Freispruche zufrieden gegeben.

Diese Verantwortung war schon aus inneren Gründen unhaltbar; sie stand im Widerspruch mit den Berichten Pokornys, und mit seiner



Verantwortung, dass zum Schutze der ihm anvertrauten Soldaten ein abschreckendes Exempel statuiert werden mußte. Der Gerichtshof hat diese Verantwortung auch abgelehnt, allerdings mit dem abschwächenden Zusatz: „wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beseitigung des Grecke zu tun gewesen sein mag“.

Diese Abschwächung ist unbegründet; aus den schriftlichen Meldungen Tysowskis, an deren Glaubwürdigkeit aus den oben angegebenen Gründen nicht gezweifelt werden kann, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, dass Pokorny ein Todesurteil verlangt habe; die erste Meldung wurde von Pokorny in seinem einbegleitenden Berichte „als richtig bestätigt. In demselben Berichte sagt Pokorny, dass „die Statuierung eines Exempels dringend notwendig erschien“. Darunter kann eine Verurteilung zu einer Kerkerstrafe umso weniger verstanden werden, als sie ja auch in dem von Pokorny so „energisch“ abgelehnten ordentlichen Verfahren zu erzielen gewesen wäre!

Der Zeuge Hptm. And. d. R. Erwin Kern hat zum Ueberflusse bestätigt, dass Tysowski ihm unmittelbar nachdem er das Divisionszimmer verlassen hatte, den Vorfall übereinstimmend mit seinem Berichte erzählt habe.

Tysowski selbst wurde auf Grund eines Rechtshilfebegehrens von dem Kreisgerichte Lemberg als Zeuge unter Eid am 6. VIII. 1919 und fortsetzungsweise am 19. 9. 1919 vernommen, u. zw. ohne dass ihm seine schriftlichen Berichte als Gedächtnisbehelf vorgelegt worden wären. Er konnte auf Grund seiner Erinnerung allein - nach 5 Jahren - nicht mehr mit Bestimmtheit behaupten, dass Pokorny ein Todesurteil verlangt habe. Das ist nach aller kriminalistischen Erfahrung nur ein Zeichen für die Gewissenhaftigkeit dieses Zeugen, nicht aber für die Unzuverlässigkeit seiner schriftlichen Berichte.

Dass Pokorny sich mit dem zweiten Urteile vom 15. August zufrieden gab ist kein Beweis dafür, dass es seiner ursprünglichen Absicht entsprach; er konnte es denn doch nicht wagen, gegen alle

./.

000019

Mitglieder des Standgerichtes, darunter den Vorsitzenden Oberst Johann Kenschegg, ein zweitesmal in gleich brutaler Weise aufzutreten; dazu kam, dass ihm der am selben Tage überreichte Bericht Tysowski hemmende Bedenken erregen musste.

2.) Pekorny behauptet ferner, er habe den Tysowski nicht mit dem standgerichtlichen Vorgehen wegen Insubordination bedroht, sondern allenfalls mit einem feldgerichtlichen.

Ueber diesen Punkt sagt das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

„Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshof die Behauptung, dass Angeklagter dem Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung gedreht hat. Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrecht halten, die auch von dem Augen- und Ohrenzeugen dieses Verfalles, dem damaligen Hauptmanne, nun Obersten des Generalstabes Senarclens-Grancy in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysowski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedreht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, dass der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysowski am 15. August 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung aufstellte, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedreht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, dass er diesen Bericht seinem ganzen Wortlaute nach hin decken wollte.“

Die Feststellung „Tysowski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrecht halten“ widerspricht der Wahrheit.

Bei seiner ersten Vernehmung als Zeuge hat Tysowski unter Eid ausgesagt

„.....drehte mir der Kommandant Pekorny, er werde, im Falle ich den Befehl nicht vollziehen werde, mich wegen Subordinationsverletzung vor das Standgericht stellen.“



Bei seiner zweiten Vernehmung wurde er über diesen Punkt überhaupt nicht befragt; es war auch eine neuerliche Befragung darüber in dem Ersuchschreiben des Untersuchungsgerichtes vom 22. VIII. 1919 gar nicht angeregt worden.

Hätte ein Gericht erster Instanz eine so wichtige tatsächliche Feststellung so leichtfertig vergenommen, so hätte der Oberste Gerichtshof das als den Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit (§ 281 Z. 5 STPO.) rügen und das Urteil schon aus diesem Grunde allein aufheben müssen.

Was die Berufung auf den „Augen- und Ohrenzeugen des Verfalles“ betrifft, der die Behauptung Tysewskis „in keiner Richtung hin bestätigt hat“, so ist es zu ihrer Würdigung notwendig, das mit dem Obersten Hage Senarclens-Grancy bei dem Landesgerichte Graz am 22. IX. 1919 aufgenommene Protokoll seinem vollen Inhalte nach wiederzugeben, es lautet:

„Ich erinnere mich, dass ich im August 1914 Zeuge jenes Verfalles war, wie er in dem Ersuchschreiben erwähnt ist. Zu FMLt. Alois Pokorny kam ein Auditor ich glaube ein Hptm. Auditor, der Gerichtsführer des zuständigen Feldgerichtes war. Dieser Hptm. Aud. hat nun ein Aktenstück in einem Spionagestraf-fall gegen einen Galizianer, Name nicht erinnerlich, wie ich glaube zur Bestätigung dem FMLt. Pokorny vorlegen wollen. Ich weiß nun, dass Pokorny dieses Aktenstück, ob es ein Protokoll oder Urteil war, weiß ich nicht, zerriß. Jedenfalls bezog sich dieses Aktenstück auf diesen Straf-fall. Es folgte nun zwischen Pokorny und dem Hptm. Aud. eine erregte Debatte, die bereits vor dem Zerreißen begonnen hatte. Diese erregte Debatte schloß schließlich damit, dass Pokorny diesem Auditor die Türe gewiesen hat.

Den Grund warum Pokorny das Urteil zerriß, das weiß ich heute nicht mehr, auch ist mir nicht mehr erinnerlich, ob er ein neues Verfahren (Verhandlung) haben wollte und ob er den Auditor mit dem Standgericht ob Subordinationsverletzung gedreht hat.

Ich füge noch bei, dass Pokorny ein äußerst scharfer Vorgesetzter war, dessen Gewohnheit es war, mit jedermann in ziemlich rüder und barscher Weise zu verkehren".

Der Zeuge erinnert sich nach 5 Jahren nur noch an die Äußerlichkeiten des Vorganges, dessen Wesen ihn offenbar nicht interessiert hat; er erinnert sich so wenig daran, ob Pokorny ein neues Verfahren haben wollte, - was der Oberste Gerichtshof als erwiesen annimmt - als daran, ob er den Auditor mit dem Standgericht bedroht habe. Aus dem so begreiflichen Mangel der Erinnerung eines Zeugen den Schluß zu ziehen, dass der Vorfall sich nicht ereignet habe, widerspricht aller Erfahrung; es widerspricht auch der allgemeinen und berechtigten Gepflogenheit der Gerichte. Wenn ein Zeuge nicht 5 Jahre, sondern 5 Wochen nach einem erregten Auftritte, etwa nach einer Wachebelaidigung erklärt, sich an einzelne Worte nicht zu erinnern, so denkt kein erfahrener Richter daran, das als Gegenbeweis gegen eine einwandfreie Aussage zu werten.

Was schließlich die Meldung des Angeklagten Pokorny vom 16. August 1914 betrifft, so ist es unrichtig und aktenwidrig, dass er den Bericht des Tysowski als „im allgemeinen richtig“ bezeichnet habe. Wie sich aus dem oben mitgeteilten Wortlaute jener Meldung ergibt, hat Pokorny zunächst eine Rechtfertigung seiner Handlungsweise versucht durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der sofortigen Statuierung eines Exempels. Er schließt mit den Worten: „Im Übrigen wird die Meldung des Hauptmannauditors als richtig bestätigt. Ich
übernehme/ für alles die Verantwortung.“ In diesen Worten kann irgend ein Vorbehalt, irgend eine Einschränkung der Bestätigung der Richtigkeit nicht erblickt werden. Diese Einschränkung, die Behauptung, dass die Meldung nur „im allgemeinen“ richtig sei, hat der Angeklagte Pokorny erst bei der Hauptverhandlung (Protokoll S.11) vorgebracht, als er nicht mehr gesonnen war „für alles die Verantwortung zu übernehmen.“ Wenn das Gericht die von dem Angeklagten Pokorny am 20. November 1919 zu seiner Verteidigung gebrauchte Wendung als



Inhalt der Beweisurkunde vom 16. August 1914 darstellt, so ist das nur als grobe Aktenwidrigkeit zu bezeichnen.

Die Begründung der Feststellung ist also auch nach dieser Richtung hin offenbar unzureichend und aktenwidrig, was wieder den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 STPO. bildet.

Ein formaler Mangel des Urteiles ist es ferner, dass die Gründe in Bezug auf die Drohung aussprechen, was nicht festgestellt und erwiesen erschien, nicht aber - wie es der § 270 Z. 7 STPO. verlangt - was der Gerichtshof als erwiesen angenommen hat; erst im viertletzten Absatze der Gründe ist von „der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung“ die Rede; aber auch da wird der Inhalt dieser Drohung nicht festgestellt, sondern als bekannt vorausgesetzt, und es wird der Zweifel ausgesprochen, ob diese Drohung als eine „gefährliche“ im Sinne des § 76 STG. anzusehen sei. Dieser Mangel würde die Nichtigkeit des Urteiles wegen Unvollständigkeit begründen (§§ 281, Z. 5 und 270, Z. 7 STPO).

Die bisher besprochenen Mängel des Urteiles werden jedoch weit übertroffen durch die Behandlung der materiellrechtlichen Frage. Der Oberste Gerichtshof hat einen Freispruch gefällt, weil er es als festgestellt angenommen hat „dass es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecko oder dem Tysowski irgend einen Schaden zuzufügen“.

„Was den Grecko anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugenaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemeinen Verhältnisse wohl triftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihm der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung - und nur ein solches von Recht und Gesetz nicht gefordertes Uebel kann unter Schaden in strafrechtlichem Sinne verstanden werden, - hier keine Rede sein.“

„Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, dass dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zuge- rechnete Justizoffizier sich anscheinend zögernd benahm und ver- hältnismässig langwierige Vererhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, dass Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, dass er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Ver- handlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, dass Tysowski sein Amt den Vorschriften gemäß ausübe. Der Angeklagte hat hiebei einen gesetzlichen verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysowski schädigen wollte er aber nicht.“

Selbst auf Grund der mangelhaften tatsächlichen Feststellungen des Obersten Gerichtshofes sind diese juristischen Schlussfolgerun- gen völlig unhaltbar. Schon dem einfachen Laienverstande muss es als ganz absonderlich vorkommen, dass eine Handlung, die der Oberste Gerichtshof selbst als bewusst rechtswidriges Eingreifen in den Gang der Rechtspflege darstellt, in einem Atem als eine verhältnis- mässig harmlose Sache behandelt wird. Der Rechtskundige weiß, daß der Oberste Gerichtshof urplötzlich mit seiner eigenen, in zahllosen Entscheidungen niedergelegten Ueberlieferung gebrochen hat, und dass diese neueste Rechtsansicht auch in dem Schrifttume der Rechts- wissenschaft keine Stütze findet.

Der § 380 MSTG. (und ähnlich der § 101 STG-) bedroht denjenigen mit Strafe, „welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflich- tet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen“.

Ebenso setzt der § 502 MSTG. (§ 197 STG.) für den Tatbe- stand des Betruges voraus, dass durch eine listige Irreführung „je- mand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, an seinem Eigentume oder anderen Rechten Schaden leiden soll.“



Als solche dem Staate zustehende Rechte hat der Oberste Gerichtshof unter Anderem bezeichnet:

Das Recht auf amtliche Feststellung des unbedenklichen Zustandes der im öffentlichen Verkehre befindlichen Wagen und Gewichte durch Nachweisung (Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, zitiert unter der Abkürzung Sg., Nr. 3099, 3515);

die ungestörte Anwendung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschleppung von Viehkrankheiten (Sg.No. 354, 420, 1517, 1831, 3336) ähnlich: das gesundheitspolizeiliche Aufsichtsrecht der Stadt Karlsbad (Sg. No. 3844.);

die Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesetze über das Vagabundenwesen (Sg.No. 361, 435, 805, 2279, 2795); die dem Gesetze entsprechende Ausübung des Amtes (Sg.Nr. 1549);

die unberührte Ausübung der Strafbefugnis der politischen Behörden (Sg.No. 1264);

und schließlich auch die ungehinderte Handhabung der Rechtspflege (Sg.No. 3727, 4199).

Innerhalb der österr. Rechtswissenschaft steht nur Finger (Kompendium, 3.Aufl.II S.572 f., 895) auf einem grundsätzlich abweichenden Standpunkte; er verlangt Schädigung an einem scharf umrissenen „subjektiven Rechte“; Lemmasch (Grundriß, 4.Aufl.S.103 f. 135 f.) billigt im allgemeinen die Praxis des Kassationshofes; ähnlich auch Stros (Lehrb.2. Aufl.S. 380, 502).

Schon in dem Lehrbuch des peinlichen Rechtes von Feuerbach, das aus der Entstehungszeit unseres St.G.(1803) stammt, findet sich als Schutzobjekt des Betruges das „Rechtsgut“ (§ 412); der Begriff des Rechtsgutes, des rechtlich geschützten Interesses ist als Grundbegriff der Strafrechtswissenschaft erkannt worden; er fällt mit dem modernen engeren Begriffe des subjektiven Rechtes nicht zusammen (vgl.v.Liszt., Lehrbuch des deutschem Strafrechtes 21.Aufl.S.4, 282) .Dass diese Auffassung dem Sprachgebrauch unseres Strafgesetzes entspricht, läßt sich klar erweisen; die §§ 56, 275 und 276 StG. (§§ 332, 527, 528 MSTG) zählen einzelne Rechtsgüter

auf, gegen welche sich die strafbaren Handlungen richten, so z.B. die öffentlichen Vorkehrungen, das öffentliche Zutrauen, die persönliche Freiheit, die Ehre und den guten Namen, und schließen die Aufzählung genau wie § 197 STG. mit den Worten: „oder andere Rechten“.

Die ordnungsmässige und unbeirrte „Verwaltung der Gerechtigkeit“ ist eines jener Rechtsgüter, die von allen Kulturstaaten und so auch von Oesterreich sehr hoch bewertet werden (vgl. §§ 76, 102 lit.a, 104, 105, STG.) Es ist sehr zu bedauern, dass österreichische Richter nicht herausgefunden haben, dass durch die bewusst rechtswidrige Erzwingung eines gesetzwidrigen Richterspruches ein hohes Rechtsgut des Staates geschädigt worden sei. Dieses Rechtsgut war zwar in der Anklageschrift nicht ausdrücklich erwähnt; aber gemäß den Grundsätzen unserer Strafprozessordnung (§§ 262 und 267) hatte der Gerichtshof die Pflicht, die einmal zur Anklage gebrachte Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten erschöpfend zu beurteilen. Die von der Anklageschrift behauptete Schädigung des Tysowski wäre bei genauer Betrachtung als Schädigung des Staates in seinem Rechte auf ungehinderte Handhabung der Rechtspflege erschienen (Sg.No.3727, 4199).

In zweiter Linie war geschädigt Johann Grecko. Dieser hatte, mag er nun des Verrates schuldig gewesen sein oder nicht, durch den nach dem Gesetze unabänderlichen Spruch des ersten Standgerichtes (14. August 1914) das scharf umrissene prozessuale Recht erworben, wegen derselben Sache nicht neuerlich vor das Standgericht gestellt zu werden (§§ 447, Abs.2, und 482, vorletzter Abs. MSTPO). Dieses Recht entspricht den strengsten Anforderungen, die man - etwa mit Finger - an ein subjektives öffentliches Recht stellen kann. In diesem Rechte wurde Grecko geschädigt; und diese Schädigung wurde erst durch das Urteil des Obersten Militärgerichtshofes vom 8. Oktober 1914, R 81/14 behoben, das den gesetzwidrigen Spruch des zweiten Standgerichtes (v.15.August 1914) außer Kraft setzte.

./.



Was nun die Absicht zu schaden betrifft, so könnte sie nur dann verneint werden, wenn man annimmt, dass der angeklagte Feldmarschalleutnant trotz der Aufklärung durch den Auditor, trotz des von ihm zugestandenen Bewusstseins der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens nicht die Vorstellung gehabt hätte, den ordnungsmässigen Rechtsgang zu stören und dem Grecko an einem prozessualen Rechte zu schädigen. Ein derartiger Irrtum würde den bösen Vorsatz nach § 3 lit. e MSTG, (§ 2 lit. e STG) ausschließen. Aber einen solchen Mangel an Einsicht und Verständnis bei einem mit den Geschäften der Rechtspflege betrauten Kommandanten anzunehmen, wäre geradezu absurd. Der Oberste Gerichtshof hat ähnliche Bedenken nie gehabt, nicht bei dem armseligsten Vaganten, der zu seinem besseren Fortkommen ein Arbeitszeugnis gefälscht hat. Wir können selbstverständlich, wo Rechtsbegriffe zum Tatbestande eines Verbrechens gehören, nicht verlangen, dass der Täter sich über die juristische Konstruktion des von ihm verletzten Rechtes so klar sei, wie ein feiner Jurist. Es genügt für unseren Fall die allgemeine Vorstellung, dass er Unrecht tue und ein Rechtsgut, ein rechtlich geschütztes Interesse schädige.

Da der Oberste Gerichtshof einmal das Vorliegen eines Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt verneint hat, mußte er sich mit der Frage beschäftigen, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz Anwendung finde. Jeder Rechtskundige denkt zunächst an den Tatbestand der Erpressung; und bei der mündlichen Verkündung des Urteiles, der ein Mitglied der Kommission als Zuhörer beiwohnte, wurde diese Frage flüchtig berührt. In der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung ist sie nicht erwähnt.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Angeklagte den Tysowski zum mindesten mit der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens - also mit einer Verletzung an Freiheit und Ehre - bedroht und diese Drohung durch die brutale persönliche Ehrverletzung

./.

unterstützt hat, um von dem Bedrohten eine Leistung, nämlich die Wiederholung der standgerichtlichen Verhandlung mit vorausbestimmten Ausgange, zu erzwingen; und es kann ebenso wenig bezweifelt werden, dass die Drohung geeignet war, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen; denn dass Tysoweki nur aus Mangel an Standhaftigkeit der Drohung gewichen sei, wird wohl niemand behaupten können. Damit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Erpressung (§ 376 MSTG., § 98 STG.) gegeben. Das Verbrechen der Erpressung gehört zu jenen, welche „die Sicherheit einzelner Menschen an der Freiheit angreifen“ (§ 332 MSTG., § 56 STG.); es ist im Strafgesetze systematisch richtig unter die Angriffe gegen die Freiheit eingereiht (nach der Einschränkung der persönlichen Freiheit, Behandlung eines Menschen als Sklaven und der Entführung) eine Schädigung an einem anderen Rechtsgute setzt das Gesetz nicht voraus. Im vorliegenden Falle handelt es sich noch dazu um das hohe, durch das Staatsgrundgesetz und durch § 26 M1STPO. besonders geschützte Rechtsgut der richterlichen Freiheit und Unabhängigkeit, das der Angeklagte mit Füßen getreten hatte. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings gerade in der Auslegung des § 98 STG. keine einheitliche Praxis aufzuweisen; aber es wäre ihm doch kaum möglich gewesen, in Anlehnung an irgend einen früheren Spruch auszuführen, daß Pokorny keine Erpressung begangen habe.

Die Anklageschrift hat die Erpressung deshalb nicht erwähnt, weil sie in dem Mißbrauch der Amtsgewalt aufging; es liegt der Fall der sogenannten Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere vor. Wenn aber der Oberste Gerichtshof den Mißbrauch der Amtsgewalt verneint, dann kann selbstverständlich eine solche Konsumtion nicht stattfinden.

In einem ähnlichen Verhältnisse zu beiden genannten Verbrechen steht das der Öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 358 MSTG. (§ 81 STG) durch „gefährliche Drohung, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen“ auch der Tatbestand dieses Ver-



brechens war erfüllt, aber bei richtiger Gesetzesanwendung durch den des Mißbrauches der Amtsgewalt konsumiert, da es sich um das gleiche Rechtsgut handelt.

Zum Schlusse sei noch eine Bemerkung des Urteiles erwähnt. Es läßt zwei Fragen offen: zunächst, ob Pokoray sich in einem entschuldbaren Irrtum rücksichtlich der seine Handlung bestimmenden Ereignisse befunden habe; was das für ein Irrtum gewesen sein soll ist nicht zu ersehen; sodann, ob er in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkollision (Notstand) sich befunden habe. Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat die Frage des Kriegsnotstandes reiflich erwogen und darüber Rechtsgutachten eingeholt; es ist schwierig, gegen eine nicht ausgeführte Möglichkeit der Annahme eines Notstandes Stellung zu nehmen; die Kommission beschränkt sich darauf, ihre Ueberzeugung auszusprechen, dass das Bedürfnis, die Bevölkerung durch eine Hinrichtung zu schrecken, nicht so dringend war, um eine Vergewaltigung des eigenen Gerichtes zu rechtfertigen.

III. Schlußausführungen.

Wenn ein Urteil in so auffallender Weise wie das vorliegende der allgemeinen Erwartung, der allgemeinen Rechtsüberzeugung und der bisherigen Rechtsübung widerspricht, so sucht man unwillkürlich hinter den bekanntgegebenen „Gründen“ nach anderen, die unausgesprochen und doch entscheidend dem Urteile zu Grunde liegen könnten. Es ist nicht tunlich, in dieser Beziehung alle Möglichkeiten zu erschöpfen. Aber auf eine naheliegende Erwägung, die vielleicht mitbestimmend war, muss noch mit aller erforderlichen Deutlichkeit hingewiesen werden.

FML. Pokorny hat sich darauf berufen, er sei durch 38 Jahre in der Anschauung erzogen worden, dass das Gesetz nicht beachtet zu werden brauche, wenn höhere Rücksichten andere Maßnahmen erfor-

derten. Das sei ein ungeschriebenes Gesetz, das sich in der Armee traditionell entwickelt habe. Im vorliegenden Falle habe er sich nicht durch den toten Buchstaben des Gesetzes binden lassen dürfen.

In diesen Worten kommt die Anschauung zum Ausdruck, dass höhere Rücksichten, im gegebenen Falle die sog. Kriegsräson, der Rechtsordnung schlechthin und allgemein vorzugehen haben. Diese veraltete Anschauung ist sowohl für das Völkerrecht, als auch für das innerstaatliche Recht abzulehnen. Die Vorschriften der Militärstraf-Prozessordnung vom Jahre 1912 über das Gerichtsverfahren im Felde haben der Kriegsräson so weit Rechnung getragen, als es der Gesetzgeber für richtig befunden hat. Die subjektive Meinung eines Kommandanten über die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes konnte ihn nicht ermächtigen, es beiseite zu schieben. Nur ein selbst im Kriege außerordentlicher Notstand - von dem im vorliegenden Falle keine Rede sein kann - hätte eine Ausnahme gerechtfertigt, nicht aber irgend welche Rücksichten, die ein Kommandant für höher einschätzt, als das unbeirrte Walten der Rechtsordnung.

Aus dem Wesen der Souveränität des Staates folgt, dass sein als Gesetz verkündeter Wille keine höhere Macht, keine höhere Rücksicht anerkennt. An dieser allgemein anerkannten Wahrheit haben die Kriegsgerichte nicht gezweifelt, wenn es sich um einfache Soldaten gehandelt hat. Die Kommission hat über den Fall des Nazareners Maxa Dilber zu berichten, der von dem Gerichte des 15. Korpskommandos unter der Zahl K 76/16 wegen Insubordination standrechtlich zum Tode verurteilt wurde, weil er seinem Gotte mehr gehorchte als den Menschen und die Annahme einer Waffe verweigerte. Das Urteil beruhte auf einem tief bedauerlichen groben Versehen, da das Standrecht für Fälle dieser Art nicht verkündet war. Zutreffend aber ist der Satz der Urteilsbegründung: „Seine Zugehörigkeit zur Sekte der Nazarenen, nach deren Satzungen das Tragen von Waffen verpönt ist, kann ihn von der jedem Soldaten obliegenden Pflicht,



die Waffe zu tragen, nicht entheben, da das Gesetz dieser Sekte keine Ausnahmsstellung im Gefüge der Wehrmacht eingeräumt hat."

Die von Maxa Diäber für höher gehaltene Rücksicht auf die Gebote seiner Religion wurde nicht einmal als Grund für eine Begnadigung angesehen.

Im Gegensatze zu dieser Auffassung hatte sich schon im Frieden der Offiziersstand unter hoher Protektion ein Sonderrecht geschaffen, eine Ausnahmsstellung im Gefüge des Staates, die ihm das Gesetz nicht eingeräumt hatte und die den Vorwurf begründete, daß dieser Stand einen Staat im Staate bilde. Als „höhere Rücksichten“, aus denen das Gesetz beiseite geschoben werden dürfe, galten nicht nur Staatsinteressen, sondern auch Standesinteressen. Zum Zwecke der Wahrung der Standesehre fand ein Zwang zum Duell statt; und aus dem gleichen Grunde wurde der dem Generalstabe angehörige Spion Redl nicht vor Gericht gestellt sondern zum Selbstmorde angehalten, wodurch dem Staate die Aufklärung über die großzügige Spionage des Gegners entging. Im Kriege kam das böse Beispiel vielfach von den höchsten Kommandostellen. Gesetzliche Bestimmungen wurden durch Verordnungen außer Kraft gesetzt oder einfach mißachtet, wenn ihre Einhaltung unbequem war oder wenn sie den Herren nicht scharf und schneidig genug schienen. Dabei mußten überall die „höheren Rücksichten“ herhalten. Erst mit dem Einsetzen der parlamentarischen Kontrolle wurden die gesetzwidrigen Erlässe des Armee-Oberkommandos abgebaut.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch das Vorgehen des FML. Pekerny zu betrachten; kein anderer als ein militärischer Kommandant hätte es gewagt, das Gesetz so offen und brutal zu vergewaltigen; und seine Handlungsweise wurde offenbar von seiner vorgesetzten Behörde als gesetzwidrig aber militärisch empfunden, denn die Rüge ist so sanft ausgefallen, dass sie einer Billigung zum Verwechsein ähnlich sieht. Die Frage, welche der Oberste Gerichtshof

./.

sich vorzulegen hatte, war, ob in dem alten Oesterreich, nach dessen Recht Pokorny zu beurteilen war, das in seiner Person verkörperte System Anerkennung beanspruchen konnte, ob der Kommandant *legibus solutus* (der Gesetze entbunden) war, oder ob in diesem Staate als einem Rechtsstaate jedermann dem Gesetze unterworfen war.

Das führt uns zu der grundlegenden Bedeutung des vorliegenden Falles.

Der Krieg war ein Zerstörer sittlicher Werte; er hat insbesondere auch die Rechtsordnung schwer erschüttert. Die Millionen der eingetückten Staatsbürger haben es tief betroffen erlebt, daß Recht und Gesetz vielfach ungleich gehandhabt wurden. Von der Masse verlangte man Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bis zum Außersten; für sie war die gesetzliche Pflicht grausam lebendige Wirklichkeit. Und daneben gab es eine bevorrechtete Klasse, für die das Gesetz ein toter Buchstabe blieb, wenn es mit ihren nicht immer gerade „höheren“ Gesichtspunkten im Widerspruch stand. Das hat zweifellos viel zu der heute so sehr beklagten Untergrabung des Rechtsgefühles der Bevölkerung beigetragen. Denn ein Recht, das nicht gleich ist für alle, das nicht gehandhabt wird ohne Ansehen der Person, kann keine Autorität beanspruchen; es erscheint dem Volke wie ein Aushängeschild, wie ein Vorwand, hinter dem die Mächtigen sich und ihre trüben Leidenschaften decken.

Wenn das Gesetz vom 19. Dezember 1918, auf Grund dessen die gefertigte Kommission ihres Amtes waltet, irgend einen praktischen Zweck haben soll, so kann es nur der sein, den alten Satz zu Ehren zu bringen, daß Recht doch Recht bleiben muss, und durch Bewährung der Rechtsordnung den Stand der öffentlichen Sittlichkeit wieder zu heben.

Die gefertigte Kommission kann dem urteilenden Senate des Obersten Gerichtshofes den Vorwurf nicht ersparen, dass ihm das Verständnis für diese hohe Aufgabe gefehlt hat; er hat zugunsten eines Angeklagten in bevorzugter Stellung, dem gewiss zahlreiche und gewichtige mildernde Umstände anzurechnen waren, einen Freispruch gefällt auf

./.



60

Grund von Erwägungen, die der Kritik nicht standhalten und die, was in diesem Zusammenhange das Wichtige ist, niemals vorher für einen Menschen in geringer Stellung geltend gemacht worden sind. Er hat damit, statt an der Wiederaufrichtung der Rechtsordnung mitzuwirken, sie aufs Neue schwer verletzt.

Wien, am 11. Jänner 1920.

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen
Der Vorsitzende:

Unterschrift.

000033
4E000C

GZ. Vr 1/19
28

Im Namen der Republik Oesterreich !

Der Oberste Gerichtshof hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 132, gemäss der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 8. November 1919

am 20. November 1919

unter dem

Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Zwiedineck,

im Beisein der Hofräte Dr. Jung, Dr. Berg, Dr. Warhanek,

des Oberstauditors Dr. Kwokal und

der Oberstl.-Auditors Hummel und Hanel

als Richter

und des Auskultanten Dr. Saar als Schriftführers,

in Gegenwart des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters

Dr. Gastheimb,

des Angeklagten Feldmarschalleutnants Alois Pokorny und

des Verteidigers Dr. Wilhelm Hans Bohuslav,

über die Anklage, die die Generalstaatsanwaltschaft

gegen

A l o i s P o k o r n y

geboren in Wien am 1. Mai 1861, zuständig nach Wien, katholisch,

ledig, Feldmarschalleutnants d.R., Wien, VII. Kirchengasse 27,

wegen Verbrechen des Misbrauches der Amtsgewalt gemäss § 101

St.G. erhoben hatte, und über den in der Hauptverhandlung gestell-

ten Antrag des öffentlichen Anklägers auf Schuldspruch und Verur-

teilung im Sinne der Anklage am 20. November 1919 nach durchge-

führter öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht erkannt :

000034



65

Der Angeklagte

A l o i s P o k o r n y ,

geboren am 1. Mai 1861 in Wien, zuständig nach Wien, katholisch, ledig, Feldmarschalleutnant d.R., wohnhaft in Wien, VII. Kirchen-
gasse 27, wird von der

A n k l a g e ,

er habe am 15. August 1914 in Brzezany als Kommandant der 11. I.T.D. in dem Amte als zuständiger Kommandant des Feldge-
richtes dieser Division von der ihm anvertrauten Gewalt durch
Anordnung einer neuerlichen standrechtlichen Verhandlung wider
Johann Grecke, die zu dessen Verurteilung führen sollte, und
durch Erzwingung der Vernahme dieser Verhandlung von dem Haupt-
mann-Auditor Stefan Tysowski Missbrauch gemacht um den Grecke
an seiner Freiheit oder an seinem Leben und dem Hauptmann-Auditor
Tysowski an seinen Rechte auf unabhängige Ausübung des Richter-
amtes Schaden zuzufügen und er habe hiedurch das Verbrechen des
Missbrauches der Amtsgewalt nach § 101 St.G., strafbar nach
§ 103 St.G. begangen, gemäß § 259, Z. 3 St.G.

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

Auf Grund der Angaben des Angeklagten, der zur Verlesung
gelangten Aussagen der Zeugen Hauptmann Alois Wastl, Hauptmann
Baron Garainow, Ladislaus Czaplinski, Fedor Nyznyk, Michael Nazar,
Paul Sereda, Justin Dobrowolaki, Hauptmann-Auditor Tysowski, Oberst
Senarclens-Grancy, der Meldungen des Hauptmann Tysowski vom 15. Aug.
1914 und 18. August 1914, des Angeklagten, des XII. Korps-
kommandos vom 19. August 1914, des Berichtes des AOK. an das
EOK. vom 23. August 1914 und der Erledigung des EOK. vom 1. Sept.
1914, sowie auf Grund der aus den Akten K 3/14 und B 29/19 vorge-
nommenen Konstatierungen hat der Gerichtshof folgenden Sachver-
halt als festgestellt und erwiesen angenommen:

000035

Am 9. August 1914 nach Ankunft der österr. Truppen in Lipiza dolna wurden die Hauptleute Alois Wastl und Garainow auf Lichtzeichen aufmerksam gemacht, die vor der weißgetünchten Wand einer im Tale stehenden Mühle in der Richtung gegen den Feind hin abgegeben wurden infolge ihrer längeren oder kürzeren Dauer den Eindruck von optischen Signalen machten. Die auf Grund dieser Wahrnehmung sofort angeordneten und durchgeführten Erhebungen führten zur Verhaftung des Müllerburschen Jan Grecke, der bei der Abgabe dieser Lichtsignale betroffen wurde.

Der Angeklagte als höchster Kommandant der in den Raum von Lipiza dolna gelangten Truppen, wurde noch an demselben Abend von diesem Verfall eine Meldung erstattet. Grecke wurde dem Gerichte des 11. I.T.D. Kommandos zur standrechtlichen Behandlung überwiesen. Das Verfahren leitete Hauptmann-Auditor Stefan Tysewski. Er führte am 12. August Vernehmungen, auf Grund deren am 15. Aug. das Standgericht zusammentrat, welches jedoch im Sinne des § 441 MStPO., weil die Sache ohne weitere Erhebungen, namentlich über das genaue Alter Greckes innerhalb der gesetzlichen Frist sprachreif zu machen, nicht möglich war, den Beschlusse gemäß § 447 MStPO. fasste, dass die Sache Grecke dem ordentlichen Verfahren überwiesen werde.

Dieser Beschluss wurde im Sinne des § 447, Abs. 2 MStPO. vom Hauptmann Tysewski und dem Vorsitzenden des Standgerichtes Obersten Kenschegg, dem Angeklagten vorgelegt, damit er wegen Einleitung des ordentlichen Verfahrens das Erforderliche veranlasse.

Der Angeklagte hat nun, wie er selbst freimütig gesteht, im vollen Bewusstsein dem Gesetze zuwiderzuhandeln, nicht nur dem Hauptmann Tysewski gegenüber sein Missfallen über diesen Beschluss Ausdruck verliehen, sondern das Verhandlungsprotokoll des Standgerichtes zerrissen, dessen Ueberweisungsbeschlusse nicht zur Kenntnis genommen und ein neuerliches standrechtliches Verfahren angeordnet.

Bezüglich der Frage, ob der Angeklagte hiebei die Verurteilung



000036

eder nur die Aburteilung des Grecko verlangt habe, gehen die Aussagen des Angeklagten und des Hauptmannes Tysewski auseinander. Der Gerichtshof hat die Ueberzeugung gewonnen, dass der schriftlichen Meldung, die Hauptmann-Auditor Tysewski gleich nach dem Verfall an seine vorgesetzte Dienststelle gerichtet hat, diesfalls Glaube beigegeben werden müsste denn diese Meldung stand unter dem frischen und noch unverwischten Eindrucke der damaligen Geschehnisse. Auf Grund dieser Meldungen muss aber als zweifellos erwiesen und festgestellt angenommen werden, dass der Angeklagte von dem zweiten Standgerichte ein verurteilendes Erkenntnis verlangt hat, wenn es ihm auch nicht gerade um eine Beseitigung des Grecko zu tun gewesen sein mag; wie er sich denn auch mit dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zufrieden gab.

Nicht festgestellt und erwiesen erschien jedoch dem Gerichtshof die Behauptung, dass Angeklagter dem Tysewski mit der standrechtlichen Behandlung gedreht hat. Tysewski selbst konnte diese Behauptung nicht aufrecht halten, die auch von den Augen- und Ohrenzeugen dieses Verfalles, dem damaligen Hauptmanne, nun Obersten des Generalstabes Senarclens-Grancy in keiner Richtung hin bestätigt wurde. Der Angeklagte selbst behauptet, dem Hauptmann Tysewski mit der standrechtlichen Behandlung nicht gedreht zu haben. Aber auch aus der Tatsache, dass der Angeklagte in seiner Meldung vom 16. August 1914 den von Hauptmann Tysewski am 15. Aug. 1914 erstatteten Bericht, in welchem dieser die Behauptung aufstellte, Angeklagter hätte ihm mit der standrechtlichen Behandlung gedreht, als im allgemeinen richtig bezeichnet, kann nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, dass er diesen Bericht seinem ganzen Wortlaute nach hin decken wollte.

Der Gerichtshof hat weiters auf Grund des Geständnisses des Angeklagten als festgestellt und erwiesen angenommen, dass der Angeklagte durch sein Vergehen bewussterweise das Gesetz übertreten hat.

Nach diesen Feststellungen oblag es dem Gerichtshof zu erken-

nen, ob der Angeklagte die Absicht gehabt habe, dem Grecke oder dem Tysowski durch sein Verhaben einen Schaden zuzufügen. Denn wenn der Angeklagte bei seinen Vorhaben die Absicht, einen Schaden zuzufügen gar nicht im Auge hatte, erledigt sich die weitere Frage, ob er sich in einem entschuldbaren Irrtum rücksichtlich der, seine Handlung bestimmenden Voraussetzungen oder in einer durch die Ereignisse und seine Stellung als verantwortlicher Kommandant einer Division geschaffenen Pflichtenkollision (Notstand) befand, von selbst.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof als fest gestellt und erwiesen angenommen, dass es dem Angeklagten gänzlich ferne lag, durch sein Vorgehen dem Grecke oder dem Tysowski irgendeinen Schaden zuzufügen.

Was den Grecke anbelangt, so hatte der Angeklagte nach den Ergebnissen des Vorverfahrens gegen diesen namentlich der Zeugnisaussagen seiner Offiziere sowie von Landesbewohnern und auf Grund der damals in Ostgalizien herrschenden allgemein bekannten Verhältnisse wohl triftigen Grund, ihn für einen Spion zu halten. War dem so und wollte ihn der Angeklagte nur der wohlverdienten Strafe zuführen, so kann von einer widerrechtlichen Schadenszufügung - und nur ein solches von Pecht und Gesetz nicht gefordertes Uebel kann unter Schaden in strafrechtlichen Sinne verstanden werden - hier keine Rede sein.

Was aber Tysowski anbelangt, so konnte der Angeklagte aus dem Umstande, dass dieser von ihm der ruthenischen Nationalität zugerechnete Justizeffizier sich anscheinend zögernd benahm und verhältnismässig langwierige Vererhebungen einleitete, somit aus der gesamten Lage zu der Anschauung gelangen, dass Tysowski sein Amt nicht nach Recht und Pflicht ausübe. Dann aber wollte der Angeklagte dadurch, dass er den Befehl zu einer neuen standgerichtlichen Verhandlung gab, nichts anderes veranlassen, als nach seiner Ansicht bewirken, dass Tysowski sein Amt den Vorschriften



000038

gemäß ausüben. Der Angeklagte hat hierbei einen gesetzlich verpönten Weg beschritten, rechtswidrig Tysewski schädigen wollte er aber nicht.

Der Gerichtshof musste sich weiters auch mit der Frage befassen, ob auf den gegenständlichen Straffall das zivile oder das Militärstrafgesetz Anwendung zu finden hatte.

Nach § 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, entscheidet sich diese Frage auf Grund der Vorschriften des II. Hauptstückes der Militärstrafprozessordnung und zwar nach den Bestimmungen des § 16 dieses Hauptstückes. Es handelt sich also darum ob die vom d.ö. Staatsanwalter für Heereswesen gegen den Angeklagten am 16. Dezember 1918 beim Heeresanwalt erfolgte Anzeige noch während der aktiven militärischen Dienstzeit des Angeklagten erstattet wurde. Aus den Akten konnte über die Beendigung der aktiven Dienstzeit des Angeklagten nichts erhoben werden. Der Gerichtshof war somit bei Beantwortung dieser Frage auf die Angabe, die Angeklagter selbst gemacht hat, nämlich, dass er am 1. Jänner 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurde, angewiesen. Diese Angaben hat der Gerichtshof, da kein Grund an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, vorlag, als festgestellt und erwiesen angenommen. Es war schon auf vorliegenden Straffall das Militärstrafgesetz in Anwendung zu bringen.

Da aber zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen des § 101 StG. resp. § 353 1) des MStG., die gewollte und beabsichtigte Schadenszufügung notwendigerweise gehört, diese aber, wie ausgeführt, weder im Falle Gracke noch im Falle Tysewski von dem Gerichtshof festgestellt und erwiesen angenommen werden konnte, so konnte der Gerichtshof nicht alle zum Verbrechen des Missbrauches erforderlichen Merkmale in der Tat des Angeklagten verkörpert finden.

Der Gerichtshof hat nun weiters die Frage erörtert, ob auf die unter Anklage gestellte Tat nicht ein anderes Strafgesetz An-

1) Soll heißen: § 380 (Prof. Löffler

wendung finde, als jenes, auf welches die Anklage lautet. Als etwa in Betracht kommende Bestimmungen ergaben sich die §§ 76 StG., bzw. 383 ²⁾MStG.

Auch bei dieser Erwägung ist der Gerichtshof zur Ueberzeugung gelangt, dass der Tatbestand der §§ 76 StG. und 383 ³⁾MStG. durch die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht gegeben erscheint. Denn das Gesetz verlangt eine Einwirkung auf ein „Gericht“ in seiner Gesamtheit, also auf eine zur Rechtsprechung versammelte Körperschaft (Senat). Es genügt nicht, wie im gegenständlichen Falle festgestellt und als erwiesen angenommen wurde, dass diese Einwirkung sich nur auf ein einzelnes Mitglied des Gerichtes - und sei es auch der Verhandlungsleiter selbst - beziehe.

Hiebei konnte der Gerichtshof die immerhin zweifelhafte Frage, ob in der gegen Tysowski ausgesprochenen Drohung eine „gefährliche“ im Sinne jenes Strafgesetzes zu erblicken sei, dahingestellt lassen. Es hätte somit auch in dieser Richtung, selbst abgesehen von der Friedensemnestie (§ 1 des Gesetzes vom 6. November 1919, StGBI. Nr. 513) und früheren Abolitionsbestimmungen eine Verurteilung nicht erfolgen können.

Schliesslich hat der Gerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob die Tat nicht eine disziplinäre Behandlung erheische und sich hiebei auf die §§ 292 und 594 MStG. bezogen.

Der Gerichtshof ist diesfalls zur Ueberzeugung gelangt, dass keine der angezogenen Gesetzesstellen in Anwendung kommen könne. § 292 MStG. deshalb nicht, weil die durch diese Gesetzesstelle gegebenenfalls begründete Disziplinarübertretung gemäss Punkt 655 DR. I. Teil längst verjährt erscheint, § 594 MStG. schon deshalb nicht, weil die von dem Gesetze geforderte Fahrlässigkeit nicht vorliegt, da der Angeklagte nach seinen eigenen Geständnisse **b e w u s s t** rechtswidrig gehandelt hat.

2) und 3) Soll heissen: § 353 Prof. Löffler.



000040

68

Der Freispruch erscheint somit in jeder Richtung begründet.

Der Vorsitzende:

Zwiedineck m.p.

Der Schriftführer:

Dr. Saar m.p.

Für die richtige Abschrift

der Hilfsämteroberdirektor:

Leyer m.p.

040 000041

~~1/56~~

St.K. - 1920.

Abschrift 1

1 / 5 6 St.K. ex 1920.

ad 5.)

Zehnter Bericht

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Bericht

der Staatskanzlei für den Kabinettsrat,
betreffend den 10. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes von 10. Dezember 1918,

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat den beiliegenden 10. Bericht erstattet, der den Fall des Nazareners Max D i l b e r behandelt.

Die Staatskanzlei beantragt sie zu ermächtigen, den Bericht an das Präsidium der Nationalversammlung zu leiten.

welche von der Kommission zum Gegenstande von Erhebungen gemacht wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Der landesverpflichtete Landwirt Max D i l b e r, geboren im Jahre 1872 in Werrin, Gem. Forsttal im Saigau, unbescholten, war am 3. Dezember 1913 gemustert und für den Landesradionet mit der Waffe geeignet befunden worden. Er war eingetrukt und wurde als Führer verwendet. In der gegen ihn am 3. Februar 1918 bei dem Berichte des 13. Corps erstatteten Strafsache heißt es:

„Die bisherige Aufführung des Mannes war eine gute und läßt sich über denselben bis auf das vorgekommene Delikt nicht nachteilig beurteilen.“

Über den Gegenstand der Anzeige sagt der Wechtauzister Georg F o r s t e r folgendes aus: „Ich gemusterte ich mit den gemusterten Kutschern. Ich fernierte, betratte die Leute mit Gewehren. Als ich zu Dilber kam, sagte er sich, das Gewehr zu schwach, indes er sagte, seine Religion erlaube es nicht.“



000042

48

Z e h n t e r B e r i c h t

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An. Jen

Herrn S t a a t s k a z i e r !

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.132, erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen den nachfolgenden Bericht über die rechtswidrige Hinrichtung eines Nazareners.

In der Arbeiter-Zeitung vom 30. November 1918 erschien unter der Spitzmarke: „Hinrichtung eines Nazareners“ eine Mitteilung, welche von der Kommission zum Gegenstande von Erhebungen gemacht wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Der landeturmpflichtige Landwirt Maxa D i l b e r , geboren im Jahre 1872 in Mokrin, Comitat Torontal in Ungarn, unbescholten, war am 3. Dezember 1915 gemustert und für den Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden. Er war eingerückt und wurde als Fuhrmann verwendet. In der gegen ihn am 5. Februar 1916 bei dem Gerichte des 15. Korps erstatteten Strafanzeige heißt es: „Die bisherige Aufführung des Mannes war eine gute und läßt sich über denselben bis auf das vorgekommene Delikt nicht nachteilig beurteilen.“

Ueber den Gegenstand der Anzeige sagt der Wachtmeister Georg B ö h m Folgendes aus: „Am 1.II. exerzierte ich mit den gemusterten Kutschern. Ich formierte einen Zug, beteilte die Leute mit Gewehren. Als ich zu Dilber kam, weigerte er sich, das Gewehr zu nehmen, indem er sagte, seine Religion erlaube es nicht .



000043

./.

Ich sagte ihm, er solle es sich überlegen. Am nächsten Tage weigerte er sich vor dem versammelten Zuge wiederum das Gewehr zu nehmen."

Die Verantwortung Dilbers ging dahin, er sei vor 6 Jahren aus Ueberzeugung zum nazarenischen Glauben übergetreten; das Gewehr habe er nicht angenommen, da seine Religion es ihm verbiete.

Aus dem überaus dürftigen Protokolle der Hauptverhandlung vor dem Standgericht (8.II.1916) ist nichts weiter zu entnehmen. Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta hat später, und zwar in seiner Eingabe an den Obersten Militärgerichtshof und bei seiner Vernehmung am 1. September 1916 als Beschuldigter Folgendes ausgesagt: Dilber habe auf ihn und auf die Mitglieder des Standgerichtes den möglichst ungünstigsten Eindruck gemacht, „da er vor Beendigung des Beweisverfahrens und unter Hinweis auf die zu gewärtigende Strafe, ohne die geringste Reue zu zeigen, erklärte, er nehme aus religiösen Gründen das Gewehr auch dann nicht, wenn er dafür erschossen werden sollte.“ Deshalb seien auch keine Gnadengründe vorhanden gewesen.

Diese bis zum Martyrium gesteigerte Ueberzeugungstreue wurde als Verstocktheit gewertet und machte auf die Mitglieder des Standgerichtes einen üblen Eindruck !

Das Urteil des Standgerichtes lautete, Maxa Dilber habe „das Verbrechen der Subordinationsverletzung nach § 149 MSTG. begangen und werde gemäß der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 16. März 1915, Op.Nr.32.183 zum Tode durch Erschiessen verurteilt.“ Der zuständige Kommandant General d.J. Rudolf von Stöger-Steiner bestätigte das Urteil und es wurde vollzogen.

Wie der Verhandlungsleiter Oberstauditor Dr. Emil Barta in seinem Berichte an den Obersten Militärgerichtshof in Wien vom 24. April 1916 meldet, beruht das Urteil auf einem „unliebsamen Versehen.“ In der angeführten Verordnung des Armee-Oberkommandos, welches die Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde enthält,

war nämlich unter Punkt 14 das Standrecht angeordnet wegen „des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146: a, 147, 148, 152, 153 und 154 MSTG.)“

Es war also der von dem Standgerichte angewendete § 149 MSTG. in der Aufzählung nicht angeführt; und Dilber hatte zweifellos keinerlei Gewalt angewendet.

Schon im Jahre 1914 hatte das Kriegsministerium (Abt. 5, Nr. 7755, Schager, das Militär-Strafverfahren im Felde, Seite 38) einen Erlaß herausgegeben, der eine besondere Behandlung der Nazarener vorschreibt: „Nimmt der Mann die Waffe nicht an, so ist von weiteren Versuchen abzusehen, der Tatbestand der strafbaren Handlung sofort protokollarisch sicherzustellen und der Mann ohne Waffen, sonst aber vollkommen ausgerüstet, in die Front einzuteilen... Ausgeschlossen muß jede Verwendung bleiben, die diese Leute nicht eben derselben Gefahr aussetzt, als die Kämpfer in der vordersten Front Nach dem Feldzug sind jene Nazarener, die die Waffen nicht angenommen haben, militärgerichtlich abzuurteilen.“ Diese Vorschriften wurden später noch ausgebaut (vergl. Schager, Nachtrag II S. 3 f.; III. S. 14 f.). Der erste angeführte Erlaß (vom 28. Oktober 1914) war nach einer Auskunft des 5. Armee-Kommandos jedoch dort nicht eingelangt und erst am 15. April 1916, also nach der Hinrichtung Dilbers, dort durch das an diesem Tage eingelangte Hilfsbuch von Schager bekannt geworden. Damit schließt sich die Kette der „unliebsamen Versehen.“

Der Verhandlungsleiter Oberstauditor Barta wurde am 21. September 1917 von dem Divisionsgerichte in Wien wegen Vergehens gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach §§ 593 und 594 MSTG. unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes zum Prozessarrest in der Dauer von 3 Wochen verurteilt. Von der Entlassung wurde abgesehen; doch wurde er infolge des Urteiles pensioniert. Das Gericht konnte nach der Sachlage nur eine F a h r -



000045

l ä s s i g k e i t im Dienste annehmen. Diese Fahrkässigkeit war jedoch so grob, daß das Urteil als ein sehr mildes bezeichnet werden muß. Damit erscheint aber die Angelegenheit des Oberstauditors Dr. Barta rechtskräftig erledigt.

Der zuständige Kommandant Generaloberst Stöger-Steiner wurde von der Kommission darüber befragt, auf Grund welcher Erwägungen er das standgerichtliche Todesurteil gegen Maxa Dilber bestätigt habe, warum er insbesondere nicht von dem durch kaiserliche Entschliessung vom 25. Juli 1914 den zuständigen Kommandanten verliehenen Rechte der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafen Gebrauch gemacht habe. Die Verordnungen des Kriegsministeriums in Retreff der Nazarener würden - auch wenn in Bezug auf sie beim 15. Korps Unkenntnis herrschte - doch beweisen, daß diese gewiß urteilsfähige Stelle das Verhalten der Nazarener vom militärischen Standpunkt aus im allgemeinen für so wenig bedenklich ansah, daß sie einen Aufschub der Strafverfolgung anordnete.

Herr General-Oberst Stöger-Steiner berief sich in erster Linie darauf, daß er als rechtsunkundiger Laie sich auf seinen Justizreferenten verlassen mußte und keine Ahnung hatte, daß das Standrecht für diesen Fall unzulässig sei. In Bezug auf die Unterlassung der Regnadigung berief er sich auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Disziplin; die Subordinationsverletzung erschien ihm deshalb als eine schwere, weil sie „trotz der erteilten Belehrung am darauffolgenden Tage wiederholt wurde; bei der Standgerichtsverhandlung habe der Mann den ungünstigsten Eindruck hervorgerufen; jedwedes Zeichen von Reue fehlte.“ Herr Generaloberst Stöger-Steiner befindet sich also in Bezug auf die Beurteilung der religiösen Beweggründe des Dilber in vollster Uebereinstimmung mit dem Oberstauditor Dr. Barta, allerdings auch in vollem Widerspruche mit den Anschauungen, welche das Kriegsministerium während des ganzen Krieges betätigt hat.

Die Gesetzesunkenntnis des mit den wichtigsten Geschäften der Militärstrafrechtspflege betrauten zuständigen Kommandanten war die Folgeerscheinung einer verfehlten Einrichtung, die inzwischen durch die Militärstrafprozessnovelle vom Jahre 1918 behoben worden ist. Gewiß trug der zuständige Kommandant auch für diesen Akt die formale Verantwortung. Aber man kann es einem General, der mit einer wichtigen militärischen Operation beschäftigt ist, wie damals gerade Generaloberst Stöger-Steiner nach seiner Aussage mit den Kampfesvorgängen am Tolmeiner Brückenkopf, nicht als grobe Pflichtverletzung im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.132, anrechnen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen eines ihm zur Bestätigung unterbreiteten Urteiles nicht selbständig überprüft, sondern sich als Rechtsunkundiger auf seinen Justizreferenten verläßt.

Die Unterlassung der Begnadigung kann bei ruhiger Beurteilung nicht als gerechtfertigt angesehen werden, da es sich um einen in seinen Motiven vereinzelt Fall der Subordinationsverletzung handelte und Maxa Dilber ein unbescholtener Mann von guter Konduite war. Da es jedoch eine klar umschriebene Pflicht zu begnadigen nicht gab, kann in dieser Unterlassung mit Rücksicht auf den von Generaloberst Stöger-Steiner angegebenen Zweck der Aufrechterhaltung der Disziplin eine grobe Pflichtverletzung nicht erblickt werden.

Wien, am 21. Februar 1920.

Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen.
Der Vorsitzende:

L ö f f l e r m.p.



000047

ad b.)

Instruktion der Staatsregierung

zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung.

Zu Artikel 2.

a) Die liquidierenden Behörden, Aemter und Anstalten, welche früher die Bezeichnung Ministerien oder Kommandos u. s. w. mit dem Beisatze k. u. k. oder k. k. getragen haben, haben in ihrer bisherigen internationalen Organisation mit dem 23. Dezember 1919 rechtlich zu bestehen aufgehört.

b) Von diesem Tage an gibt es keine liquidierende Stelle, welche nicht als einem bestimmten österreichischen Staatsamte unterstellt zu betrachten wäre, d. h. alle Verfügungen der liquidierenden Stellen müssen durch die verfassungsmäßige Verantwortung des zuständigen Staatssekretärs gedeckt sein. Daher können Verfügungen der für liquidierende Stellen bestellten Leiter nur entweder im Auftrage der zuständigen Staatssekretäre, oder in den Grenzen der ihnen von diesen eingeräumten Befugnis ergehen.

c) Die Vollzugsanweisung verfügt bezüglich der liquidierenden Zentralstellen samt ihren Unterstellen die provisorische Unterstellung unter bestimmte österreichische Staatsämter. Soweit noch andere liquidierende Stellen bestehen, hat das Liquidierungsinspektorat Einfluß zu nehmen, daß sie ehestens einem österreichischen Staatsamte unterstellt werden.

d) Von der provisorischen Unterstellung ist die endgiltige Aufteilung und Vereinigung mit den österreichischen Staatsämtern zu unterscheiden, welche ebenfalls der Staatsregierung zusteht.



000048

./.

Die Vorbereitungen hierfür sind raschestens zum Abschluß zu bringen. Die Mitwirkung des Liquidierungsinspektorates bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen besteht darin, eine möglichst einheitliche Regelung sicherzustellen, die notwendige Fühlung zwischen den beteiligten Staatsämtern herzustellen und die Klärung strittiger oder zweifelhafter Fragen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke beruft das Liquidierungsinspektorat möglichst bald den Liquidierungsbeirat ein, um zunächst jene Fragen zur Klärung zu bringen, bezüglich welcher sich entweder keine Differenzen ergeben, oder eine Einigung ohne weiteres erzielt werden kann. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung wird die Staatskanzlei dem Kabinett Anträge stellen. Was die dann noch erübrigenden Fragen betrifft, haben die einzelnen Staatsämter ihre Vorschläge mindestens 14 Tage vor Unterbreitung an den Kabinettsrat dem Liquidierungsinspektorat sowie allen anderen Staatsämtern zur Kenntnis zu bringen. Das Liquidierungsinspektorat wird erforderlichenfalls das Gutachten des Liquidierungsbeirates einholen.

e) Die Barschaften, Inventare, Akten, Archive und Registraturen aller zuletzt der internationalen Liquidierungsorganisation unterstandenen liquidierenden Stellen sind mit 23. Dezember 1919 in die österr. Verwaltung übergegangen. An diese liquidierenden Stellen ist, sofern es nicht schon geschehen ist, von den zuständigen Staatsämtern der Auftrag zu richten, alle Bücher etc. unbeschadet des ordentlichen Monatsabschlusses mit dem 23. Dezember 1919 abzuschließen, sie von diesem Tage an als österreichische Stellen zu führen und dies in den Büchern etc. zum Ausdruck zu bringen.

Durch diese Anordnung wird die Bestimmung des P. 9 der vom Staatsamte für Finanzen mittels Runderlasses vom 1. Jänner 1920, Z. 1, hinausgegebenen Grundsätze für die Gebarung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni nicht berührt.

f) Bei der endgültigen Vereinigung ad Punkt d) ist eine auf das

./.

Datum des 23. Dezember 1919 bezogene formelle und protokollarische Uebergabe der liquidierenden Zentralstellen einschließlich ihrer Unterstellen und ihre Uebernahme durch die betreffenden österreichischen Staatsämter vorzunehmen, bei welcher die Liquidierungsinspektoren zu intervenieren und den in ihrem Beisein erfolgten richtigen Vollzug durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben.

Die liquidierenden Stellen gehen mit diesem Akte vollständig in die österreichischen Staatsämter auf oder werden deren Unterstellen und verlieren dann ihre aus der Verwaltung der bestandenen Monarchie stammende alte Bezeichnung.

g) Diejenigen Staatsämter, welche seit Entstehung der Republik Oesterreich oder von einem späteren Zeitpunkte an die Liquidierung der alten Verwaltung neben der laufenden österreichischen Verwaltung besorgen, haben die endgiltige Vereinigung ad d) bis f) bereits durchgeführt. Eine formelle und protokollarische Uebergabe und Uebernahme kommt bei ihnen nicht mehr in Betracht.

Diese Staatsämter teilen dem Liquidierungsinspektorate schriftlich mit, daß sie die von dem betreffenden Amte und seinen Unterstellen bisher besorgten Liquidierungsgeschäfte der alten Verwaltung - gemäß dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, - mit 23. Dezember 1919 als rein innerstaatliche Agenden übernommen haben.

Wo etwa hievon abweichende Verhältnisse vorliegen, ist diese Mitteilung entsprechend zu formulieren.

h) Die Protokolle und Mitteilungen ad f) und g) sind vom Liquidierungsinspektorate zu sammeln und im Archiv der Staatskanzlei zu hinterlegen.

i) durch die vorstehenden Maßnahmen zur ordnungsmäßigen und vollständigen Durchführung der Austrifizierung darf der Abbau der Liquidierung nicht aufgehalten werden.

./.



000050

71

Zu Artikel 3)

Es muß darauf geachtet werden, daß aus dem Stande des bisherigen Personales der liquidierenden Stellen alle Bediensteten, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ausgeschieden werden. Anträge auf Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter Anschluß eines Gutachtens des Liquidierungsinspektorates dem Kabinettsrate zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Genehmigung durch den Kabinettsrat sind die betreffenden ausländischen Vertretungen durch das Staatsamt für Aeusseres von dem Verbleiben ihrer Staatsangehörigen im österreichischen Liquidierungsdienste zu verständigen.

Von diesen Ausländern ist sogleich eine schriftliche Angelobung zu fordern, worin sie sich verpflichten, in ihrem Dienste die Interessen der österreichischen Republik in gleicher Weise zu wahren, wie ein österreichischer Staatsangestellter und sich den Dienstvorschriften zu unterwerfen.

Das Liquidierungsinspektorat wird dem Kabinettsrate eine summarische Nachweisung des gesamten, ausgeschiedenen, wie des provisorisch übernommenen Personales der liquidierenden Stellen geben.

Zu Artikel 6.

Das Archiv der Gesandtenkonferenz und der internationalen Liquidierungskommission befindet sich bereits im Staatsamte für Aeusseres.

Die Archive der Bevollmächtigtenkollegien und analoger internationaler Liquidierungsorgane sind von den betreffenden liquidierenden Stellen zu übernehmen und nach Abschluß der Liquidierungsarbeiten dem Archiv des Staatsamtes für Aeusseres einzuverleiben.

Zu Artikel 7.

Alle mit der Liquidierung zusammenhängenden Vereinbarungen mit

./.

000051

000000

Ungarn und anderen fremden Staaten sind spätestens vor der Vorlage an den Kabinettsrat dem Liquidierungsinspektorate zur Stellungnahme zu übermitteln.

Der Wille des Gesetzgebers ging bei der Austrifizierung der bisher zwischenstaatlich besorgten Liquidierung offenbar dahin, daß von nun ab - ausgenommen jene Fälle, in welchen im Sinne des Staatsvertrages von St.Germain eine Verteilung als Gemeingut noch zu erfolgen hat, oder die sich auf entgegenstehenden Vereinbarungen beziehen, die trotz der Austrifizierung in Geltung bleiben - jegliche Bindung zu einer Art treuhändiger Verwaltung im Sinne einer negotiorum gestio für andere Staaten oder die Gesamtheit der Staaten, welchen Gebiete der ehemaligen österr.-ungarischen Monarchie zugefallen sind, ferner die frühere Verpflichtung der liquidierenden Organe zu neutraler Amtsführung ausdrücklich aufgehoben sind, daß vielmehr ausschließlich nur mehr das Interesse der Republik Oesterreich als Richtschnur gelten kann. Gegenüber den anderen Staaten und ihren Vertretungen muß nichtsdestoweniger stets eine sehr korrekte Form gewahrt werden. Es ist Aufgabe der Leiter der liquidierenden Stellen, ihr Personal in diesem Sinne zu instruieren und zu leiten.

Alle Rechte der bisherigen internationalen Liquidierungsorganisationen, ihrer Funktionäre und ihrer speziell bevollmächtigten Organe bezüglich der Liquidierungstätigkeit (Einsicht und Ausfolgung von Akten und dgl.) sind hinfällig. Alle diesbezüglichen Legitimationen und Vollmachten sind ungültig zu erklären, soweit sie nicht etwa auf Vereinbarungen beruhen, welche trotz der Austrifizierung in Geltung bleiben.

Die Ausführungen dieser Instruktion, die sich auf Staatsämter beziehen, finden sinngemäß auch für den Staatsrechnungshof Anwendung.

000052





ad 9.)



Bericht und Antrag des Staatssekretär für Volksernährung

an den Kabinettsrat

betreffend die gegenwärtige Ernährungslage.

(5. März 1920.)

Ich sehe mich neuerlich gedrängt, darauf hinzuweisen, dass die an sich aufs knappste bemessene und eingeschränkte Versorgung nur für kurze Zeit gesichert erscheint.

Es ist nicht notwendig, immer wieder darauf hinzuweisen, dass die eigene Produktion für die Ernährung unserer Bevölkerung nicht ausreicht und dass unsere finanziellen Mitteln, um dieses Defizit durch Einfuhr aus dem Auslande zu decken, unzureichend sind. Seit Erschöpfung des 48 Millionen Dollarkredites, somit im wesentlichen seit August 1919, seit über einem halben Jahre, haben wir diese Einfuhr aus eigenen Mitteln mühsam zu bestreiten gesucht. Die hiedurch notwendig gewordene Beschaffung der erforderlichen Geldmittel hat zum grossen Teile den derzeitigen Tiefstand unserer Krone verursacht. Trotzdem oder gerade deshalb ist die Ernährungskrise eine permanente und es hing manchmal nur von Zufälligkeiten ab, dass die Krise nicht bereits zur Katastrophe und zum völligen Zusammenbruche geführt hat.

Im Dezember 1919 wurde über meine Anregung dem Obersten Rate und dem Organisationskomitee der Reparationskommission in Paris die gefährdende Lage in Oesterreich dargelegt und in wiederholten Darstellungen ein für längere Zeit berechnetes Programm zur Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft und zur Sicherstellung unserer Ernährung unterbreitet.

Die uns damals binnen kurzer Frist in Aussicht gestellte Entscheidung wegen der Durchführung dieses Programmes blieb aus.

000053



Die uns damals für den Augenblick zugesagte Aushilfe an Mehl, die überdies nur langsam und verspätet zur Ablieferung kam, konnte nur für kurze Zeit helfen. Inzwischen hatte sich der Kurs der Krone neuerlich verschlechtert und die Möglichkeiten, durch eigene Mittel Lebensmittel im Auslande einzukaufen, waren auf Null gesunken. Auf Grund der Anschaffungen im Auslande war Ende Jänner die Dauer der Versorgung in den wichtigsten Lebensmitteln wiederum nur mehr auf wenige Wochen, bis etwa Mitte März gesichert.

Neuerlich unternahm es daher die Regierung im Feber 1920 durch Entsendung der Staatssekretäre für Finanzen und für Volksernährung nach Paris, der Reparationskommission und den massgebenden Faktoren in Paris die Dringlichkeit ehester Hilfe klarzulegen und mit allem Nachdrucke wieder die Notwendigkeit einer grosszügigen Kreditaktion vor Augen zu führen, einer Kreditaktion, die sich nicht nur auf die Gewährung ausreichender Lebensmittelkredite beschränken sollte, sondern unter Festlegung eines weitreichenden Wirtschaftsplanes zum Wiederaufbau dem Staate die Existenzmöglichkeit zu sichern hätte.

Die Botschaftskonferenz hat in einer schriftlich an uns gerichteten Note das Verständnis, das sie unseren Ausführungen entgegenbrachte, bezeigt. In der Reparationskommission hat, wie bekannt, der amerikanische Vertreter in solenner Weise von den Verhandlungen über den Kreditantrag beim amerikanischen Kongress Mitteilung gemacht. Dieser Enuntiation hat der Vertreter Grossbritanniens die gleichfalls bekannte Erklärung beigefügt, dass England unter der Voraussetzung, dass Amerika einen Kredit bewillige, bereit sei, einen weiteren Kredit und zwar im Ausmasse der Hälfte des amerikanischen Kredites bis zur Höhe von 25 Millionen Dollar zu bewilligen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass Verhandlungen eingeleitet wurden, um auch andere Mächte, insbesondere die neutralen Staaten, zur Beteiligung an der Kreditaktion zu veranlassen. Aus Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, dass diese Verhandlungen inzwischen

tatsächlich eingeleitet wurden und einige Staaten, z.B. die Schweiz, sich zu einer solchen Beteiligung bereits bereit erklärt haben. Voraussetzung der Durchführung der ganzen Aktion ist jedoch, dass Amerika die beantragten Kredite bewillige, was bisher noch nicht geschehen ist. In Paris wurde auch mitgeteilt, dass noch vor der Ratifizierung des Friedensvertrages die Sektion Autrichienne der Reparationskommission in Wien aktiviert werden soll, welche im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung an die sofortige Ausarbeitung und Durchführung eines Wirtschaftsplanes zu schreiten haben wird. Auch dieser Beschluss ist bisher nicht zur Ausführung gelangt.

Da wir uns bewusst sein mussten, dass selbst im Falle der Bewilligung der amerikanischen Kredite die Ausnützung der Kredite und die Durchführung der ganzen Kreditaktion noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, wurden von den österreichischen Staatssekretären in Paris eine Reihe von Anträgen gestellt, welche auf die Freigabe von Aktiven hinzielten, deren Verwertung uns die rechtzeitige Beschaffung von Lebensmitteln für die Zeit ermöglichen sollte, bis wir Lebensmittel im Wege der uns zu bewilligenden Kredite beziehen könnten. Diesen Anträgen wurde in Paris nur zum geringen Teile Rechnung getragen, indem uns ein nicht sehr bedeutender Teil der ausländischen Wertpapiere zur Verwertung freigegeben wurde. Wir haben nicht unterlassen, in Paris mündlich und in einer besonderen vor unserer Abreise von Paris an die Reparationskommission gerichteten Note, deren Text hier beige-schlossen wird, darauf hinzuweisen, dass die uns freigegebenen Werte nicht genügen, um die Beschaffung von Lebensmitteln, insbesondere von Mehl und Getreide für längere Zeit zu sichern und dass diese Zugeständnisse nur eine unzulängliche Hilfe darstellen, welche den unerträglichen Zustand des von Tag zu Taglebens nicht beseitigen.

Wenngleich die Verwertung der uns freigegebenen Papiere nicht sofort durchgeführt werden konnte, habe ich von Paris aus zur Si-

./..Bei-
lage



cherung der Meherversorgung wenigstens den Ankauf grösserer Getreidemengen veranlasst; die zur Anzahlung nötigen Geldmittel wurden mir vom Staatsamte für Finanzen im Wege neuerlichen Verkaufes von Kronen unter grossen Schwierigkeiten beigelegt. Selbstverständlich konnte aber wieder nur für ganz kurze Zeit Vorsorge getroffen werden. Auf Grund dieser und schon vorher getroffenen Verfügungen ergibt sich nunmehr hinsichtlich der Dauer der Versorgung folgendes Bild:

1.) M e h l (Bedarf in den Monaten März und April: rund 100.000 t Mehl). Die Deckung ist rechnungs- und papiermässig gegeben bis Ende April.

Hiebei erscheinen nicht nur eingerechnet die von uns angekauften überseeischen Getreidemengen, welche zum grössten Teile noch auf dem Meere schwimmen oder in Holland lagern, sondern auch die Reste der noch ausstehenden deutschen Notaushilfe und die von der Schweiz uns zugesagten nicht bedeutenden Mengen. Ferner sind in diesen Deckungsplan noch Mengen aus der eigenen Aufbringung, sowie jugoslawische Importe schätzungsweise eingestellt, deren Umfang allerdings unsicher ist. Ueberdies sind Kartoffeltrocknungsprodukte, die in Anlieferung begriffen sind und die zur Mehlstreckung verwendet werden, als Mehl eingerechnet. Da fast die gesamte als Deckung eingestellte Menge noch nicht in Oesterreich lagert, sondern auf dem Transporte befindlich ist, muss mit den Schwierigkeiten und Zufälligkeiten des Transportes gerechnet werden. Die Schwierigkeiten und Hemmnisse des Transportes mehren sich von Tag zu Tag. Der Durchtransport durch Deutschland begegnet infolge Wagen- und Kohlenmangels unausgesetzt fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Dazu kommt, dass schon seit einiger Zeit in Rotterdam und Mannheim Streiks der Transportarbeiter bestehen, durch welche Verzögerungen im Abtransporte eintreten. Nach einer dieser Tage eingelangten Meldung soll im Zusammen-

hänge mit diesen Streiks auch in Argentinien ein Sympathiestreik der Hafenarbeiter ausgebrochen sein, der gleichfalls nachteilige Wirkungen für unsere Lebensmitteltransporte auslösen würde. Wenn somit oben die Deckungsdauer bis Ende April berechnet ist, so ist diese Berechnung abhängig von all den Fährlichkeiten, denen die Transportbewegung unterliegt.

2.) F e t t (Monatsbedarf: a) gedrosselte Ausgabe 2600 t unter Berücksichtigung des Umstandes, dass derzeit nur Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und ausserdem noch bestimmte Verbrauchskategorien mit Fett versorgt werden; b) bei allgemeiner Ausgabe beträgt der Monatsbedarf 3470 t.) Die Deckung für die gedrosselte Ausgabe ist unter Berücksichtigung der in Oesterreich lagernden Vorräte bis ungefähr Ende März, unter Einbeziehung der bezahlten und auf dem Transporte befindlichen Mengen, bis Mitte Mai gegeben. Wenn die allgemeine Ausgabe in Rechnung gestellt wird, ist die Deckungsdauer auf Grund der vorrätigen und rollenden Mengen nur bis 4. April gegeben. In den Deckungsmengen sind die auf englischen Kredit uns gelieferten Fettmengen inbegriffen.

3.) Kondensmilch. (Monatsbedarf: lediglich für Wien für Kinder bis zu 6 Jahren und Kranke 12000 Kisten monatlich; wenn auch Ausgaben für die Provinz erfolgen, sind ungefähr weitere 7000 Kisten pro Monat erforderlich). Die Deckungsdauer ist auf Grund der lagernden und vorrätigen Mengen für den bezeichneten Wiener Bedarf bis Anfang April gegeben. Unter Einbeziehung der auf dem Transporte rollenden Mengen ist im ersteren Falle (lediglich Ausgabe in Wien) die Bedeckungsdauer bis Ende Mai, wenn auch die Provinz berücksichtigt wird, bis Mitte April gegeben. Die rollenden Mengen dürften infolge des Streiks in Mannheim wesentlich verzögert eintreffen.

4.) F l e i s c h (Monatsbedarf in Wien bei einer Wochenkopfquote von 10 dkg 1600 t). Die Bedeckungsdauer auf Grund der lagernden Mengen bis 7. April - wenn auch die im Anrollen be-



000057

findlichen Mengen eingerechnet werden - bis 24. April gegeben.

Ausser den sub 2 - 4 bezeichneten vorrätigen und rollenden Mengen sind noch Kaufverträge auf grössere Mengen Fett, Milch und Fleisch geschlossen, deren tatsächliche Lieferung ist jedoch von der Regelung abhängig und daher vorläufig infolge Mangel an Zahlungsmitteln unmöglich.

In allen anderen Lebensmitteln ist nach wie vor äusserste Knappheit oder Mangel. Kartoffeln können nur in kleinsten Rationen und unregelmässig ausgegeben werden, Frischmilch, Eier, Käse, Fische u.s.w. sind Seltenheitsware geworden. Hülsenfrüchte und Reis können mangels Zahlungsmitteln aus dem Auslande nicht importiert werden. Die Versorgung mit Zucker reicht knapp bis zum Sommer, und auch diese Versorgung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Tschechen ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen. Vom Monate Juli an steht die Zuckerversorgung in Frage, da wir uns bisher Zucker für diese spätere Zeit gleichfalls mangels Zahlungsmitteln nicht verschaffen konnten.

Die Einfuhr durch Private und den Handel spielt und kann kaum für die Allgemeinheit ausschlaggebende Rolle unter den gegenwärtigen Verhältnissen spielen.

Die allgemeine Ernährungslage ist somit ungefähr die gleiche wie Ende Jänner vor der zweiten Pariser Reise. Die Versorgung ist nur für wenige Wochen gedeckt. Wenn auch die jugoslavischen Lebensmittellieferungen in der letzten Zeit nicht ungünstig einlaufen, so kann doch - wie wiederholt dargelegt wurde - die Versorgung auf jugoslavische Lebensmittellieferungen nicht basiert werden. Die Verhandlungen mit Ungarn, mit Polen und Rumänien haben bisher keine nennenswerten Erfolge ergeben. Obwohl derartige Verhandlungen unausgesetzt geführt und immer wieder aufgenommen werden, so ist doch schon infolge der herrschenden Transportschwierigkeiten, selbst wenn die Verhandlungen Erfolg hätten, nicht damit zu rechnen, dass der täglich notwendige Zuschub derzeit aus dem Osten

gedeckt werden könnte; überflüssig davon zu reden, dass die Bezahlungsschwierigkeiten auch hinsichtlich der Bezüge aus den östlichen Ländern diese Möglichkeiten verringern.

Es ist nicht möglich, auf die Dauer mit den teils gekürzten, teils an sich knappen Lebensmittelrationen die Versorgung durchzuführen. Die Mehlquote, die normal $1/2$ kg pro Woche beträgt, ist in den meisten Gebieten auf $1/4$ kg, in einigen Gebieten auf $3/8$ kg gekürzt; auch die Brotquote ist gekürzt. Die rationierte Fett- und Fleischmenge ist ungenügend. Die Erhöhung der Quoten wird von den Ländern dringend verlangt. In der letzten Zeit haben in Tirol, in Steiermark und Salzburg Kundgebungen in dieser Richtung stattgefunden. In Telegrammen an das Staatsamt für Volksernährung wird in letzter Zeit wiederholt der Befürchtung, dass Plünderungen und Unruhen ausbrechen, Ausdruck gegeben.

Die Industrie- und Kohlenarbeiter verlangen eine Erhöhung der Mehlquoten, zumindestens die Wiederherstellung der normalen Quoten. Unter der Staatsbeamtenschaft herrscht allgemeine Unzufriedenheit, die noch verstärkt wird durch die Höhe der Preise. Das Staatsamt für Volksernährung ist aber umso weniger in der Lage, die Lebensmittelrationen zu erhöhen als nunmehr bereits Oberösterreich und Niederösterreich in die allgemeine Versorgung eintreten, d.h. mit Mehl aus den auswärtigen Zuschüben versorgt werden müssen, und die Deckung, die immer nur auf wenige Tage gegeben ist und von den täglichen unregelmässigen Einläufen abhängt.

Die Unzulänglichkeit der staatlich ausgegebenen Lebensmittelrationen veranlasst nicht nur die Länder, sondern auch viele Betriebe und einzelne Organisationen, sich selbständig, sei es im Wege von Kompensationsgeschäften oder auf anderem Wege, Lebensmittel zu beschaffen. Derart werden die dem Staate zufließenden Valuten für die Allgemeinheit vermindert. Während dem Staate alle aus der Verwertung der industriellen Produktion zufließenden Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, wird dieses Reservoir durch die selbständige Beschaffung von Lebensmittel, sei es im



080000
000059

Wege des Wirtschaftsausschusses, sei es mit fremden auf dem freien Märkte beschafften fremden Zahlungsmitteln ausgeschöpft. Derart werden dem Staate die letzten Mittel entzogen und das allgemeine Chaos vermehrt. Bei den geringen und unzureichenden Einfuhren ist es auch nicht immer möglich, zu gleicher Zeit alle Gebiete gleichmässig zu betheiligen. Hiedurch wächst das Misstrauen gegen die Staatsregierung, ein Misstrauen, welches bei der Bevölkerung auch wiederholt durch Enunciationen leitender Persönlichkeiten in den einzelnen Länder noch geschürt wird.

Ich verweise seit fast einem Jahre wiederholt darauf, dass es unmöglich ist, so weiter zu wirtschaften. Der Tiefkurs der Krone, die Transportschwierigkeiten machen eine regelmässige Versorgung unmöglich. Jeder kleine Ausstand der Eisenbahner oder Hafendarbeiter im Auslande beeinflusst unsere Versorgung. Weder die Bevölkerung noch die Verwaltung kann diesen Zustand länger aushalten. Ich bin auch nicht ^{mehr} in der Lage, die Verantwortlichkeit für diese Zustände zu tragen. Ich habe angesichts der feierlichen, in Paris gegebenen Erklärungen seitens des amerikanischen und englischen Delegierten in der Reparationskommission darauf vertraut, dass nunmehr die beabsichtigten Aktionen der Mächte raschestens durchgeführt werden. An der ernstesten Absicht kann auch nicht gezweifelt werden, jedoch entsteht durch die noch immer nicht erfolgte Bewilligung der amerikanischen Kredite eine neuerliche Verzögerung und es ist auch sicher, dass die im Anschluss an die amerikanischen Kredite in Aussicht genommene grosse Kreditaktion jedenfalls nicht so rasch durchgeführt werden kann. Wir können aber nicht mehr warten. Es sind wieder Wochen vergangen und wieder stehen wir vor Notterminen.

Da die Durchführung aller Massnahmen erfahrungsgemäss immer lange Zeit braucht, ist wieder die Gefahr eines Vacuums gegeben und müssen neuerlich schon im gegebenen Momente Schritte unternommen werden, um Hilfe zu schaffen.

Ich stelle unter Hinweis auf die obigen Ausführungen den Antrag, der Herr Staatskanzler und die gesamte Regierung wolle bei den Vertretern der fremden Mächte in Wien und bei der Subkommission der Reparationskommission neuerlich eindringliche Vorstellungen erheben, dass binnen kürzester Frist, wenn möglich mit Terminangabe Vorkehrungen getroffen werden, um die Lebensmittelversorgung der österreichischen Bevölkerung sicherzustellen.

Die zu unternehmenden Schritte ^{Witten für} bezwecken ~~meiner Meinung nach~~ Massnahmen

a) ^{Luft} für die nächsten Monate, die darin bestehen müssten, dass ohne Rücksicht darauf, ^{unmöglich} dass die in Aussicht gestellten Kredite noch nicht bewilligt sind, die notwendigen wichtigsten Lebensmittelmengen, ^{mit den von uns mindestens benötigten Mengen} deren Art und Menge wiederholt von uns bezeichnet worden ist, sofort auf Kredit geliefert ^{sind} ~~werden~~ - angesichts der in Deutschland bestehenden Transportschwierigkeiten ~~wären diese Lebensmittel~~ über Triest nach Oesterreich ^{haben wir uns} zu bringen.

b) ^{Luft} Schritte, um die Verwirklichung der in Paris in Aussicht gestellten grosszügigen Kreditaktion und der Versorgung Oesterreichs mit Lebensmitteln und Rohstoffen ^{zu beschleunigen} ~~zu beschleunigen~~ ^{zu versuchen}.

In dieser Hinsicht wäre insbesondere der amerikanische Bevollmächtigte zu ersuchen, bei seiner Regierung nachdrücklichst auf die endliche Bewilligung des beantragten amerikanischen Kredites hinzuwirken. >

Sollte es nicht möglich sein, bindende Erklärungen und sofortige, wirksame, zuverlässige Hilfe zu erlangen - eine dritte Pariser Reise halte ich für unmöglich - so müsste meines Erachtens nach die gesamte Regierung über ihre einzunehmende Haltung schlüssig werden. Da in diesem Falle Erwägungen politischer Art ausschlaggebend sein werden, beantrage ich weiter, dass ein Bericht an den Hauptausschuss der Nationalversammlung erstattet werde.



000061

25

Die Orientierung des Hauptausschusses über die gegenwärtige Situation erachte ich auf jeden Fall für notwendig.

Der Staatssekretär für Volksernährung.



Herr P r ä s i d e n t !

Paris, 16. Februar 1920

Wir haben mit aufrichtigem Danke und mit tiefer Genugtuung gestern in der Sitzung des Organisationskomites der Reparationskommission von der einstimmig bekundeten Absicht Kenntnis genommen, Oesterreich in seiner verzweifelten Lage im Hinblick auf seine Ernährungs- und wirtschaftliche Situation, Hilfe zu leisten. Die Erklärungen der Herren Delegierten Amerikas und Grossbritaniens erfüllen uns mit dem Vertrauen, dass - falls die Kredite, welche man uns erhoffen liess, uns einmal zugebilligt werden - es uns möglich sein werde, wenigstens für einige Zeit den elementarsten Bedürfnissen Oesterreichs an Lebensmitteln und Rohstoffen Genüge zu leisten.

Gleichwohl ist das Ergebnis obiger Entscheidung weit entfernt, den bescheidensten Hilfsmassnahmen zu entsprechen, welche wir erhofften. Die schwersten Besorgnisse erscheinen uns demnach gerechtfertigt. Das amerikanische Projekt kann offensichtlich nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit in Kraft treten, sodass die Hilfe, welche uns durch diesen Kredit gewährt werde, ebenso die durch die anderen Kredite, welche auf Grund dieses letzteren von den anderen Mächten beigestellt würden, jedesfalls ihre Wirkung nicht zu jenem Zeitpunkte ausüben könnte, zu dem es die Lebensbedürfnisse der österreichischen Bevölkerung erheischen.

Oesterreich befindet sich mittlerweile - wie wir bereits die Gelegenheit hatten, es vor der Reparationskommission darzu-

An

./.

Seine Exzellenz den Herrn J o n n a r t, Präsident
des Organisationskomitees der Reparations-
kommission



in

000063

Paris

26

legen - in einer so dröhnenden Situation, dass der Zweck unserer Reise nach Paris der ist, ohne Verzögerung und als Mittel der Aussersten Dringlichkeit Massregeln zugesichert zu erhalten, welche das vollständige Aufhören der Lebensmittelzuschüsse verhindern sollen.

Wir haben in erster Linie von der Reparationskommission die Ermächtigung erbeten, die bekannte Anleihe von 6½ Millionen Hollandguldern abzuschliessen, wir haben ferner gebeten, gewisse Auslandswerte von der Verpfändung zu befreien, welche sich auf alle unsere Aktiven erstreckt und wir haben schliesslich um die Zustimmung zur Nutzbarmachung des Tabakmonopols gebeten.

Die Anleihe bei der Societe hollandaise d'exportation wurde trotz unserer dringlichen Bitten nicht genehmigt. Die in diesem Gegenstande gefasste Entscheidung verpflichtet uns vor allen anderen den Bericht der für die Oesterreich-ungarische Bank zu ernennenden Liquidatoren abzuwarten, eine Verzögerung, der zufolge die von der holländischen Gesellschaft angebotene Summe in keinem Falle zu unserer Verfügung in einer unseren dringenden Bedürfnissen entsprechenden Frist zur Verfügung gestellt werden könnte. Es ist sogar zu befürchten, dass mit Rücksicht auf den Ablauf der festgesetzten Frist, die holländische Gesellschaft ihr Offert gänzlich zurückziehen wird.

Hinsichtlich der Nutzbarmachung des Tabakmonopols hat die Reparationskommission gestern der Ansicht Ausdruck gegeben, dass der Verkauf oder die Verpachtung dieses Monopols nicht als für Oesterreich günstig angesehen werden könne. Wie immer auch diese Angelegenheit gewertet werden möge, sicher ist, dass die Verhandlungen nicht in einer Form geführt werden können, um unverzüglich aus diesem Titel die unumgänglich notwendigen Mittel zu beschaffen, um uns die nötigen Lebensmittel zu sichern.

Somit bleibt als von der Reparationskommission gemachte Zusage nur die Freigabe gewisser ausländischer Werte. Diese Ermächtigung

000064

erstreckt sich nach dem Texte der diesbezüglichen Entscheidung nur auf einen bestimmten Teil unserer ausländischen Werte. Sie setzt ausserdem Bedingungen fest, welche die Möglichkeit der Nutzbarmachung der in Rede stehenden Mittel empfindlich einschränken könnte. Nach dem Ergebnisse der aufgestellten Berechnungen, erscheint es sicher, dass der Wert der bisher freigegebenen Papiere weit von jenem Betrag entfernt ist, der zum Einkaufe der dringenden Lebensmittel für die allernächste Zeit notwendig ist. Es ist ferner sehr zweifelhaft, ob die in Rede stehenden Werte mit der beabsichtigten Schnelligkeit realisiert werden könnten, oder ob wenigstens auf dieser Basis ein genügender Vorschuss erlangt werden könnte.

In dem der Reparationskommission im Dezember 1919 unterbreiteten Exposé wurde festgestellt, dass der Bedarf an Geldmitteln oder an Krediten für die Einfuhr der unumgänglichsten Lebensmittel $9\frac{1}{2}$ Millionen Dollar per Monat beträgt. Die Bedarfsziffern stellen sich folgendermassen dar :

50.000 Tonnen Zerealien, (von welchen $\frac{2}{3}$ Weizen und $\frac{1}{3}$ Mais sind) 1.600 Tonnen Fleisch, 3.400 Tonnen Fett und 30.000 Tonnen kondensierte Milch.

Es muss hierbei bemerkt werden, dass in dieser Berechnung nicht enthalten ist der Bedarf zum Ankauf von Hülsenfrüchten, Reis und anderen wichtigen Lebensmitteln.

Aus dieser Darstellung, welche wir der hohen Kommission versahen die Ehre hatten, ergibt sich nach aller Voraussicht, dass wir vollständig ausserstande sein werden, durch Nutzbarmachung der ausländischen Werte, sei es der Geldmittel oder der Kredite, uns rechtzeitig die notwendigen Mittel zur Ernährung unseres Volkes, insbesondere zum Ankauf von Mehl und Getreide zu beschaffen. Falls nun weiters die Bewilligung der amerikanischen Kredite und in weiterer Folge die Bewilligung der Kredite der anderen Länder, welche von den amerikanischen Kredite abhängen, sich verzögern würde, ist eine Katastrophe unvermeidlich. Wir nähern uns derselben um so rascher, als Gestirteich, wie es ja auch der Reparationskommission bekannt ist, jeder Möglichkeit beraubt ist sich aus eigenen Mitteln den notwendigen Zucker zu be-



000065

schaffen. Wir sind mit diesem ungefähr nur bis Anfangs Juni versorgt. Unsere Situation würde sich jedenfalls - wir können und wohl enthalten dies festzustellen - wesentlich weniger drohend gestalten, falls wir wenigstens unverzüglich die $6\frac{1}{2}$ Millionen Hollandgulden zum Ankauf von Mehl und Getreide nutzbar machen könnten und wenn die ausländischen Werte ohne Einschränkung freigegeben würden. Die bisher gefassten Entscheidungen aber lassen es unmöglich erscheinen, unser Volk vor der kommenden Katastrophe zu retten.

Bei unserer Rückkehr nach Wien obliegt es uns den Herrn Staatskanzler Dr. Renner von dem nach unserer Meldung wenig befriedigenden Ergebnisse unserer Verhandlungen in Paris zu benachrichtigen. Es ist weiters selbstverständlich, dass wir in keiner Weise auch der österreichischen Bevölkerung unsere verzweifelte Situation vorenthalten können.

Wir betrachten es demnach als unsere Pflicht, die Aufmerksamkeit der Reparationskommission auf den Ernst unserer Lage zu lenken. Als einziges und letztes Hilfsmittel glauben wir entsprechend unseren bereits früher unterbreiteten Exposés neuerlich dem Vorschlag machen zu müssen, es mögen unverzüglich die nötigen Massregeln ergriffen werden, um uns, ohne die definitive Entscheidung über die in Aussicht gestellten Kredite abzuwarten, als Vorschuss auf diese Kredite für einen Monat die Lebensmittel - wenigstens Getreide und Fett - in den zum Unterhalte unserer Bevölkerung nötigen Ausmasse zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Herr Präsident die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Für die Regierung der Österr. Republik:

R e i s c h a. p.

L o e w e n f e l d - R u s s e n p.



000066



40

ad 10.)

9 1

Gesetz

vom 1920

über

die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Begriff und Arten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 1.

(1) Als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten jene, denen das Öffentlichkeitsrecht im Sinne dieses Gesetzes verliehen wurde (Abschnitt II) oder die im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche errichtet wurden (Abschnitt III).

(2) Allgemeine öffentliche Krankenanstalten, die im Zeitpunkte des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehen, gelten auch ohne ausdrückliche Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2.

Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten gelten, abgesehen von den in diesem Gesetze bestimmten Pflichten und Rechten, jene Pflichten und Rechte, die den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf Grund anderer Vorschriften derzeit zustehen.

§ 3.

Das Öffentlichkeitsrecht können erlangen und als öffentliche Heil- und Pflegeanstalten können errichtet werden:

- a) Allgemeine Krankenanstalten, das sind Heilanstalten für spitalsbedürftige Kranke



pag. 1-28
000067

73

ohne Unterschied der Krankheit und des Alters. Das Öffentlichkeitsrecht erstreckt sich auch auf die in allgemeinen Krankenanstalten befindlichen Entbindungsabteilungen;

- b) Sonderheilanstalten, das sind Heilanstalten für spitalsbedürftige Kranke, in denen die Aufnahme auf Kranke mit bestimmten Krankheiten oder auf Kranke mit bestimmten Altersstufen beschränkt ist, und zwar: Infektionspitäler, Lungenheilstätten, Tuberkulosepitäler, Lupusheilanstalten, Anstalten für Geschlechtskranke, einschließlich jener, die für Frauen mit langwierigen übertragbaren Geschlechtskrankheiten bestimmt sind und in denen die Aufnahme nicht auf spitalsbedürftige Kranke beschränkt ist; Trinkerheilstätten, Heilanstalten für Nervenranke, Anstalten für Fallsüchtige, Säuglingspitäler, Kinderpitäler, chirurgisch-orthopädische Heilanstalten und Krüppelheilanstalten;
- c) Genesungsheime, das sind Heilanstalten, in denen spitalsbedürftige Genesende untergebracht, ärztlich behandelt und verköstigt werden;
- d) Pflegeanstalten für Schwerranke, die an langwierigen und unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen;
- e) Gebäranstalten sowie Fürsorgeanstalten für arbeitsunfähige Schwangere und Wöchnerinnen.

II. Abschnitt.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

§ 4.

(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Heil- oder Pflegeanstalten nur dann verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist, wenn die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Staat, einem Land, einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von ihnen verwaltet und betrieben wird.

(2) Als gemeinnützig ist eine Heil- oder Pflegeanstalt zu betrachten:

- a) wenn ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;
- b) wenn jeder Aufnahmebedürftige nach Zulässigkeit der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird;

- e) wenn die Pfleglinge so lange in der Anstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als ihr Gesundheitszustand es erfordert;
- d) wenn für die ärztliche Behandlung der Pfleglinge, ihre Pflege und für Unterschiede in ihrer Verköstigung ausschließlich ihr Gesundheitszustand maßgebend ist;
- e) wenn das Entgelt für die Leistungen der Anstalt (Verpflegungsgebühr) für alle Pfleglinge oder, wenn mehrere Verpflegungsklassen bestehen, für alle Pfleglinge derselben Verpflegungsklasse in gleicher Höhe (§ 24) festgesetzt wird;
- f) wenn die Bediensteten der Anstalt von den Pfleglingen oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen, und
- g) wenn die Zahl jener Pfleglinge, die nicht in der allgemeinen Verpflegungsklasse, sondern in Verpflegungsklassen mit höheren Verpflegungsgebühren verpflegt werden, ein Fünftel der für die Anstaltspfleglinge bestimmten Bettenzahl nicht übersteigt.

§ 5.

(1) Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes kann auch an die Bedingung geknüpft werden, daß die Widmung der Realität zu Heilzwecken auf den Grundbucheinlagen, deren Gutbestand die Anstalt bildet, grundbücherlich als Reallast zugunsten des Staates einverleibt wird, und daß jede Änderung oder Löschung dieser grundbücherlichen Eintragung der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

(2) Die Landesregierung hat bei Erteilung dieser Zustimmung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

§ 6.

Fürsorgeanstalten, die nicht zu den in § 3 aufgezählten gehören, aber den in § 4 unter a, e, f und g angeführten Bedingungen entsprechen, können mit Bewilligung der Landesregierung an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten angeschlossen werden, doch findet auch dann dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Ihre Betriebsrechnung ist gesondert von jener der öffentlichen Anstalten zu führen.

§ 7.

Das Öffentlichkeitsrecht wird vom Staatsamt für soziale Verwaltung über einvernehmlichen Antrag der Landesregierung und des Landesrates verliehen. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landesjanitätsrates einzuholen.

III. Abschnitt.

Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 8.

(1) Heil- und Pflegeanstalten, die als öffentliche errichtet werden, müssen den in § 4 festgesetzten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Landesregierung; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erteilt werden. Die Landesregierung hat vorher das Gutachten des Landes-sanitätsrates einzuholen.

(3) Die Genehmigung kann auch an die Bedingung des § 5 geknüpft werden.

§ 9.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten werden je nach dem örtlichen Bedarf entweder für ein Land oder für einen Teil eines Landes (für einen oder mehrere politische Bezirke, für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden) errichtet.

(2) Das Gebiet, für dessen Bevölkerung die öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt zunächst bestimmt ist, wird als Beitragsbezirk der Anstalt bezeichnet.

§ 10.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sind ohne Aufschub zu errichten, wenn die vorhandenen gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten dem Bedarf nicht genügen.

(2) Je nach der Abgrenzung des Beitragsbezirkes trifft die Pflicht zur Errichtung der Anstalt entweder das Land oder jene Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die sich innerhalb des Beitragsbezirkes befinden.

§ 11.

(1) Über die Notwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, über die Festsetzung des Beitragsbezirkes — vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Regelung (§ 51) —, über die Sicherung der für die Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel erkennt die Landesregierung. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlussfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Vorher ist den an der Errichtung der Anstalt Beteiligten, insbesondere den von der Beitragspflicht betroffenen Gebietskörperschaften Gelegenheit zur

000070

Außerung zu geben und das Gutachten des Landes-sanitätsrates einzuholen.

(3) Gegen die Verfügungen der Landesregierung steht den von der Beitragspflicht betroffenen Körperschaften die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(4) Unterläßt die Landesregierung die Erfüllung der ihr gemäß Absatz 1 obliegenden Aufgabe, so hat ihr das Staatsamt für soziale Verwaltung, wenn dies vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege dringend erforderlich ist, unter Festsetzung einer angemessenen Frist diese Erfüllung aufzutragen. Wird die Frist versäumt, so hat das Staatsamt die nach Absatz 1 erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auch in diesem Fall Anwendung.

§ 12.

(1) Die Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (§§ 8 bis 11) haben auch auf ihre Erweiterung entsprechende Anwendung zu finden.

(2) Sie finden ferner Anwendung, wenn bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes einer Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse bedürfen; insofern hierbei autonomen Körperschaften Lasten auferlegt werden, ist die Zustimmung des Landesrates erforderlich.

§ 13.

(1) Verträge, welche die Unterbringung von Pflegelingen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten regeln, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; diese hat bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung ist angemessen zu befristen. Ferner ist die Höchstzahl der in der nicht öffentlichen Anstalt unterzubringenden Pflegelinge zu bestimmen und die Beobachtung der für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften sicherzustellen. Nähere Bestimmungen darüber können durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

IV. Abschnitt.

Krankenanstaltenpreuget und Krankenanstaltenanschaffte.

§ 14.

(1) Die Beitragsbezirke eines Landes bilden zusammen einen Krankenanstaltenpreuget. Durch die Landesgesetzgebung kann das Gebiet eines Landes

000071

auch in zwei oder mehrere Krankenanstaltensprengel zerlegt werden (§ 51).

(2) Für jeden Sprengel ist ein Krankenanstaltenauschuß zu errichten.

§ 15.

(1) Der Krankenanstaltenauschuß ist berufen, in Angelegenheiten wirtschaftlicher Gebarung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten seines Sprengels Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat ihm vor ihrer Schlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn es sich um die Errichtung oder Erweiterung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten, die Beschaffung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel oder die Genehmigung ihrer Voranschläge und ihrer Rechnungsabschlüsse handelt.

§ 16.

(1) Der Krankenanstaltenauschuß besteht aus Vertretern des Staates, des Landes, der sonstigen beitragspflichtigen Gebietskörperschaften, des Landes-sanitätsrates, der Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung, ferner der Leiter, Ärzte und Verwaltungsbeamten der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Zu Mitgliedern des Krankenanstaltenauschusses sind vor allem solche Personen zu berufen, die im wirtschaftlichen Betriebe von Heil- und Pflegeanstalten erfahren sind.

(3) Die Mitglieder des Krankenanstaltenauschusses besorgen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Konstituierung des Krankenanstaltenauschusses wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat veranlaßt.

(4) Die Landesregierung und der Landesrat sind berechtigt, Beamte und Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Krankenanstaltenauschusses zu entsenden.

(5) Die Geschäftsordnung des Krankenanstaltenauschusses bedarf der einvernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(6) Nähere Bestimmungen über seine Zusammensetzung und die Berufung seiner Mitglieder werden bis zur landesgesetzlichen Regelung von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat getroffen.

V. Abschnitt.

Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 17.

(1) Organisation und Aufgaben jeder öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt, ferner die Grundzüge ihrer

000072

Verwaltung und ihres Betriebes sind durch Satzungen zu regeln; für jede Anstalt sind ferner Dienstsanweisungen zur Regelung der Dienstobliegenheiten der Anstaltsbediensteten und eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Die Satzungen, Dienstsanweisungen und Hausordnungen bedürfen bei staatlich verwalteten Anstalten der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, bei anderen Anstalten der einbernehmlich mit dem Landesrat erteilten Genehmigung der Landesregierung.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 18.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat oder von einer anderen Gebietskörperschaft verwaltet werden, wird von den zuständigen Behörden geregelt.

(2) Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die von anderen juristischen Personen verwaltet werden, ist ein Aufsichtsausschuß zu bestellen, dessen Zusammensetzung in den Anstaltsatzungen zu regeln ist. In diesem Ausschuß ist der Landesregierung, dem Landesrat, der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet, den Anstalten der gesetzlichen Krankenversicherung eine Vertretung durch stimmberechtigte Mitglieder einzuräumen. Die Landesregierung wird durch einen Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung, und zwar in der Regel durch den Amtsarzt der zuständigen politischen Bezirksbehörde vertreten.

(3) Die Bestellung des Obmannes des Aufsichtsausschusses und seines Stellvertreters bedarf der einbernehmlich mit dem Landesrat erteilten Bestätigung durch die Landesregierung.

(4) Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Obliegenheiten, den Wirkungsbereich und die Geschäftsführung des Aufsichtsausschusses sowie die Festsetzung jener Fälle, in denen seine Beschlüsse einer behördlichen Genehmigung bedürfen, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Bis zu dieser Regelung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 19.

(1) Jede öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt muß unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes stehen, der nicht nur in ärztlicher, sondern auch in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht für diese Aufgabe geeignet ist.

(2) Ob die Leitung der Anstalt einem Arzte zu übertragen ist, der zugleich zur ärztlichen Behand-

lung der Anstaltspfleglinge oder zum Leiter einer Anstaltsabteilung bestellt ist, oder ob ein eigener Arzt als Anstaltsleiter im Hauptberuf (Direktor) zu bestellen ist, wird durch die Satzungen (§ 17) bestimmt.

(3) Die Stellen des Anstaltsleiters (Direktors) und jener Ärzte, die einzelne Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten (Abteilungsvorstände, Primärärzte, Profektoren, Vorstände von Röntgenlaboratorien, ständige Konsiliarärzte usw.), sind öffentlich auszuschreiben. Die Besetzung erfolgt bei staatlich verwalteten Anstalten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Einholung des Gutachtens des Landes sanitätsrates und des Obersten Sanitätsrates; bei anderen Anstalten erfolgt sie nach Einholung des Gutachtens des Landes sanitätsrates durch die in den Satzungen bezeichnete Stelle und unterliegt der Bestätigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(4) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann für jene Anstalten, die für weniger als 100 Pfleglinge bestimmt sind, dieses Bestätigungsrecht der Landesregierung übertragen.

(5) Auf die Ärzte, die in Anstalten und Einrichtungen der medizinischen Fakultäten, Anstaltsabteilungen oder Ambulatorien leiten, finden die Bestimmungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

(6) Die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, die eine Mitwirkung des Landesrates bei Bestätigung des Anstaltsleiters vorsehen, bleiben in Kraft.

(7) Die Leiter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den staatlichen Behörden, dem Landesrat und den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden die für amtliche Zwecke benötigten Auskünfte zu erteilen.

§ 20.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die für 100 oder mehr Pfleglinge bestimmt sind, ist zur Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten in unmittelbarer Unterordnung unter den Anstaltsleiter ein eigener sachlich erfahrener Beamter im Hauptberuf als Verwalter zu bestimmen. Für kleinere Anstalten kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat im Bedarfsfalle die Anstellung eines solchen Verwalters anordnen.

(2) Der Verwalter wird in staatlich verwalteten Anstalten vom Staatsamt für soziale Verwaltung bestellt, in anderen von der in den Satzungen bezeichneten Stelle. Seine Anstellung unterliegt in letzterem Fall der Bestätigung durch die Landesregierung, die, sofern es sich nicht um von der Gemeinde Wien verwaltete Anstalten handelt, im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen hat.

§ 21.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten dürfen nur Personen angestellt werden, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Anstellung von Ausländern bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(2) Verwendet eine geistliche Genossenschaft, die eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt aus eigenen Mitteln erhält, ihre Mitglieder in dieser Anstalt, so gelten diese Personen nicht als Angestellte im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1.

§ 22.

(1) Das zu einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt gehörige Vermögen ist mittels eines genauen Inventars in ständiger Übersicht zu halten; über alle Eingänge und Ausgaben ist gewissenhaft Buch zu führen. Ferner sind über die wirtschaftliche Gebarung alljährlich Rechnungsabschlüsse und Voranschläge zu verfassen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die nicht vom Staate oder vom Lande verwaltet werden, sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat, sofern es sich nicht um Anstalten handelt, die von der Gemeinde Wien verwaltet werden, bei Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(3) Nähere Vorschriften über die Einrichtung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

VI. Abschnitt.

Betrieb der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 23.

(1) Die Aufnahme in öffentliche Heil- und Pflegeanstalten erfolgt durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch den hierzu bestimmten Anstaltsarzt.

(2) Bei der Aufnahme ist auf den in den Satzungen vorgesehenen Zweck der Anstalt Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen sind nur im Falle der Unabweisbarkeit zulässig. Unheilbar Kranke, die hauptsächlich der Pflege wegen anstaltsbedürftig sind, haben als nicht geeignet zur Aufnahme in allgemeine öffentliche Sonderheilanstalten zu gelten.

(3) In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten dürfen spitalsbedürftige Kranke bestimmter Altersstufen, insbesondere Kinder in den ersten Lebensjahren, nur dann von der Aufnahme ausgeschlossen werden, wenn dieser Ausschluß in den Einrichtungen der Anstalt begründet (§ 4, lit. b) und in den Anstaltsatzungen vorgesehen ist.

(4) Ausländer, deren Heimatsstaat, ohne daß dies durch einen Staatsvertrag vereinbart wäre, für seine Angehörigen Spitalsgebühren nicht vergütet, dürfen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß sie zugereist sind, um auf öffentliche Kosten in einer Heil- und Pflegeanstalt verpflegt zu werden, in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt nur im Falle der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden.

§ 24.

(1) In jeder öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt muß eine allgemeine Verpflegsklasse bestehen.

(2) Insofern der Bedarf an Plätzen der allgemeinen Verpflegsklasse gedeckt ist und die Einrichtungen der Anstalt es ermöglichen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4, lit. g, Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren eingerichtet werden.

(3) Die Einrichtung höherer Verpflegsklassen ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung der Landesregierung gebunden.

§ 25.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten muß der ärztliche Dienst derart eingerichtet sein, daß ärztliche Hilfe jederzeit leicht erreichbar ist.

(2) Die ärztliche Behandlung der Pfleglinge muß, nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft erfolgen.

(3) Operative Eingriffe dürfen an einem Pflegling nur mit dessen Zustimmung, wenn aber der Pflegling das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder mangels geistiger Reife oder Gesundheit die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffes nicht zu beurteilen vermag, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Ist der Eingriff so dringend notwendig, daß der mit der Einholung dieser Zustimmung oder mit Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben des Pfleglings gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre, so ist der Eingriff vorzunehmen. Über seine Notwendigkeit und Dringlichkeit entscheidet der Anstaltsleiter oder der für die Leitung der Krankenabteilung verantwortliche Arzt.

§ 26.

(1) Über die Ergebnisse der Untersuchung und Beobachtung der Kranken sowie über deren ärztliche Behandlung sind Krankengeschichten fortlaufend zu führen. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Sozialversicherung und der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(2) Die Leitungen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, im öffentlichen Interesse unentgeltlich ärztliche Gutachten über die Anstaltspfleglinge zu erstatten und Krankengeschichten in Abschrift auszufolgen; die Ärzte sind verpflichtet, hierbei mitzuwirken.

(3) Welche Stellen berechtigt sind, solche Gutachten oder Krankengeschichten zu verlangen, bestimmt — soweit die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften zur Ausfolgung von Abschriften der Krankengeschichten verpflichtet sind, — das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 27.

(1) Die Entlassung der Pfleglinge erfolgt durch die Anstaltsleitung nach Maßgabe des Gesundheitszustandes und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pfleglings. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstalten einer möglichst großen Zahl Aufnahmsbedürftiger zugänglich gemacht und daß öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

(2) Erfolgt die Entlassung auf eigenen Wunsch des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters, so ist der Pflegling, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vorher über allfällige nachteilige Folgen zu belehren.

(3) Die Erlassung sonstiger Bestimmungen über die Entlassung der Pfleglinge bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 28.

(1) Wurde ein Pflegling in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt länger als durch drei Monate ununterbrochen auf öffentliche Kosten gepflegt und ist er weiter anstaltsbedürftig, so ist dies unter Beischluß eines besonderen ärztlichen Befundes dem Landesrat oder der sonst zahlungspflichtigen Stelle anzuzeigen. Im Befund ist auch anzugeben, ob und in welcher Weise der Pflegling beförderungsfähig ist.

(2) Der zahlungspflichtige Landesrat ist berechtigt, von der Anstaltsleitung nähere Auskünfte über den Befund einzuholen.

(3) Ist der Pflegling beförderungsfähig, so kann der zahlungspflichtige Landesrat seine Überführung in eine geeignete andere Anstalt veranlassen. Ausländer können in diesem Fall in ihren Heimatsstaat überführt werden.

(4) Insofern vom Landesrat eine solche Verfügung nicht getroffen ist, wird angenommen, daß er gegen die weitere Verpflegung in der Anstalt keine Einwendung erhebt.

(5) Auf Ansuchen des zahlungspflichtigen Landesrates hat die Landesregierung eine eigene ärztliche Untersuchung des Pfleglings unter Beiziehung des Landesjanitätsreferenten zu veranlassen.

§ 29.

(1) In öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ist die Errichtung von Ambulatorien an die von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Bewilligung geknüpft.

(2) Die Ambulatorien sind für die ärztliche Behandlung unbemittelter Kranker bestimmt, die der Anstaltspflege nicht bedürfen.

(3) Die nähere Regelung der Errichtung und des Betriebes solcher Ambulatorien bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf auch in jenen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, in denen Ambulatorien nicht bestehen, niemandem verweigert werden.

§ 30.

In jeder öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt ist den Pfleglingen Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerden der Anstaltsleitung vorzubringen. Diese hat die Beschwerden ohne Verzug zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

§ 31.

(1) Die Leichen der in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten verstorbenen Personen sind zu obduzieren. Von dieser Vorschrift kann eine Ausnahme gestattet werden, wenn der Verstorbene den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, daß von der Leichenöffnung abgesehen werde oder wenn dieses Ersuchen von seinen Angehörigen gestellt wird; es sei denn, daß die Leichenöffnung sanitätspolizeilich oder gerichtlich angeordnet wurde oder zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen (insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen einer vorgenommenen Operation) erforderlich ist.

(2) Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen und entsprechend zu verwahren.

VII. Abschnitt.

Verwendung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für den Unterricht an medizinischen Fakultäten und an Hebammenlehranstalten.

§ 32.

(1) Jene öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten oder an Hebammenlehranstalten dienen, bleiben diesem Zweck auch weiterhin gewidmet. Auf Grund besonderer Vereinbarungen ist auch die Verwendung anderer öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten für diesen Zweck zulässig.

(2) An Universitätskliniken, die Krankenabteilungen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten sind, dürfen zu Unterrichtszwecken ausnahmsweise auch Personen, die nicht spitalsbedürftig oder sonst für die Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind, aufgenommen und Pfleglinge länger verpflegt werden, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig sind.

(3) In diesem Falle sind der Anstalt die Verpflegungsgebühren sowie der durch die Verpflegungsgebühren nicht gedeckte Mehraufwand von der Unterrichtsverwaltung zu ersetzen.

§ 33.

Jene Mehrkosten, die sich bei der Herstellung, Einrichtung und beim Betrieb der in § 32, Absatz 1, bezeichneten Anstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, sind vom Staate zu tragen. Die Grundsätze für die Ermittlung dieser Mehrkosten werden vom Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung des Landesrates, in dessen Amtsbereich sich die Anstalt befindet, bestimmt. Soweit es sich um Universitäten handelt, ist vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht herzustellen, hinsichtlich der Anstalten in Wien ist überdies der Gemeinde Wien Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 34.

Die Pfleglinge von Universitätskliniken oder Hebammenlehranstalten können — soweit es ihrem Zustand nicht abträglich ist — für Unterrichtszwecke herangezogen werden.

VIII. Abschnitt.

Einnahmen. Verpflegungsgebühren.

§ 35.

(1) Als Einnahmen, die zur dauernden Erhaltung und zum Betrieb einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt dienen, kommen insbesondere in Betracht die Verpflegungsgebühren (§ 36) und die besonderen Gebühren (§ 37), andere der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) oder sonstiger Vorschriften zufließenden Einkünfte, Widmungen und Erträgnisse des Anstaltsvermögens.

(2) Die Verwendung des Stammvermögens öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten ist an die einvernehmlich mit dem Landesrat erteilte Genehmigung der Landesregierung gebunden; die Genehmigung darf nur mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung erteilt werden.

§ 36.

(1) Die Verpflegsgebühren sind das Entgelt für folgende Leistungen der Anstalt: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beistellung von Heilmitteln, Pflege und Verköstigung. Wenn der Pflegling stirbt und nicht von anderer Seite für die Beerdigung Vorsorge zu treffen ist oder getroffen wird, so hat die Anstalt überdies die Kosten eines einfachen Leichenbegängnisses zu bestreiten.

(2) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Anstalt und aus der Anstalt, die Kosten für therapeutische Behelfe, wie Brillen, Prothesen, Bruchbänder sind in der Verpflegsgebühr nicht inbegriffen, sondern mangels anderer Zahlungspflichtiger von der örtlichen Armenbehörde gegen Ersatz durch die heimatische Armenbehörde des Pfleglings zu bestreiten. Derartige therapeutische Behelfe sind jedoch, insofern nicht von anderer Seite rechtzeitig Vorsorge getroffen wird, von der Anstalt zu beschaffen.

§ 37.

(1) In den Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren — nicht auch in der allgemeinen Verpflegsklasse — können neben den Verpflegsgebühren besondere Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen eingehoben werden, ebenso für sonstige außergewöhnliche Verrichtungen, die für die Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind.

(2) Diese besonderen Gebühren sind innerhalb der behördlich genehmigten Grenzen von der Anstaltsleitung fallweise festzusetzen und zugleich mit den Verpflegsgebühren einzuheben.

(3) Bei der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten kann zur Deckung von Kosten, die durch besonders kostspielige Verrichtungen (zum Beispiel Röntgenaufnahmen) erwachsen, ein Beitrag eingehoben werden.

§ 38.

(1) Kann ein kranker Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson aufgenommen werden, oder kann eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem gesunden Säugling aufgenommen werden, so ist die Verpflegsgebühr nur für eine einzige Person zu entrichten.

(2) Die Aufnahme sonstiger Begleitpersonen ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nach Maßgabe des Belagraumes und mit Genehmigung des Anstaltsleiters zulässig; für solche Begleitpersonen sind die Verpflegsgebühren nach jener Verpflegsklasse zu entrichten, nach der der Pflegling versetzt wird.

§ 39.

(1) Behufs Festsetzung der für den Pflingling der allgemeinen Verpflegsklasse zu entrichtenden täglichen Verpflegungsgebühr ist auf Grund des genehmigten Voranschlags der Anstalt der Betrag der im Tagesdurchschnitt auf einen Pflingling der allgemeinen Verpflegsklasse entfallenden Betriebsauslagen dieser Verpflegsklasse zu bestimmen, soweit diese Betriebsauslagen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind. Der nach Abzug dieser Einnahmen verbleibende, nach den Grundsätzen der Buchführung ermittelte Betriebsaufwand der Anstalt einschließlich der aus dem Betriebe von Ambulatorien erwachsende Kosten, jedoch ausschließlich des Betriebsaufwandes der höheren Verpflegsklassen (§ 24) und der Mehrkosten gemäß § 33 — ist durch die Zahl der für die allgemeine Verpflegsklasse veranschlagten Verpflegungstage zu teilen. Hierbei ist auf die vorausichtliche Vermehrung oder Verminderung der Verpflegungstage Bedacht zu nehmen. Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Realitäten dürfen in die Betriebsauslagen nicht einbezogen werden.

(2) Bei Festsetzung der Verpflegungsgebühren der höheren Verpflegsklasse ist der Mehraufwand zu berücksichtigen, den sie verursachen.

(3) Nähere Vorschriften bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 40.

Für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der gleichen Art, die in einer Gemeinde von einer gemeinsamen Stelle verwaltet werden, sind die Verpflegungsgebühren derselben Verpflegsklasse in gleicher Höhe derart festzustellen, daß etwaige Betriebsabgänge die sich daraus für eine Anstalt ergeben, durch Betriebsüberschüsse der anderen ausgeglichen werden können. Das gleiche gilt von der Bestimmung der Sätze für besondere Gebühren (§ 37).

§ 41.

(1) Die Verpflegungsgebühren und allfällige besondere Gebühren (§ 37) sind für jede öffentliche Heil- und Pflegeanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat in der Regel einmal alljährlich im vorhinein festzusetzen.

(2) Hat die die Anstalt verwaltende Stelle nicht selbst einen Antrag gestellt, so ist ihr vor der Festsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über Gesuche um Abänderung der Verpflegungsgebühren ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(4) Wird ein Einvernehmen zwischen Landesregierung und Landesrat nicht erzielt, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(5) Die Verpflegsgebühren und die besonderen Gebühren sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatt zu verlautbaren. Wird nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt für den Geltungsbeginn festgesetzt, so treten sie am Tage der Kundmachung in Kraft und bleiben bis zur Verlautbarung einer Änderung in Geltung.

(6) Die Landesregierung hat im Jänner eines jeden Jahres eine Zusammenstellung der Gebühren aller öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten ihres Verwaltungsgebietes nach dem Stande vom 1. Jänner des Jahres amtlich zu veröffentlichen.

§ 42.

Die behördlich festgesetzten Verpflegsgebühren gelten für alle Pfleglinge, doch können für Angehörige solcher Staaten, die österreichische Staatsangehörige ungünstiger behandeln als ihre eigenen, mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung entsprechend höhere Verpflegsgebühren festgesetzt werden.

§ 43.

(1) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, sogleich bei der Aufnahme eines jeden Pfleglings oder ~~doch~~ sobald es sein Zustand gestattet, seine Personaldaten, seine Zahlungsfähigkeit, erforderlichenfalls die Zahlungspflicht anderer Personen oder Stellen festzustellen und die hierzu erforderlichen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Die staatlichen Behörden und die Gemeinden haben ihnen hiebei die notwendige Unterstützung zu leisten.

(2) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind weiters verpflichtet, für die Einbringung der Verpflegsgebühren vom Verpflegten selbst oder von den sonst zahlungspflichtigen Personen oder Stellen zu sorgen und erforderlichenfalls die Bewilligung der Exekution zu erwirken.

(3) Die Verpflegsgebühren für die gemäß § 13 in nicht öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglinge sind von der öffentlichen Anstalt einzubringen.

(4) Zwei oder mehrere Anstalten können mit der Einbringung ihrer Verpflegsgebühren eine gemeinsame Amtsstelle betrauen.

§ 44.

(1) Für zahlungsfähige Pfleglinge sind die Verpflegsgebühren für 30 Tage im vorhinein zu ent-

richten. Für rückständige Verpflegsggebühren, die vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufen, erwachsen vom 31. Tage nach Fälligkeit fünfprozentige Verzugszinsen.

(2) Die Verpflegsggebühren für die anderen Pfleglinge werden mit dem letzten Tage eines jeden Verpflegsmonats, wird aber ein Verpflegsmonat nicht vollendet, mit dem Tage des Abganges des Pfleglings aus der Anstalt fällig. Für rückständige, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen auflaufende Verpflegsggebühren für diese Pfleglinge erwachsen vom 31. Tage nach Empfang der Zahlungsaufforderung fünfprozentige Verzugszinsen.

(3) Zur Erleichterung der Abrechnung kann beim Staatsamt für soziale Verwaltung für die zahlungspflichtigen Stellen eine gemeinsame Verrechnungsstelle eingerichtet werden.

§ 45.

(1) Rückständige Verpflegsggebühren, zu deren Zahlung der Verpflegte selbst verpflichtet ist, können durch politische Exekution eingebracht werden, insofern er von der Anstalt schriftlich gemahnt wurde und innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Mahnschreibens keine Einwendung erhoben hat. Erhobene Einwendungen sind längstens binnen acht Tagen von der Anstalt der nach dem Sitze der Anstalt zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen, die im Instanzenzug entscheidet. Ansprüche, die im Instanzenzug entscheidet. Ansprüche auf rückständige Verpflegsggebühren, die nicht gegen den Verpflegten selbst, sondern gegen andere physische Personen oder gegen juristische Personen erhoben werden, sind, falls nicht nach besonderer gesetzlicher Anordnung (zum Beispiel nach dem Krankenversicherungsgesetz, den Dienstbotenordnungen) die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen sind, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Verpflegsggebühren-Rückstandsausweise jener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die vom Staat, vom Land oder von einer Gemeinde mit eigenem Statut oder von einem staatlichen verwalteten Fonds verwaltet werden, sind Exekutionstitel, wenn die Bestätigung der Vollstreckbarkeit durch die Anstalt oder durch die Amtsbuchhaltung der die Anstalt verwaltenden Behörde bestätigt wird.

(3) Die von anderen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ausgestellten Verpflegsggebühren-Rückstandsausweise bedürfen hingegen zu ihrer Exekutionsfähigkeit der Beifügung der Vollstreckbarkeitsklausel durch die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbereich sich die Anstalt befindet.

(4) Rückständige Verpflegsggebühren öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gehören — soweit sie im

letzten Jahre vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen — in die erste Klasse der Konkursforderungen; sie genießen das im § 23 der Ausgleichsordnung festgesetzte Vorrecht.

(5) Krankenvereinsunterstützungen, ferner die den Mitgliedern von Krankenkassen zukommenden Unterstützungsbeiträge, insoweit sie die von den Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu befreienden Verpflegungsgebühren übersteigen (§ 64 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), dürfen von den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten und von den Landesfonds zur Beitreitung der Verpflegungsgebühren nicht herangezogen werden.

(6) Für das Erlöschen von Verpflegungskosten-Ersatzansprüchen öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten gegen die Landesfonds sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 58, maßgebend.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegungsgebühren (§§ 43 bis 45) haben auf die besonderen Gebühren (§ 37) Anwendung zu finden.

§ 46.

(1) Die Einbringung der Verpflegungskosten für zahlungsunfähige Angehörige fremder Staaten wird durch Staatsvertrag oder durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gebrauch geregelt.

(2) Hierbei ist der nach der Gesetzgebung eines Staates eintretende Verlust der Staatsbürgerschaft oder ihre Aberkennung insoweit außer Betracht zu lassen, als der betreffende Pflingling nicht eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat.

§ 47.

(1) Uneinbringliche Verpflegungsgebühren werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Staates eintritt.

(2) Ersatzpflichtig ist das Land, in dem die Heimatsgemeinde des Verpflegten liegt, wenn jedoch die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden kann, jenes Land, aus dem er in die Anstalt gebracht wurde.

(3) Für zahlungsunfähige Ausländer, für welche die Verpflegungsgebühren auf Grund von Staatsverträgen oder wegen Fruchtlosigkeit der gepflogenen Verhandlungen nicht eingebracht werden können, ist jenes Land ersatzpflichtig, in dem sich die Anstalt befindet.

(4) Der Ersatz findet im Ausmaß der Verpflegsgelühr der allgemeinen Verpflegsklasse statt.

(5) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Gemeinden einzeln oder nach Verbänden zur Leistung des Ersatzes für einen Teil der uneinbringlichen Verpflegskosten, die in Sonderheilanstalten erwachsen sind, heranzuziehen; das Ausmaß dieser Ersatzleistung der Gemeinden (Gemeindeverbände) darf jedoch die Hälfte der Verpflegsgelühr nicht überschreiten.

(6) Insofern im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einzelnen Ländern landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, durch die die Gemeinden zum teilweisen Ersatz der in allgemeinen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten auflaufenden uneinbringlichen Verpflegskosten verpflichtet sind, darf das Ausmaß dieser Ersatzleistung nicht erhöht werden.

IX. Abschnitt.

Aufwand.

§ 48.

(1) Die Kosten, die sich nach Geltungsbeginn dieses Gesetzes durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt ergeben, sind nach Abzug des durch die Widmungen, Stiftungen und freiwillige Beiträge gedeckten Teiles des Aufwandes zu zwei Achtel vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achtel vom Land, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel (§ 14) und zu drei Achtel vom Staat zu tragen.

(2) Die Aufbringung des durch die staatliche Beitragsleistung nicht gedeckten Teiles der Kosten kann durch die Landesgesetzgebung anders geregelt werden.

§ 49.

Reichen die Einnahmen einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt zur Deckung der Kosten ihrer Erhaltung und ihres Betriebes nicht aus, so ist der Abgang zu zwei Achtel vom Beitragsbezirk der Anstalt, zu drei Achtel vom Lande, beziehungsweise vom zuständigen Krankenanstaltensprengel und zu drei Achtel vom Staat zu tragen.

§ 50.

(1) Zinsen und Rückzahlungsbeträge für Anleihen, die vor dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes zur Deckung von Errichtungskosten oder Betriebskosten aufgenommen wurden, sind in die Grundlage für die Bemessung der Beitragsleistungen gemäß §§ 48 und 49 nicht einzubeziehen.

(2) Bei kleineren Anstalten, die auf Rechnung leistungschwacher Stellen betrieben werden, kann,

wenn diese Stelle, der Beitragsbezirk oder der Krankenanstaltensprengel mindestens die Hälfte des Erfordernisses für diesen Schuldendienst ohne Belastung der Anstalt decken, mit Bewilligung des Staatsamtes für soziale Verwaltung ein Teil des restlichen Erfordernisses in den Gebahrungsabgang (§ 49) einbezogen werden. Die Höhe dieses Betrages ist von der Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesrat festzusetzen und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

§ 51.

(1) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Festsetzung der Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel (§ 14) zu regeln und Vorsorge für die Aufbringung der für sie erforderlichen Mittel und ihre Verwendung zu treffen. Bei dieser Regelung können Beitragsbezirke für bestehende öffentliche Heil- und Pflegeanstalten errichtet oder ständige Beitragsbezirke festgesetzt werden, die nicht nur für die bestehenden, sondern auch für die künftig zu errichtenden öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zu gelten haben.

(2) Bis zur landesgesetzlichen Regelung trifft der Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die zur Aufbringung und Verwendung der Mittel notwendigen Verfügungen.

§ 52.

(1) Auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen aus öffentlichen Mitteln können öffentliche Heil- und Pflegeanstalten mit Ausnahme jener, die auf Grund dieses Gesetzes als öffentliche errichtet werden, verzichten.

(2) Im Falle eines derartigen Verzichtes finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, des § 20, Absatz 2, über die Bestätigung des Verwalters, und des § 35, Absatz 2, keine Anwendung, ferner beschränkt sich die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge (§ 22, Absatz 2) auf jenes Ausmaß, das zur Festsetzung der Verpflegungsgebühren (§ 39) erforderlich ist.

(3) Verzichtet eine Heil- oder Pflegeanstalt bei Bewerbung um das Öffentlichkeitsrecht auf die in den §§ 48 und 49 bezeichneten Beitragsleistungen, so darf bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an diese Anstalt die in § 5, Absatz 1, erwähnte Bedingung nicht gestellt werden.

X. Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

§ 53.

(1) Dem Staatsamt für soziale Verwaltung obliegt die Oberaufsicht über alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

(2) Die Aufsicht in sanitärer Beziehung steht ausschließlich den staatlichen Behörden zu. Die Aufsicht in wirtschaftlicher Beziehung obliegt den staatlichen Behörden, die — insoweit es sich nicht um Anstalten der Gemeinde Wien handelt — im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesrat vorzugehen haben.

(3) Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten durch die Landes-sanitätsreferenten aus, die Bezirks-hauptmannschaften durch ihre Amtsärzte.

(4) Überdies sind in jedem Land mit der regelmäßigen und unmittelbaren Überprüfung des gesamten Betriebes der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten von der Landesregierung ein Landes-sanitätsinspektor oder ein sonstiger Amtsarzt der staatlichen Sanitätsverwaltung und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat ein Beamter des Landesrates zu betrauen; diese haben jede öffentliche Heil- und Pflegeanstalt alljährlich mindestens einmal eingehend zu besichtigen und über das Ergebnis ihrer Erhebungen der Landesregierung sowie dem Landesrat schriftlich zu berichten.

(5) Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Städten mit eigenem Statut kann vom Staatsamt für soziale Verwaltung besonders geregelt werden.

(6) Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind verpflichtet, den mit der Handhabung der Aufsicht betrauten Beamten des Staates und des Landes jederzeit Zutritt zu allen Anstaltsräumen und Einsicht in sämtliche die Anstalt betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren, ferner die von diesen Beamten verlangten Auskünfte über die Anstalt zu erteilen.

§ 54.

(1) Ergeben sich im Betrieb einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt Missetände, die von der die Anstalt verwaltenden Stelle nicht beseitigt werden, so hat, wenn es sich um eine staatlich verwaltete Anstalt handelt, die vorgesetzte Dienststelle einzuschreiten. Bei Anstalten der Stadt Wien obliegt diese Aufgabe der Landesregierung, bei sonstigen Anstalten, je nachdem ob sanitäre oder wirtschaftliche Missetände vorliegen, der Landesregierung oder dieser im Einvernehmen mit dem Landesrat.

(2) Erforderlichenfalls können durch die Aufsichtsbehörde schuldtragende Angestellte vorbehaltlich ihrer dienstrechtlichen Behandlung vom Dienst enthoben werden.

(3) Ist Abhilfe in anderer Weise nicht möglich, so kann die Landesregierung die Verwaltung der öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt unter Wahrung der Eigentumsrechte zeitweilig einer hierzu geeigneten

Stelle übertragen. Die Landesregierung hat bei ihrer Schlußfassung im Einvernehmen mit dem Landesrat vorzugehen.

(1) Gegen eine derartige Verfügung steht der Stelle, in deren Verwaltung die Anstalt bisher gestanden ist, die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 55.

(1) Öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, errichtet wurden, sind von der Vorschrift des § 3, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes ausgenommen.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund des § 2, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes als öffentliche Volkspflegestätten erklärt worden sind, finden die Vorschriften der auf Grund des erwähnten Gesetzes erlassenen Verpflegstättenordnung und die Vorschriften des § 3, Absatz 2, desselben Gesetzes keine Anwendung.

XI. Abschnitt.

Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes und Auflassung öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten.

§ 56.

(1) Wenn eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entspricht, so kann ihr nach Anhörung der Landesregierung und des Landesrates, vom Staatsamt für soziale Verwaltung das Öffentlichkeitsrecht aberkannt werden.

(2) Einer im Zeitpunkte des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt kann das Öffentlichkeitsrecht überdies auch dann aberkannt werden, wenn sie sich nicht binnen einer von der Landesregierung zu bestimmenden angemessenen Frist den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes ergebenden Bestimmungen angepaßt hat.

§ 57.

(1) Die freiwillige Auflassung einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt bedarf der Genehmigung des Staatsamts für soziale Verwaltung. Vor der Schlußfassung sind die Landesregierung und der Landesrat zu hören.

(2) Auf öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, die Beiträge gemäß §§ 48 bis 51 nicht erhalten haben, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Derartige Anstalten sind jedoch verpflichtet, der Landesregierung die Anzeige über die beabsichtigte Auflösung zu erstatten. Die Auflösung darf erst 6 Monate nach Erstattung der Anzeige erfolgen.

§ 58.

Im Fall der Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes sowie im Fall der freiwilligen Auflösung hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrat nach Anhörung der die Anstalt verwaltenden Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch über die Verwendung des frei verfügbaren Vermögens, das zur Anstalt gehört, zu entscheiden, soweit nicht durch Anstaltsstatuten oder sonstige Bestimmungen Vorseege getroffen ist. Hierbei sind Beiträge, die aus öffentlichen Mitteln geleistet wurden, den beitragenden Stellen nach dem Verhältnis der Beitragsleistung rückerstatten.

XII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 59.

Für das Gemeindegebiet von Wien und hinsichtlich jener Anstalten, die vorzugsweise für die Bevölkerung von Wien bestimmt sind, ist die Stadtverwaltung von Wien in den in § 5, Absatz 2, § 7, § 12, Absatz 2, § 16, Absatz 3, 4, 5 und 6, § 17, Absatz 2, § 18, Absatz 3, § 20, Absatz 1 und 2, § 24, Absatz 3, § 41, Absatz 1, § 51, Absatz 2, § 54, Absatz 3, § 56, Absatz 1, § 57 und 58, bezeichneten Angelegenheiten neben dem niederösterreichischen Landesrat gleich diesem zur Mitwirkung berufen.

§ 60.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht sowie dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Erläuterungen.

Die meisten Krankenanstalten sind aus Stiftungen, also aus Wohltätigkeitsakten hervorgegangen. Das Stiftungsvermögen wurde in vielen Fällen bei der Errichtung aufgebraucht, worauf irgendein öffentlicher oder privater Faktor die Deckung der Betriebskosten übernommen hat. In anderen Fällen waren die Erträgnisse des Stiftungsvermögens auch zur Deckung des Betriebsabganges bestimmt. Die öffentliche Verwaltung hat sich lediglich das Aufsichtsrecht vorbehalten.

Dieser geschichtliche Werdegang kommt in der rechtlichen und finanziellen Stellung der Krankenanstalten zum Ausdruck. Hauptsächlich aus diesem Grund entbehrt das Krankenhauswesen einer einheitlichen Regelung. Selbst das Reichsanitätsgesetz aus dem Jahre 1870 stellt nicht fest, wer verpflichtet ist, eine Krankenanstalt zu errichten.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) sieht eine einheitliche Regelung des Krankenanstaltenwesens in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vor und anerkennt zum erstenmal die Pflicht des Staates, sich an den Kosten der Heilbehandlung sämtlicher Staatsbürger finanziell zu beteiligen, räumt ihm dafür aber nicht nur das Aufsichtsrecht, sondern auch ein aktives Mitverwaltungsrecht ein.

Im I. Abschnitt des Gesetzentwurfes wird der Kreis der öffentlichen Anstalten erweitert. Bisher konnte nämlich das Öffentlichkeitsrecht nur allgemeinen Krankenanstalten verliehen werden, in denen Kranke ohne Unterschied der Krankheit versorgt werden; diesem Umstand ist die Hauptschuld an dem — derzeit besonders schwerwiegenden — Mangel an Lungenheilstätten und anderen Sonderheilanstalten in Österreich zuzuschreiben. Der Entwurf sieht das Öffentlichkeitsrecht auch für Lungenheilstätten, Kinderspitäler, Genesungsheime, Wöchnerinnenheime und andere Spezialanstalten vor, deren Errichtung und Erhaltung bisher fast ausschließlich der privaten Wohltätigkeit anheimgestellt war.

Durch diese Erweiterung des Kreises der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wird daher auch die Bekämpfung der Tuberkulose gefördert werden können, mithin jener Krankheit, die an der jetzt lebenden Generation als häufigste Krankheit in Erscheinung tritt.

Die Errichtung einfacher ländlicher Genesungsheime — einer in Österreich sehr spärlich vertretenen Art von Heilanstalten — wird die Krankenanstalten in den Städten entlasten und die Rekonvaleszenten ihrem Berufe nicht nur rascher, sondern auch mit geringerem Aufwand wiedergeben.

Im Interesse des Mutterschutzes wird — der tatsächlichen Entwicklung entsprechend — die Errichtung von Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten für zulässig erklärt (§ 3, lit. a).

Verjüngungsanstalten (Siechenanstalten mit Ausnahme von Pflegeanstalten für unheilbar Erkrankte), Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Erholungsheime, ferner Heime für gesunde Säuglinge und Kinder (einschließlich der Findelanstalten), weiters Tagesheimstätten fallen nicht unter das Gesetz, desgleichen auch nicht Irrenanstalten und Anstalten für Geisteskranken sowie Anstalten für schwachjünnige Kinder.

Auf Heil- und Pflegeanstalten ohne Öffentlichkeitsrecht bezieht sich der Gesetzentwurf gleichfalls nicht, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um gemeinnützige Anstalten handelt.

Im II. Abschnitt werden die Voraussetzungen erörtert, unter denen einer bereits bestehenden Heil- oder Pflegeanstalt das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden kann; ferner wird das Verfahren bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes festgelegt.

Zu den wichtigsten Voraussetzungen des Öffentlichkeitsrechtes gehört die Gemeinnützigkeit im weitesten Sinne des Wortes. Hiedurch erscheint der Charakter der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt als Volkshelikanstalt gesichert.

Dementsprechend dürfen öffentliche Anstalten von Einzelpersonen nicht verwaltet und betrieben werden (§ 4, Absatz 1).

Für öffentliche Heil- und Pflegeanstalten wird das Trinkgelderverbot ausgesprochen (§ 4, lit. f).

Des Gewinnes wegen betriebene Heilanstalten oder Heilanstaltsabteilungen, in denen das Entgelt für die Leistungen der Anstalt durch freie Vereinbarung festgesetzt wird (sogenannte Sanatorien) dürfen an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten nicht angeschlossen werden (§ 6); die Einrichtung von Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 4, lit. g).

Zu Anbetracht der finanziellen Beteiligung des Staates am Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalten kann bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes die Bedingung gestellt werden, daß die Widmung der Realität zu Heilzwecken grundbücherlich sichergestellt wird.

Im III. Abschnitt werden die künftige Errichtung neuer Anstalten sowie die Erweiterung bestehender Anstalten behandelt; besonders werden die Verpflichtung zur Errichtung von Anstalten sowie das hiebei zu beobachtende Verfahren festgelegt.

Die Verpflichtung trifft, wenn es sich um eine für die Bevölkerung eines ganzen Landes bestimmte Anstalt handelt, das Land, sonst die Gesamtheit jener Gemeinden, für die die Anstalt erforderlich wird. Hiedurch wird auch der derzeit vielfach bestehende Mißstand behoben, daß die Errichtung einer Anstalt, die einem ganzen Bezirk zugute kommt, lediglich die Gemeinde am Sitz der Anstalt belastet. Die Gemeinden, die auf eine Anstalt angewiesen sind, bilden den Beitragsbezirk der Anstalt (§ 9).

Die Schaffung der Beitragsbezirke wird auch zur Folge haben, daß die häufigste Type der neuen ländlichen Krankenanstalt künftig nicht mehr das städtische Spital, sondern das Bezirksspital sein wird, das von einem Zweckverband der Gemeinden des Beitragsbezirktes verwaltet wird.

Die Entscheidung, ob die Errichtung oder Erweiterung einer Anstalt notwendig ist, wird der Landesregierung gemeinsam mit dem Landesrat vorbehalten (§ 11).

Durch die Bestimmungen des IV. Abschnittes wird insbesondere die zweckmäßigere Gestaltung des wirtschaftlichen Spitalbetriebes angestrebt, mithin ein Ziel, das in unserem so armen Staat von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Zu diesem Zweck werden Krankenanstaltenausschüsse eingesetzt, in denen Fragen der wirtschaftlichen Gebarung der Krankenanstalten von wirtschaftlich erfahrenen Personen zu beraten sein werden.

Der Wirkungskreis des Krankenanstaltenausschusses wird als Krankenanstaltensprengel bezeichnet (§ 14); der Sprengel umfaßt in der Regel ein ganzes Land, doch kann durch Beschluß der Landesversammlung ein Land auch in zwei oder mehrere Sprengel zerlegt werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Krankenanstaltenausschüsse werden die Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung und die Beschaffung von Mitteln für Zwecke der Anstalten gehören.

Im V. Abschnitt wird die Verwaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten geregelt, und zwar durch Bestimmungen über die Anstaltsnormative, die Oberleitung, die Anstaltsleiter, Ärzte und Verwaltungsbeamte, sowie über die wirtschaftliche Gebarung.

Für jene Anstalten, die nicht von einer staatlichen oder autonomen Behörde verwaltet werden, sind im Hinblick auf die Beitragsleistung aus Stenergeldern, die sich nach dem Gesetzesentwurf ergibt, eigene Aufsichtsausschüsse (§ 18) vorgesehen; Zusammensetzung, Obliegenheiten und Wirkungskreis dieser Ausschüsse sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Verwaltung derartiger Anstalten verbleibt jedoch — ebenso wie die Verwaltung der bestehenden öffentlichen Anstalten überhaupt, — nach dem Gesetzesentwurf in den Händen des bisherigen Betriebsfaktors.

Für Anstaltsleiter und Verwalter wird die Befähigung in wirtschaftlicher Hinsicht als Anstellungserfordernis festgesetzt.

Stellen von Anstaltsleitern und Abteilungsvorständen dürfen nur auf Grund öffentlicher Ausschreibung und nach Begutachtung der Eignung der Bewerber durch Fachräte besetzt werden, damit diese Stellen den tüchtigsten Ärzten gewahrt bleiben.

Der VI. Abschnitt umfaßt Bestimmungen über den Betrieb, insbesondere über die Aufnahme der Verpflegsklassen, die ärztliche Behandlung, die Krankengeschichten, die Entlassung und die längere Verpflegung, die Ambulatorien, das Besuchsrecht und die Leichenöffnung.

Für die Aufnahme von Säuglingen und Kindern werden — da sie in vielen allgemeinen Krankenanstalten nur unter besonderen Bedingungen aufgenommen werden — Bestimmungen getroffen (§ 23, Absatz 3).

Die Einrichtung von Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren ist nur in Anstalten zulässig, in denen der Bedarf an Betten der allgemeinen Verpflegsklasse gedeckt ist (§ 24, Absatz 2).

Die Verpflegung in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wird auf die notwendige Dauer beschränkt, damit öffentliche Mittel nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtung zur Leistung der ersten Hilfe ist allen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten ohne Unterschied auferlegt (§ 29, Absatz 4).

Durch die Bestimmungen des VII. Abschnittes werden die Interessen, die die Allgemeinheit an der Ausbildung von Hebammen und Ärzten hat, sowie die Interessen der Anstalten gegenüber der Unterrichtsverwaltung geregelt.

Im VIII. Abschnitt werden die Einnahmen der Anstalt erörtert; die Verpflegsgebühren, ihre Festsetzung und Einbringung werden eingehend geregelt.

Die Einführung besonderer Gebühren für die Vornahme von operativen Eingriffen und sonstigen außergewöhnlichen Verrichtungen in den Verpflegsklassen mit höheren Verpflegsgebühren (§ 37) eröffnet den Anstalten neue Einnahmen.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühren auf Grund des Voranschlages der Anstalten — zum Unterschied von der bisherigen Festsetzung auf Grund des Rechnungsabchlusses — (§ 39) ist wegen der beträchtlichen Preisschwankungen geboten.

Zum wirtschaftlichen Interesse der Anstalten werden nach dem Gesetzentwurf — im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen, die die Einbringung von Verpflegsgebühren erst nach der Entlassung des Pflégelings aus der Anstalt ermöglichen — Verpflegsgebühren für Pflégelinge, die nicht Selbstzahler sind (zum Beispiel Krankentassenmitglieder) mit Schluß eines jeden Verpflegsmontats fällig.

Der IX. Abschnitt betrifft den Aufwand für die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

Durch die Bestimmungen des ersten Paragraphen dieses Abschnittes (§ 48) wird angestrebt, die Ausgestaltung bestehender Krankenanstalten und die Errichtung neuer Krankenanstalten zu sichern.

Österreich besitzt zwar verhältnismäßig viele wissenschaftlich hoch stehende Krankenanstalten, aber der Belagraum und die Zahl der österreichischen Krankenanstalten haben schon vor dem Krieg keineswegs dem Bedarf genügt. Umsoweniger vermögen jetzt die Krankenanstalten die durch Hunger und Entbehrungen vermehrte Zahl der Spitalsbedürftigen zu fassen.

Daher werden im Gesetzentwurf die gesamten Errichtungskosten auf Staat ($\frac{2}{3}$), Krankenanstaltensprenkel ($\frac{2}{3}$) und die Gemeinden des Beitragsbezirkes der Anstalt ($\frac{1}{3}$) aufgeteilt. Dem Beitragsbezirk wird demnach die geringste Belastung auferlegt.

Neu zu errichtende Anstalten werden mithin — im Gegensatz zu den meisten Spitalsgründungen früherer Zeiten — ihre Tätigkeit frei von Schulden aufnehmen können.

Die dringende Notwendigkeit der Bestimmungen über die Betriebskosten (§ 49) ist vor allem durch die unerträgliche finanzielle Notlage gegeben, in der sich fast alle Heil- und Pflegeanstalten in Österreich befinden. Diese Notlage ist namentlich entstanden durch die bedeutende Steigerung der Preise für Betriebserfordernisse jeder Art (insbesondere für Lebensmittel, Brennstoffe und Textilstoffe), ferner durch die notwendig gewordene Erhöhung der Bezüge des Anstaltspersonals. Die Erhöhung der Verpflegsgebühren, die den Spitalserhaltern rückvergütet werden, konnte mit der sprunghaften Steigerung des tatsächlichen Betriebsaufwandes nicht Schritt halten. Die meisten Krankenanstalten sind zu Unternehmungen geworden, die für ihre Leistungen eine die Gesteungskosten bei weitem nicht deckende Vergütung erhalten.

Bei jenen Anstalten, in denen vom Spitalserhalter zur Deckung des Betriebsabganges Umlagen herangezogen werden können, ergibt sich meist eine unverhältnismäßige Belastung der Spitalserhalter. Dies gilt namentlich von den Krankenanstalten, die auf Rechnung einer einzelnen Gemeinde betrieben werden; zu dieser Gruppe gehört die überwiegende Zahl aller österreichischen Krankenanstalten.

Mehrere Krankenanstalten — namentlich solche, die ihren Betriebsabgang durch Umlagen zu decken nicht in der Lage sind — konnten nur durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vor der Sperre bewahrt werden.

Die Herstellung eines geordneten Haushalts in den Heil- und Pflegeanstalten ist jedoch nicht durch Subventionen, sondern nur durch gesetzlich geregelte Beiträge aus öffentlichen Mitteln möglich.

Im Gesetzentwurf ist daher die Deckung des gesamten Betriebsabganges aus öffentlichen Mitteln vorgesehen. Die Verteilung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei den Errichtungskosten.

Die Beitragsleistung des Staates wird zweifellos in erster Linie den Krankenanstalten der weniger steuerkräftigen Länder zugute kommen.

Durch die Bestimmungen über die Deckung des Betriebsaufwandes wird es auch möglich sein, ehemalige Militärjanitätsanstalten in weitem Ausmaß der Zivilbevölkerung zu eröffnen und hiedurch an manchen Orten — beispielsweise in Wien — die Not an Spitalsbetten ohne wesentlichen Aufwand mit einem Schlage zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen über die Deckung des Betriebsabganges kann sich in den bestehenden Anstalten künftig ein ungedeckter Betriebsabgang nicht mehr ergeben. Hingegen sind viele Anstalten derzeit durch den Schuldendienst belastet. In § 50 ist daher die Deckung eines Teiles des Erfordernisses für diesen Schuldendienst (bis zur Hälfte) durch Staat, Sprengel und Beitragsbezirk unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Der X. Abschnitt behandelt das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und des Landesrates.

Da die Aufgaben des Staates und des Landes auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens erweitert werden, ergibt sich die Notwendigkeit, für jedes Land eigene, ständige Krankenanstaltsinspektoren zu bestellen (§ 52, Absatz 4).

Im XI. Abschnitt werden die Aberkennung des Öffentlichkeitsrechtes und die Auflassung öffentlicher Heil- und Pflgeanstalten geregelt.

Im XII. Abschnitt (Schlußbestimmungen) werden der Gemeinde Wien die sich insbesondere im Hinblick auf das Wiener Gemeindestatut ergebenden Rechte eingeräumt (§ 58).

Im übrigen stellt der Gesetzentwurf, der mit Vertretern der in Betracht kommenden Fachkörperschaften eingehend beraten wurde, im wesentlichen eine Modifikation des geltenden Rechtes oder bestehender Gepflogenheiten dar.

~~46~~
Ö.Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

4 4 9 0 / VG / 1920

~~10~~
Wien, am 5. März 1920

Abänderung des Landesgesetzes vom
29. September 1910, LGBl.Nr.68 über
die Entlohnung der Ärzte und Hebammen
für die Behandlung Armer und Find-
linge; Landtagsbeschluss vom 5. Februar
1920

A N T R A G

für den K a b i n e t t s r a t !



für das Land Salzburg galt bisher der durch das Landes-
gesetz vom 29. September 1910, LGBl.Nr.68, erlassene Tarif,
nach welchem bei der Behandlung erkrankter Armer und Findlinge
die praktisichen Ärzte und Hebammen ihre Ordinationen, Gänge
und gemachten besonderen Verrichtungen (Operationen) zu berech-
nen haben.

Die Ansätze dieses Tarifes erweisen sich unter den gegen-
wärtigen Verhältnissen als ganz unzulänglich, weshalb die Ge-
samtorganisation der Ärzte im Lande Salzburg mit der Eingabe vom
15. November 1919 um eine Erhöhung der Ansätze um 200 % einge-
schritten ist.

Teilweise diesem Begehren Rechnung tragend, hat nach Inhalt
des Berichtes der Landesregierung Salzburg vom 13. Februar 1920
Zahl 7886, der Landtag in Salzburg in der Sitzung vom 5. Februar
1920 ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom
29. September 1910, LGBl.Nr.68, über die Entlohnung der Ärzte und
Hebammen für Behandlung erkrankter Armer und Findlinge, beschlos-
sen, mit welchem die Ansätze des eingangs erwähnten Tarifes um
100 % erhöht werden. Gegen dieses Gesetz, mit dessen Durchführung
die Landesregierung in Salzburg betraut ist und dessen Gegenzeich-
nung durch einen Staatssekretär im Hinblick auf den Gesetzesinhalt
nicht erforderlich ist, obwaltet kein Anstand.

Es wird dahin beantragt, gegen den erwähnten Gesetzesbe-
schluss eine Vorstellung nicht zu erheben.

000094

Ö. Staatsamt f. Land- u. Forstwirtschaft.

zu Z: 4931 ex 1920

*Ed. 6. Apr. 1920 / 1. 1. 1920
P. 2. 1. 1920*

5

ad 12.)

Für den K a b i n e t t s r a t.



Gegenstand: Abänderung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

Bemerkung Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1920 die auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307 sich stützende Vollzugsanweisung genehmigt. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit wurde mit der Publikation der Vollzugsanweisung vorgegangen, ohne vorher dieselbe dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung /:Hauptausschuß:/ vorzulegen.

Die Präsidentschaftskanzlei hat mit der Zuschrift vom 25. Februar 1920, Zl. 642/Pr. K. gegen diesen Vorgang Vorstellung erhoben, die Angelegenheit wurde vor den Hauptausschuß gebracht, welcher in seiner Sitzung vom 3. März l. J. beschlossen hat:

- a./ in formeller Beziehung sich die Genehmigung der Vollzugsanweisung vorzubehalten;
- b./ in meritorischer Beziehung gegen die Bestimmung des § 5 a, nach welcher die Beibringung von Transportbescheinigungen für Sendungen innerhalb eines Landes nicht erforderlich ist, Stellung zu nehmen, da nach Ansicht des Hauptausschusses die Brennholzversorgung Wiens nur dann gewährleistet werden kann, wenn die bisherige Kontrolle der Holzlieferungen aus Niederösterreich nach Wien durch die Transportscheine aufrechterhalten bleibt.

1920 (1. 1. 1920) - 2. 1. 1920 - 1. 1. 1920 - 1. 1. 1920

Dieser Stellungnahme des Hauptausschusses würde etwa folgende Fassung des § 5 entsprechen:

"Die Beibringung von Transportbescheinigungen ist nicht erforderlich:

- a./ für Regiesendungen der Eisenbahn und Post-und Telegraphenverwaltung zu Bau-und Betriebszwecken,
- b./ für Sendungen aus dem Zollauslande.

Ob und in welcher Weise für Sendungen innerhalb des Bereiches eines Landes die Beibringung eines Transportscheines erforderlich ist, haben die Landesregierungen nach eingeholter Zustimmung des Staatsamtes für Land-und Forstwirtschaft im Verordnungswege zu verfügen."

Allerdings wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung den eigentlichen Zweck der Vollzugsanweisung, eine einheitliche Regelung des Holzverkehrs im Inlande herbeizuführen, durch die voraussichtliche Verschiedenartigkeit der Verfügungen der Landesregierungen nahezu illusorisch machen. Gerade die Herbeiführung einer entgeltlichen, einheitlichen Regelung des Holzverkehrs war aber ausschlaggebend für die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung der Vollzugsanweisung, gegen welche seitens verschiedener Staatsämter in der Kabinettsratssitzung Einwendungen erhoben worden sind, hauptsächlich in der Richtung, daß durch die gegenständliche Vollzugsanweisung entgegen der Tendenz, die bestehenden Absperrungsmaßnahmen der Länder abzubauen, die bisher von den Ländern willkürlich gehandhabten Verkehrsbeschränkungen nunmehr von staatswegen legalisiert werden.

Es sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß die Kärntner Landesholzstelle auch gegen die Freiheit des Verkehrs für Regiesendungen der Eisenbahnen und Post-und Telegraphenverwaltung zu Bau-und Betriebszwecken sowie gegen die im § 6 erfolgte Festsetzung der Manipulationsgebühren Einwendungen erhoben hat. Was die erste Einwendung anbelangt, wurden die betreffenden Bestimmungen vom Staatsamte für Verkehrswesen im Interesse des Bahnbetriebes unbedingt verlangt und auch

anlässlich der im August 1919 in Salzburg stattgefundenen Konferenz sämtlicher Landesholzstellen gebilligt. Hinsichtlich der zweiten Einwendung, betreffend die Höhe der Manipulationsgebühren, kann sich das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft für eine Erhöhung derselben, durch welche der Konsum übermäßig belastet würde, nicht aussprechen.



000097

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. Februar 1920, betreffend die Einföhrung von Transportbescheinigungen für Holz.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Bei Versendung von Brenn- sowie von Bau- und Nutzholz*) (roh, beschlagen, gespalten, gesägt,

*) Hierunter fallen die nachstehenden Positionen der Güterklassifikation des österreichisch-ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Gütertarifes, Teil I, Abteilung B:

H-12:

Holz, in Stämmen (Rundholz), Balken, Bohlen, Blöcken und Brettern (letzte auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gefehlt oder sonst bearbeitet) und Schwarten von solchen Arten, die nicht Gegenstand eines betriebsgemäßen Einschlages in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind.

H-13:

a) Stamm- und Stangenholz (Rundholz), Schleifholz (Zelluloseholz), auch roh, behauen, gespalten oder gerissen oder in der Längsrichtung mit der Art bearbeitet, Scheitholz, Kloben- und Knüppel(Prügel)holz, sämtlich über 2,5 Meter lang;

aus b) Faßholz (Faßdauben, Faßböden);

c) Schnittholz, folgendes:

1. Kantiges, zum Beispiel:

Balken, auch gelocht und gezapft, Eisenbahnschwellen über 2,7 m lang und Extrahölzer,

nicht weiter vorgerichtet) im Gewichte von mehr als 1000 kg durch Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen hat der Absender den Frachtdokumenten eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellte Transportbescheinigung beizugeben.

(2) Auch darf Holz obiger Art in Flößen gebunden oder ungebunden oder als Oblast nicht ohne Transportbescheinigung befördert werden, wenn die gesamte mit Floß verfrachtete oder getriftete Holzmenge das Ausmaß von 1000 kg übersteigt. In gleicher Weise unterliegt der Achstransport (Automobiltransport) dem Transportscheinzwange.

§ 2.

Die Transportbescheinigung hat zu enthalten: Namen und Wohnort des Absenders, Versand- und Bestimmungsstation, Beförderungsart,

Sparren, Latten (Staffel), Leisten (ausgenommen Kehlleisten);

aus 2. breites, zum Beispiel:

Pfosten (Bohlen), Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefedert.

Zu 1 und 2. Hierunter gehören auch Schiffböden und Barackenholz (neu und gebraucht);

aus 3. Friesen (Friesbrettchen, nicht gehobelt, nicht genutet, nicht gefedert), rohe, ferner Dielen, letztere auch gehobelt, genutet, gefedert;

d) mit Konservierungsmitteln getränkte Hölzer, zum Beispiel Telegraphenstangen, Stempel, Stützen, Schwellen, Pfähle, Latten u. dgl.;

aus e) Kistenteile aus Nadelholz, weichem Laubholz (Kiefer-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel-, Weidenholz) oder Buchenholz, auch gebündelt (Kistengarnituren); Resonanzbretter und Klaviaturbrettchen, beide roh vorgerichtet, nicht zusammengefügt.

H-14:

a) Stamm- und Stangenholz (Rundholz), Schleifholz (Zelluloseholz), auch roh behauen, gespalten oder



000098

76

Namen und Wohnort des Empfängers, Menge und Gattung des zu versendenden Holzes.

§ 3.

Die Gültigkeitsdauer der erteilten Transportbescheinigungen erlischt nach drei Monaten, vom Ausstellungstage an gerechnet.

§ 4.

(1) Die Ausstellung der Transportbescheinigungen erfolgt durch die für die Aufnahme oder Einleitung des Transportes zuständige Landesholzstelle.

(2) Die Ablehnung einer Transportbescheinigung hat die hierfür maßgebenden Gründe zu enthalten.

(3) Im Falle der Verweigerung steht dem Transportscheinwerber binnen 14 Tagen nach Ausstellung des abweislichen Bescheides die bei der

gerissen, Scheitholz, Kloben- und Knüttel(Prügel)holz, sämtlich bis zu 2,5 m lang;

b) Wurzelholz (Stockholz, Stubbenholz, Stuckerholz);

aus c) Reiserholz (Besenreisig, Reifig auch in Bündeln und Wellen), Astholz, Faschinen und Floßwieden;

d) Eisenbahnschwellen bis 2,7 m lang, roh, auch imprägniert, und Eisenbahnwagen-Unterlagshölzer;

e) Sägeabfallholz, und zwar: Schwarten, Schwartlinge, Halbschwarten, sämtliche nicht über 6 m lang und nicht über 5 cm stark (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen), Säumlänge und Lattenabfall, auch Sägeabfallholz in Bündeln (Bundholz);

f) Stäbe und Brettchen aus Nadelholz, aus weichem Laubholz, als Aspen-, Birken-, Erlen-, Binden-, Pappeln-, Weidenholz und aus Buchenholz, bis zu 1,25 m Länge und 20 mm Dicke, nicht genietet, nicht gefedert und nicht gehobelt, auch weiches Daubholz in dieser Beschaffenheit und in diesen Mäßen, an den Kopfenden auch abgechrägt und gefräht;

g) Schleifholz (Zelluloseholz), auch gespalten oder gerissen, über 2,5 bis 7 m lang, bei einer Länge von 4 bis 7 m mit einem Durchmesser von höchstens 22 cm am schwächeren Ende ohne Rinde gemessen;

h) Holzpflasterstöckel, auch imprägniert;

H-15:

Hölzer, zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmt, folgende:

a) Rundhölzer zu Grubenzwecken bis zu 24 cm Zapfstärke (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen), Grubenschwellen, zweiseitig bechnitten oder roh behauen, bis zur Höhe von 15 cm, Schwarten, Schwartenbretter und Schwartenpfähle zu Grubenzwecken, sämtliche bis zu 7 m lang;

b) dünne Brettchen zu Grubenzwecken bis 1,5 m lang.

Landesregierung einzubringende Beschwerde an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu, welches im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entscheidet.

§ 5.

Die Beibringung von Transportbescheinigungen ist nicht erforderlich:

a) für Sendungen innerhalb des Bereiches eines Landes;

b) für Regiesendungen der Eisenbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung zu Bau- und Betriebszwecken;

c) für Sendungen aus dem Zollausslande.

§ 6.

Für die Ausstellung der Transportbescheinigungen durch die Landesholzstelle sind an diese die nachstehenden Manipulationsgebühren zu entrichten:

Beim Eisenbahnverkehr:

für einen Waggon Brennholz K 25

" " " " anderes Holz " 50

Beim Schiff-, Floß-, Trift- oder Achsverkehr:

für je einen m^3 Brennholz K 1

" " " " anderes Holz " 2

§ 7.

Übertretungen dieser Vollzugsanweisung sowie der auf Grund dieser oder der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St. G. Bl. Nr. 198, erlassenen Verordnungen und Verfügungen der Landesbehörden und jede Mitwirkung bei der Übertretung der darin enthaltenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde des Aufgabens- oder Abgangsortes mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Überdies kann der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Rundmachung in Kraft.

Stöckler m. p.